

Geschichte
der ehemaligen
Freiheit Monheim

von
Theodor Prömpeler

1929

Im Selbstverlage des Verfassers.

Alle Rechte, insbesondere das des
Nachdruckes, vorbehalten.

Kamphausen & Felsing GmbH Langenfeld Rhld.

(Digitalisiert von H. Müller-Krumbhaar, 2016)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Die inneren Verhältnisse

1. Die ältesten Zeiten Monheims	3
2. Das Amt Monheim	9
3. Die Erhebung Monheims zur Freiheit	14
4. Die Verfassung der Freiheit Monheim	16
5. Das Gerichtswesen	26
6. Das Finanzwesen im Amt und Freiheit Monheim	34
7. Der Verkehr und der Zoll bei Monheim	50
8. Die Erwerbszweige	57
9. Die Volksbildung	63
10. Heimatschutz	68
11. Monheim unter französischer Regierung	70

Zweiter Teil Die Kriegereignisse

1. Monheim im Kampfe zwischen dem Grafen Adolf VI von Berg und dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg	82
2. Monheim während der Empörung des Jungherzogs Adolf gegen seinen Vater Herzog Wilhelm	85
3. Die Befestigungen Monheims im 15. Jahrhundert	88
4. Monheim während der Burgundischen oder Reuher Fehde (1473-1475)	94

5. Monheim zur Zeit der niederländischen Wirren	95
6. Monheim zur Zeit des Kölner Krieges (1583-89)	96
7. Monheim zu der Jülich-Clevischen Erbfolge= streitigkeiten und des Dreissigjährigen Krieges	99
8. Monheim während der Raubkriege Ludwig XIV.	105
9. Monheim in Zeiten einiger Kriege des 18.Jhdts.	108
10. Die Kriegsleiden unserer Heimat während des letzten Jahrzehnts des 18. Jhdts. 1792-1802	109

Quellennachweise

1. Verzeichnis der häufig gebrauchten Abkürzungen	123
2. Erster Teil	125
3. Zweiter Teil	132

Erster Teil.

Die inneren Verhältnisse.

1. Die ältesten Zeiten Monheims.

Der Flecken Monheim im Kreise Solingen-Land liegt auf der rechten Rheinseite, ungefähr in der Mitte zwischen Köln und Düsseldorf, südöstlich von dem bekannten, alten linksrheinischen Städtchen Zons. Das eigentliche Dorf, zur Sommerzeit fast versteckt im Grün ungezählter Bäume, liegt hauptsächlich auf einer von Norden nach Süden sich erstreckenden sanften Anhöhe inmitten weitausgedehnter, fruchtbarer Ackerfluren und saftiger, von zahlreichen Weiden- und Pappelbäumen belebter Wiesen, welche letztere sich besonders zwischen dem Orte und dem Rheine von Norden nach Süden, soweit das Auge reicht, hinziehen. In weitem Umkreise ist der Ort von den seit der französischen Herrschaft eingemeindeten Gutshöfen, bzw. kleineren Ortschaften, wie Kniprath, Katzberg, Schleiden, Laach mit Alt- und Neujudenhof und Blee mit Zaunswinkel und Ödstein umgeben, die allermeist fast oder ebenso alt wie Monheim sind. Heute ragt eine Reihe von Schornsteinen über den Ort empor, die dessen industrielles Aufstreben weithin kundtun. Auffallender sind der mächtige Kirchturm mit dem hohen Helm und der wuchtige Schelmenturm: die Wahrzeichen alter, längst vergangener Zeiten, in denen Monheim vorübergehend eine geschichtliche Rolle gespielt hat.

Der Name¹⁾ Monheim ist nicht lateinischen Ursprungs, denn die Römer hatten in unserer Gegend auf der rechten Rheinseite keinen festen Fuß gefasst. Wenn auch tatsächlich römische Münzen- und kleine antike Kunstgegenstände (Antikaglien) in Monheim gefunden worden sind²⁾, so lässt sich leicht hierfür eine andere Erklärung finden.

Von *munire*, *munimen*, *munimentum*, woher F. E. v. Mering, Geschichte der Burgen u. s. w., Heft XI, S. 21 den Namen Monheim ableitet, kann derselbe, abgesehen von, sprachgeschichtlichen Gegengründen, nicht stammen, da die Schreibung *Munheim* (*Muonheim*) schon um 1150 gebräuchlich ist, die ersten Befestigungen Monheims aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtet worden sind (*Cronica presulum etc.*, abgedr. in *Annal. d. hist. Vereins f. d. Niederrh.*, Heft 4, S. 212; *Koelhoff'sche Chronik* zum I. 1281; *Seibert*), *Quell. d. westf. Gesch.* Bd. 2, S. 207; u. a.) Von einer römischen Befestigung unseres Ortes ist aber gar nichts bekannt, und nur daher könnte eine lateinische Bezeichnung desselben sich herleiten. Nach *Äg. Gelenius, De admiranda ... magnitudine*, S. 355, soll Monheim in alten Urkunden *Munitheim* geheißen haben. Diese Schreibung findet sich aber nirgend in den heute noch erhaltenen Urkunden, was F. W. Oligschläger, *Jahrb. d. Vereins v. Altertumsfreunden i. d. Rheinpr.*, V, S.236, schon festgestellt hat und durch die später ausfindig gemachten Urkunden nur bestätigt worden ist. Die Latinisierung des Namens Monheim in *Montiacum* oder *Munitiacum* durch *Gelenius a. a. O.* ist deshalb wohl abwegig. *Binterim* und *Moorem*, *Die alte Erzdiözese Köln*, 2. Aufl., I, S. 280, deuten das bei *Gelenius* gefundene *Munitheim* als *Munichheim*, das wohl *Mönchsheim* bedeuten soll. Das geht auch nicht an, weil sich weder in Monheim selbst noch in einer Urkunde, die sich auf diesen Ort bezieht, die Spur von einem Mönchskloster findet. Auch sprachlich ist diese Deutung unhaltbar.

Der Name Monheim, in den ältesten Urkunden *Munheim* (*Muonheim*), um 1150 (*R. Kötzschke, Rhein. Urbare*, II, *Werden* I, S. 198), 1157 (*Th. I. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins*, I, Nr. 391), um 1180 (*H. Mosler, U.-B. d. Abtei Altenberg*, I, Nr. 10), 1180 (*P. Joerres, U.-B., d. Stiftes S. Gereon*, Nr. 22), 1185 (*Lac., U.-B., I*, Nr. 499), 1189 (*Lac., U.-B. I*, Nr.521), 1257 (*Lac, U.-B., II*, Nr. 455), 1262 (*Lac., II*, Nr.521) usf. ist deutschen Ursprungs und deutet auf eine fränkische Siedlung hin. Die Silbe *Mon* (*Mun*, *Muon*) kann nach *Albert Heintze, Die deutschen Familiennamen*, 4. Aufl., 1914, S. 226, auf das althochdeutsche Wort *muni* Gedanke, Sinn, Freude zurückgehen. Mit *muni* wurden im Althochdeutschen gern durch Verbindung mit einer anderen Silbe, wie *Bert*, *gar*, *mär*, *Wolf* u. a. Personennamen gebildet: z. B. könnte man *munibert* als den durch Verstand Glänzenden, *munimer* als den durch Verstand Berühmten erklären.

Freilich ist kaum in allen Fällen anzunehmen, dass ein aus zwei Wortstämmen gebildeter Name eine dieser Zusammenstellung entsprechende Bedeutung habe. In vielen Fällen mag eine Vorliebe oder eine Familien- oder Stammesgewohnheit die Wahl des einen oder anderen Namensbestandteiles begründet haben, oder man wird die beiden Stämme einfach aus den Namen der väterlichen oder mütterlichen oder befreundeter Familien gewählt und zusammengestellt und so Abkunft oder andere Beziehungen durch den Namen ausgedrückt haben. Von den zweistämmigen Personennamen bildete man bald Kurzformen; z. B. aus Kuonrat wurde Kuno, aus Tilmann und Tilbert wurde Tilo, aus Munibert und Munimar wurde Muno (Munno, Monno). Davon hieß der Genetiv Munnen. Diese Genetivform findet sich nur für Mondorf am Rhein unweit der Siegmündung, dessen erste Silbe nach E. Förstemann, Altd. Namenbuch, 3. Aufl. v. Jellinghaus, Bonn, 1913, II, S. 432 ff, auf muni zurückzuführen ist, in den Formen Munnendorp in einer Urkunde von 975 (Arche. f. ä, deutsche Gesch., Bd. 13 nach Förstemann), Munnenthorp in einer Urkunde von 1135 (Lac, U.-B., I, Nr. 318) und Munnendorper-hiden in einer Urkunde von 1144 (Lac., U.-B., I, Nr. 350). Aus Munnendorp wurde Mundorp (liber valoris bei Binterim, a. a. O., I, S. 432) und schließlich Mondorf Dorf des Muno oder Monno. Für Monheim fehlt die Form Munnenheim, aber seit 1150 nicht die Form Munheim (Muonheim). Aus dieser hat sich dann Monheim entwickelt, wie aus Kuonrat später Konrad geworden ist.*) Die Silbe „heim“ bedeutet Heim eines einzelnen Mannes oder Geschlechtes. Also würde Monheim etwa Heim des Muno oder Monno heißen. Dass Monheim seinen Namen von dem Geschlechte derer von Monheim hat, lehrt W. Teschenmacher, wenn er in seinen Annalen, Ausg. v. 1721, S. 413, schreibt: „Berg zählt heute 17 Ämter, von diesen sind Monheim, Landsberg, Elberfeld und Hückeswagen nach Rittergeschlechtern benannt“.

*) Außer den Formen Munheim u. Muonheim kommen noch vor die Schreibungen Muenh. ohne Jahr (Fr. Lau, Gesch. d. Stadt Düsseldorf, I, 2, Seite 313 Register) u. Moenheim 1250 J. Chr. Kremer, Akad. Beitr. III, S. 104), welche durch Dehnung des u, bzw. des o durch e entstanden sein können. In der Form Muennemen o.J. (Fr. Lau a. a. O.) dürfte wohl bloß eine Entartung zu erblicken sein. Die Schreibung Munichem 1482 (R. Kötzsche a. a. O), Werden, II, S. 471) neben Munhem ist wohl aus Willkür zurückzuführen. Bei dem Gerichtsschöffensiegel von 1451 (B. Endrulat, Niederrh. Städtesiegel, Tafel II, Nr. 11) ist das i in der zweiten Silbe der Form munim durch Verbildung des e zu i zu erklären, wie sie heute noch zwischen Platt- und Hochdeutsch allgemein ist. Endlich findet sich auf Gerichtsschöffensiegeln des 18. Jhdts. das lateinische Eigenschaftswort zu Monheim, monomensis, eine offenkundige Missbildung.

Bei der Erklärung des Namens Monheim ist schon dargelegt worden, dass das Alter des Ortes nicht bis in die Römerzeit hinaufreicht; vielmehr haben wir den Ursprung Monheims in einer Einzelsiedlung zu suchen, und zwar in fränkischer Zeit, da bekanntlich die Orte auf heim meist damals entstanden sind. Im Laufe der Zeit wahrscheinlich noch in der Karolingerzeit, wurden dann durch das Kölner Gereonsstift in Monheim der Fronhof und nach und nach die davon abhängigen Höfe im Kirchspiel Monheim, z. B. in Monheim selbst, in Baumberg, zu Katzberg und Schleiden und im Kirchspiel Richrath zu Berghausen gegründet. Das freiadlige Gereonsstift wurde so der angesehenste Grundherr in Monheim. Die Bewohner Monheims standen in einem Hörigkeitsverhältnis zu den Herren von S. Gereon. Noch im 16. Jahrhundert und wohl noch später musste jedes Haus, bzw. jede Familie zu Monheim, die ein eigenes Herdfeuer unterhielt, auf Martini das sogenannte Rauchhuhn oder stattdessen 1 Schilling auf dem Fronhofe abliefern³⁾. Dem Gereonsstift stand auch das Patronatsrecht an der Monheimer Pfarrkirche S. Gereon nebst dem Zehnten im ganzen Kirchspiele von Monheim zu. Dieser reichte sogar bis in das Kirchspiel von Richrath und Rheindorf hinein. Indes teilte es den Zehnten zu Blee mit der Abtei Altenberg, der außerdem der Zehnte von einem Spliss in der Monheimer Au längs der Kämpfe allein gehörte⁴⁾.

In dem benachbarten Blee, wo übrigens das Gereonsstift auch einen Oberhof hatte, der allerdings nur einmal im Jahre 1180 genannt wird, besaß die Benediktinerabtei Werden schon im 11. Jhd. einen Hof⁵⁾, später einen Oberhof, zu dessen Hofbezirk eine Reihe von Höfen in den Kirchspielen Monheim, Rheindorf und Richrath zählte⁶⁾. Aber der Zisterzienserabtei Altenberg gelang es, hier sich zum angesehensten Grundbesitzer emporzuschwingen. Sie hatte im 12. und namentlich im 13. Jhd. in unserer Gegend zu Rheindorf, Hitdorf, Widdauen bei Reusrath und im Kirchspiele zu Monheim und namentlich zu Katzberg, Laach und Blee durch Erwerb von Land und Höfen infolge von Schenkungen, Tausch, Kauf und Rodungen festen Fuß gefasst⁷⁾. Dass auch das adlige Augustinerinnenkloster zu Gräfrath in unserer Gegend, z. B. in Monheim, Baumberg, Blee und Reusrath Liegenschaften hatte, geht aus einer Urkunde vom 25. Mai 1301⁸⁾ hervor, durch die es sich von den auf diesen Besitzungen lastenden Abgaben vom Grafen Wilhelm I. von Berg und dessen Gattin Irmgard gelegentlich der Stiftung eines Jahrgedächtnisses für den verstorbenen Grafen Adolf VI*) .

*) Die Zählung der bergischen Grafen namens Adolf richtet sich nach W. Levison in Gesch. d. Rheinl., Essen 1922, I, S. 124. – (Hiernach ist „1288 Worringen“ Adolf VII., nach neuerer Zählweise Adolf V. [Anm.: H.M.-K.]

und für sich selbst nach ihrem Ableben befreien ließ. Indes blieb der Besitz Gräfraths an diesen Orten bescheiden; die Abtei bezog um 1790 jährlich von 5 $\frac{1}{2}$ Holzgewalten in der Monheimer Mark 24 Reichstaler, von dem Lande in Blee, das schon seit Jahrhunderten vom Altenberger Bleerhof bewirtschaftet wurde, 1 Malter Roggen und von einigen Gütchen in Baumberg 12 Hühner und 1 Pinte**) Öl⁹⁾.

Neben diesen geistlichen Stiften waren auch weltliche Freie und Herren zu und bei Monheim begütert. Um 1151—1153 wird in einer Urkunde, die sich auf den Hitdorfer Hof der Kölner Pantaleonsabtei bezieht, als Zeuge Wilhelm von Monheim angeführt¹⁰⁾. Derselbe tauschte 1157 von dem Gereonsstift 7 $\frac{1}{2}$ Morgen Land von dessen Fronhof in Monheim zum Bau eines Hauses und Hofes gegen 9 andere Morgen Ackerland daselbst ein, von denen 4 am Rhein zwischen Monheim und Blee und 5 draußen nahe bei Monheim lagen¹¹⁾. Eberhard und Johann von Monheim, die 1294¹²⁾, bzw. 1334¹³⁾ und 1362¹⁴⁾ genannt werden, sind zweifellos Ritter.***)

Außer dem Geschlechte derer von Monheim hatten die Herren von Eller — ihr Stammsitz war Eller bei Düsseldorf — schon früh in und bei Monheim Besitz. Gumpert d. Ä. von Eller vermachte nämlich um 1180 von seinen Besitzungen daselbst dem Kloster Altenberg 4 Morgen Land, die in einer Mulde zu beiden Seiten des Weges liegen, der zu dem Hofbezirk zu Monheim hinführt, 3 Morgen ebenda, 2 Morgen die an den Weg stoßen, der sich von dem Hofbezirk zu Blee bis zur Kirche in Monheim erstreckt, u. s. w., im ganzen 21 Morgen¹⁵⁾. Noch im 14. und 15. Jhdt. hatten die Edlen von Eller Beziehungen zu Monheim¹⁶⁾.

Als Dietrich Flecke von Holstein 1281 seine Besitzungen zu Lanquit, Berghausen und Schleiden Heinrich von Windeck, dem Bruder des Grafen Adolf VI. von Berg, übertragen hatte, um sie alsdann von ihm als Lehen zurück zu empfangen¹⁷⁾, trat, auch dieses Dynasten Geschlecht zu Monheim in Beziehung. Simon von Windeck, ein Schwager Eberhards von Monheim, vermachte 1294 aus seinen ansehnlichen Liegenschaften zu Monheim, Blee, Hitdorf und Rheindorf seinen 4 Töchtern beträchtliche, lebenslängliche Renten¹⁸⁾. Simons Söhne verkauften 1305 der Abtei Altenberg aus ihrer Erbschaft für 170 Mark 35 Morgen Land zu Blee und Laach¹⁹⁾.

**) 1 Pinte (kölnisch) = 0,3284 Liter.

***) Die Herren von Monheim treffen wir später bis ins 17. Jhdt. als kölnische Patrizier (v. Ledebur, Preuss. Adelslexikon).

Allodialbesitz zu und bei Monheim hatte im 12. Jahrhundert auch der Edelherr Arnold von Tyverne²⁰).

Monheim wuchs sich allmählich zu einem Dorfe aus, wo gegen Ende des 11. Jhdts. eine nicht unansehnliche romanische Pfeilerbasilika errichtet wurde. Auch Baumberg und Blee waren Honschaften geworden. Nachweislich besah jenes im 12 und dieses im 13. Jhdts. eine eigene Kapelle²¹). So waren teils die Einzelhöfe geblieben, teils waren bei ihnen Ortschaften entstanden. Dieselbe Entwicklung gilt auch für die weitere Umgebung von Monheim.

Nach der Reichsordnung Karls des Großen waren Kirchen, Stifte und Klöster verpflichtet, Vögte zu haben. Die Grafen von Berg, die sich nach ihrem alten Sitz Berg an einem Bergabhang an der linken Seite der Dünn, unweit des später erbauten Altenberger Domes, nannten, hatten schon im 11. Jhdts. beträchtlichen Eigenbesitz im Bereich der späteren Grafschaft Berg und waren vom rheinischen Pfalzgrafen mit der Vogtei über den Königsforst bei Bensberg und den Forst Miselohe beim heutigen Opladen belehnt. Anfangs des 11. Jhdts. erwarben sie die Vogtei über die Deutzer Abtei, 1125 über die Abtei Siegburg. Seit etwa 1150 waren sie Vögte über die nordwärts der Wupper gelegenen Güter der Abtei Werden²²), also auch über Blee. Eine Hufe des Klosters Werden zu Monheim war um 1150 an den Grafen von Berg gekommen²³). Um 1151—1153 ist derselbe Vogt über den Hitdorfer Hof des Pantaleonsstiftes in Köln²⁴). In der Urkunde von 1157 über den Tauschvertrag zwischen Wilhelm von Monheim und dem Gereonsstift wird Graf Adolf von Berg als Vogt des Stiftes genannt²⁵). Im Jahre 1176 wurde Graf Engelbert I. Vogt der erzstiftischen Höfe zu Hilden, Haan und Elberfeld²⁶). Ferner waren die Grafen von Berg eifrig darauf bedacht, in unserer Gegend durch Erwerb von Grundbesitz ihre Machtstellung zu mehren und zu festigen. Graf Engelbert I. (1161 - 1189) erlangte spätestens kurz vor seiner Teilnahme am dritten Kreuzzuge unter Friedrich Barbarossa, auf dem der Graf bereits im Juni 1189 in Serbien starb, für 100 Mark und gegen Gewährung der Gastfreundschaft auf Schloss Burg von dem Edelherrn Arnold von Tyverne dessen Patrimonialgüter diesseits des Rheines zu Holthausen, Düsseldorf, Buske, Kruthoven, Eikenburen bei Wald, zu Monheim, Hongen, Himmelgeist und an der Anger als Pfand, von dessen Rückgabe wir nichts erfahren²⁷). Auch die Besitzungen der Herren von Monheim sind schließlich an die Grafen v. Berg gefallen²⁸). Durch das Vogteiamt und durch den Erwerb ansehnlichen Grundbesitzes im Deutzer-, Auel- oder Siegburger-, Kelda- und Ruhrgau wuchsen also im Laufe des 11. und 12. Jhdts. das Ansehen

und der Einfluss der Grafen von Berg zusehends. Es gelang ihnen schließlich, das Grafenamt mit der gesamten Gerichtshoheit zu Anfang des 12. Jhdts. im Deutzer- und dann im Auelgau und etwa um die Mitte des 12. Jhdts. im Ruhr- und Keldagau, wofür letzterer etwa von der Wupper bis zur Angermündung reichte, auszubreiten und zu befestigen

Um die Mitte des 13. Jhdts. übten die Grafen von Berg unzweifelhaft die landesherrliche Gewalt über Monheim uneingeschränkt aus, weil die Rechtsprechung durch gräfliche Beamte und bes. die gräfliche Zoll- u. Steuergerechsamte zu Monheim untrügliche Zeichen landesherrlicher Gewalt sind. Bereits 1257 bestätigte Graf Adolf V. (bzw.: IV.) u. a. in Gegenwart seiner Beamten in Monheim dem Konvent der Augustinerinnen zu Gräfrath die Zollfreiheit zu Monheim und in seinem ganzen Gebiete²⁹). Schon 1262 stand dem Grafen von Berg die Braugerechtigkeit, die Grüte^{*}), bei Monheim zu, d. h. das Recht, gegen eine bestimmte jährliche Abgabe das Bierbrauen zu gestatten. Damals verschrieb nämlich Gräfin Margarete von Berg, eine Schwester des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden, unter dem der Grundstein zum Kölner Dom gelegt wurde, mit Zustimmung ihres ältesten Sohnes, des Grafen Adolf VI. (bzw. V.), für ein Jahrgedächtnis für ihren verstorbenen Gatten und sich selbst dem Abt und Konvente des Klosters zu Siegburg eine Rente von 6 Mark aus der Grüte zu Monheim³⁰).

2. Das Amt Monheim.

Als Monheim und die umliegenden Orte und Gebiete an die Grafen von Berg gefallen waren, wurden mit deren Verwaltung gräfliche Beamte beauftragt, und nach dem Muster der im Erzstift Köln eingebürgerten Amtseinteilung wurde diese seit etwa 1250 auch in Berg eingeführt. So wurde auch Monheim, der Sitz eines ehemaligen Herrschaftsbezirks¹), bergischer Amtssitz. Schon in der Urkunde von 1257 gelegentlich der Befreiung des Klosters Gräfrath von dem Zolle zu Monheim durch den Grafen

*) „Der Name Grüte (gruz. gruyt) kommt her von der gleichnamigen Pflanze, die hinsichtlich ihrer Blätter und Blütenkätzchen mit der Weide große Ähnlichkeit hat und in den Sümpfen am Niederrhein, z. B. bei Hilden noch heute wächst. Sie diente dem Grutbier als Gährungsstoff u. verlieh ihm einen herben Geschmack“. (D. Schell, Mtsschr. d. Berg. Gschtsvs., Bd. 3, S. 104 ff.)

Adolf V. (bzw. VI.), werden „unsere Beamten in Monheim“ und „Gottschalk, unser Beamter von Monheim,“ genannt²). Hiernach gab es damals schon in Monheim mehrere, mindestens 2 gräfliche Beamte. Es ist anzunehmen, dass dort damals schon das Amt des Amtmanns und das des Vogtes getrennt waren. Johann von Hoyngen, genannt Smende, war 1305³) (und 1307⁴) Vogt von Monheim; Heinrich Smende war 1307⁵), 1312⁶) und 1322⁷) Vogt von Monheim; und Johann von Hoyngen war um 1322⁸) und 1326⁹) Amtmann von Monheim. Auch hieraus darf man auf eine Trennung beider Ämter schließen, indem Johann von Hoyngen zum Amtmann befördert und Heinrich Smende zum Vogt ernannt worden war. Aber 1359¹⁰) waren beide Ämter in eine Hand, in die Konrads von Eller, gelegt, anscheinend bloß vorübergehend, denn 1361¹¹) wird derselbe nur Amtmann genannt.

Der Umfang des Amtes Monheim war nicht immer derselbe. Im Jahre 1363¹²) gehörten zum Amte Monheim, das zu den 9 alten Ämtern der Grafschaft Berg zählte, die größeren Orte Monheim, Hitdorf, Rheindorf, Reusrath, Richrath, Himmelgeist, Bilk und Hamm. Indes wurden Bilk 1384, Hamm 1394, ferner Volmerswerth —das Jahr ist unbekannt— dem Stadtbezirk Düsseldorf einverleibt¹³). Als sich nun seit etwa 1400 das Amt Düsseldorf entwickelte, kamen sie zu diesem Amte¹⁴). Nach der Beschreibung des Bergischen Landes von Ph. Ploennies im J. 1715¹⁵) zerfiel das Amt Monheim in ein Ober- und Unteramt. Zu diesem rechneten Düsseldorf nebst den 4 Kirchspielen Derendorf, Bilk, Hamm und Volmerswerth, die Herrlichkeit Richrath, die Kirchspiele Himmelgeist, Itter und Benrath nebst dem reformierten Dorf Urdenbach, zu jenem die 3 Kirchspiele Monheim, Rheindorf und Reusrath. Nach den Kellnereirechnungen des Amtes Monheim von 1750/51 ff.¹⁶) aber gehörte Düsseldorf nebst den 4 angeführten Kirchspielen nicht mehr zum Amte Monheim. Genau genommen, rechnete die Herrschaft Richrath von 1666, bzw. 1668 bis 1784, bzw. 1803 nur noch insoweit zum Amte Monheim, als sie zu den Steuern dieses Amtes anteilmäßig beitrug¹⁷), während die Zivil- u Strafgerichtsbarkeit mit deren Gefällen sowie gewisse Dienste und Nutzungen den Herren von Velbrück zustanden¹⁸). Aus einer Beschreibung des Amtes Monheim vom Jahre 1766 ist mitteilenswert, dass damals die Freiheit Monheim 80,*) Hitdorf 90, Rheindorf 50, Reusrath 60, das Kirchspiel Richrath 150, Urdenbach 90, Benrath 40; Himmelgeist 30, Itter mit Holthausen 40 und Wersten 30 Wohnstätten zählten¹⁹). Nach einer Tabelle vom Jahre 1797 betragen die Feuerstätten in der Freiheit Monheim 110, Bürgel

*) Über Baumberg und Garath ist nichts angegeben.

und den Freien Höfen bei Monheim 13, Blee 11, Baumberg 80, Garath 5, Hitdorf 150, Rheindorf 61, Reusrath 56,*) Urdenbach 115, Benrath 60, Himmelgeist 44, Itter 34, Holthausen 33 u. Wersten 45, also im ganzen Amte Monheim 817 mit insgesamt 4821 Einwohnern^{19a)}. Nach einer 7 Jahre jüngeren Statistik hatte das Amt Monheim 1173 katholische, 119 reformierte, 48 lutherische und 3 jüdische, also zusammen 1343 Familien mit insgesamt 6287 Einwohnern^{**)}^{19b)}.

An der Spitze des Amtes stand der Amtmann, der dem Adel angehörte und manchmal im Amte selbst begütert war. Er wurde ursprünglich auf 1 Jahr, später auf Lebenszeit angestellt; jedoch konnte der Landesherr ihm missliebig gewordene Amtleute jederzeit absehen. Für den Fall, dass der Amtmann zugleich ein höheres Amt bekleidete oder seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirkes hatte, also an der Ausübung seines Amtes behindert war, konnte er sich durch einen Amtsverwalter vertreten lassen. So waren z. B. nachweislich Christoph von Overheid im Schirpenbroich etliche Jahre vor 1661²⁰⁾, Johann Hermann Windeck um 1694²¹⁾, u. Gerhard Friedrich Windeck um 1743²²⁾ Amtsverwalter des Amtes Monheim. Der Amtmann der bei seinem Amtsantritt dem Landesherrn den Treueid leistete, führte über alle Beamten, auch über die Geistlichen, seines Amtsgebietes die Aufsicht. Es stand ihm z. B. frei, jederzeit den Gerichtssitzungen, die der Vogt abhielt, beizuwohnen. Als Organ der gräflichen, seit 1380 der herzoglichen, Regierung vermittelte er den Verkehr mit dieser. Ihm lag es ob, die landesherrlichen Befehle und Verordnungen bekanntzugeben und auf ihre Befolgung zu achten. Er übte die Polizeigewalt aus, um der Befolgung der Befehle nötigenfalls Nachdruck zu verleihen und Ruhe und Ordnung sicherzustellen. Ihm stand daher auch die Gerichtsbarkeit in Polizeisachen zu; in Kriminalsachen leitete er mit Unterstützung des Vogtes die Voruntersuchung und veranlasste das Weitere. Ferner legte der Amtmann nach Rücksprache mit den Honnen (Ortsvorstehern) oder Leuten seines Vertrauens oder Adligen, die ihm bisweilen von der Regierung bezeichnet wurden²³⁾, die von den Landständen bewilligten und auf sein Amt entfallenden Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen um. Diese landständischen Steuern wurden auch an ihn entrichtet.

Endlich unterstand dem Amtmann im Kriege die Verteidigung

*) Richrath ist beim Amt Monheim nicht aufgeführt.

***) Den Unterschied in den Angaben der Einwohner erklärt E. Pauls, Z. 39, 180 ff so. dass 1797 unter den Einwohnern nur die Familienvorsteher, nicht Söhne, Töchter, Knechte u. Mägde gezählt worden seien. Wie ist aber der sehr beträchtliche Unterschied bei der Zahlenangabe der Feuerstätten u. Familien zu erklären?

des Amtes. Er führte daher die Stammrolle über die waffenfähige Mannschaft seines Amtsbereiches und hielt Musterung ab. Im Bedarfsfälle traten die Soldaten unter seiner Führung unter die Waffen. Erst seit dem 17. Jahrhundert lagen Musterung, Einübung und Führung der Milizen den Landoffizieren ob^{23a)}.

Als Amtleute von Monheim lassen sich nachweisen: Gottschalk um 1257²⁴⁾, Johann v. Hoyngen um 1322—um 1326²⁵⁾, Hermann v. Winkelhausen um 1356²⁶⁾, Konrad v. Eller um 1359 - um 1361²⁷⁾, Johann v. Bilk um 1382 - um 1383²⁸⁾, Heinrich Romblan v. Luchtmer um 1401 - um 1402²⁹⁾, Johann v. Etbach um 1420³⁰⁾, Johann Pick v. Sleberg um 1441 - um 1461³¹⁾, Johann v. Etbach um 1466 - um 1488³²⁾, Adolf Quad*) zu Vorst um 1499 - um 1529³³⁾, Wilhelm Quad (Sohn d. vorherigen) um 1536³⁴⁾, Adolf v. Hall um 1538—1550, (51)³⁵⁾, Gerhard v. Vellbrück um 1554 - vor 1558³⁶⁾, Wilhelm v. Steinen**) um 1558³⁷⁾—1562³⁸⁾, Dietrich v. Hall 1562—1596 und später, er starb 1604³⁹⁾, Wilhelm Quad v. Alsbach^{39a)} vor 1605, 6.10.⁴⁰⁾, Johann v. Newenhoff, gen. Ley zu Goehausen, seit 1605, 26.12. u. noch 1606. 21.10⁴¹⁾, Johann v. Etbach um 1609—1623, 5.1.⁴²⁾***), Friedrich Bernhard v. Etbach (Sohn des vorherigen) 1623, 27. 1 —1629, 6.11.⁴³⁾, Bernt v. Velbrück 1629, 4.12. —mindestens 1630⁴⁴⁾, Johann v. Wylich zu Bernsau um 1632⁴⁵⁾, Johann v. Lünig 1641—um 1659⁴⁶⁾, Wilhelm Dietrich von der Horst um 1680—1685⁴⁷⁾, ?Johann Edmund v. Leerodt (Lirath) um 1698—1717⁴⁸⁾, Franz Adam v. Leerodt 1718—1744⁴⁹⁾, 23.11, Franz Wilhelm Anton v. Nesselrode zu Reichenstein 1744, 23.11.—1776, 29.9⁵⁰⁾, Joh. Wilhelm Maximilian von Nesselrode zu Grimberg 1776, 31.12. —1800, 18.7⁵¹⁾, Vakanz 1800—mindestens 1804⁵²⁾.

Nächst dem Amtmann war der Vogt der angesehenste Beamte im Amte. Ausser seiner richterlichen Tätigkeit lag ihm die Verwaltung der Gerichtsbußen und des Schatzes, der Grundsteuer⁵³⁾, ob. Indes ward dieser um 1661 und später im Amte Monheim wenigstens von dem Kellner verwaltet⁵⁴⁾. Der Monheimer Vogt war ferner der Freiheit Monheim gegenüber vielfach der unmittelbare Vertreter der Landesbehörde: z. B. überwachte er die Umlegung der Steuern⁵⁵⁾, prüfte die Anlegung des Grundbuches, z. B. die in den Jahren 1807 und 1803⁵⁶⁾, er griff

*) Er war zugleich Amtmann v. Altenahr.

**) Er war zugleich Amtmann v. Miselohe.

***) Joh. D. Etbach war aus religionspolitischen Gründen etwa 1614—1615 seines Amtes enthoben, während dieser Zeit bekleidete Heinrich v. Lohausen die Monheimer Amtmannstelle. (v. Mering. a. a. O, XI. 24 u. V. v. Zuccalmaglio, Gesch. d. Stadt u. d. Kreises Mülheim, S. 74.)

1774 entscheidend in die Wahl des Vikars für den Monheimer Katharinenaltar ein, die den Bürgern der Freiheit Monheim allein zustand⁵⁷). Desgleichen führte er in den 1770er Jahren die gesamten umfangreichen Verhandlungen wegen des Umgusses der Glocken, zu dessen Kosten außer der Freiheit Monheim die Honschaften und Freien Höfe des Kirchspiels Monheim verpflichtet waren, u. brachte sie dank seiner Umsicht zu einem guten Ende⁵⁸). Auch prüfte er sämtliche Kirchenrechnungen seines Amtsbereiches, nachdem sie von den Ortsvorständen abgenommen waren, nach⁵⁹). Wahrscheinlich leitete er auch die Bürgermeisterwahl der Freiheit Monheim und nahm dem gewählten Bürgermeister den Dienst ab. In gerichtlichen Angelegenheiten war der Gerichtschreiber der Gehilfe des Vogts, in den übrigen manchmal dessen Vertreter⁶⁰). Bei jedem Schöffengericht des Amtes Monheim war ein Gerichts-, Fron- oder Amtsbote angestellt⁶¹).

Der Kellner oder Rentmeister war der Gehilfe des Amtmanns bei der Finanzverwaltung des Amtes. Er musste bei Übernahme seiner Stelle außer der Eidesleistung, zu der alle Beamten verpflichtet waren, eine Sicherheit — im 18. Jhd. in Höhe von etwa 1000 Reichstalern — stellen⁶²). Zu den Obliegenheiten des Kellners gehörten nach Ausweis des Eides und der erhaltenen Kellnerechnungen hauptsächlich die Erhebung des Schatzes—wenigstens seit etwa 1661 —, die Verpachtung der im Amte liegenden landesherrlichen Lehnsgüter, Äcker, Wiesen und Fischereien, der Zölle, wenigstens zeitweise, der Akzisen und Rottzehnten, der Verkauf von Ländereien, Holz und entrichtetem Getreide, die Ablieferung von Heu und Getreide an das Militär und die kurfürstlichen Marställe, die Auszahlung von Zinsen geliehener Kapitalien und der Beamtengehälter und endlich die Abführung der überschießenden Gelder an die Landrentmeisterei. Der Hofkammer in Düsseldorf musste der Rentmeister alljährlich über Einnahmen und Ausgaben einen genauen Rechnungsnachweis mit Belegen vorlegen⁶³).

Kellner im Amte Monheim waren u. a. Wilhelm Hansen vor 1660⁶⁴), Johann Hermann Windeck um 1674—um 1694⁶⁵)*), Gerhard Friedrich Windeck 1735—1769⁶⁶)*), Vogt Fr. L. Aschenbroich als Stellvertreter 1769—1770⁶⁷), Heinrich Binder 1770 - 1784⁶⁸**), Alois Euler 1784—1789⁶⁹**), Johann Heinrich Lorenz Cloudt 1789-1807⁷⁰**)*)).

Auch gab es im Amte Monheim, wenigstens im 18. Jhd., einen vereidigten Landmesser.

*) Sie waren zugleich Amtsverwalter von Monheim.

**) Sie waren zugleich Kellner des Amtes Mettmann.

Die Pflege der herzoglichen Forsten und Jagden im Amte Monheim war einem Wildförster*), der im 18. Jhd. ein hohes Gehalt bezog, und einem Unterförster übertragen; letzterem war Baumberg, in dessen Nähe früher viele Waldungen waren, als Sitz angewiesen⁷³⁾. Die ausgedehnten Waldgemarkungen im Amte Monheim, z. B. zu Reisholz, Monheim, Blee und Rheindorf, an denen nicht nur ganze Gemeinden sondern auch einzelne geistliche und adlige Grundherren und Bestbeerbte Anteil hatten, wurden unter Aufsicht der Landesbehörde nach eigenen Satzungen und durch eigene Beamten verwaltet. Dem Gemarkendinger standen hierbei zur Seite ein Gemarkenschreiber, ein Gemarkenbote, ein oder mehrere Förster. Auf besonderen Markengerichtstagen wurden über Nutzung, Anpflanzung und Schonung des Waldes Beschlüsse gefasst und über die Waldfrevler Strafen verhängt^{74)**}).

3. Die Erhebung Monheims zur Freiheit

Monheim hatte sich allmählich zu einem Ort entwickelt der im 13. Jahrhundert zu den bedeutenderen in der bergischen Rheinebene gehörte. Außer dem Fronhof und einigen anderen davon abhängigen Höfen mit ihren Arbeitsleuten gab es dort mit der Zeit wohl noch einige kleine ziemlich selbständige Bauern und Handwerker. Um 1257 war Monheim bereits Umschlagsplatz¹⁾; um 1307 besaß es nach einer Altenberger Urkunde einen Marktplatz²⁾. Er lag und liegt ganz in der Nähe der Pfarrkirche, unweit des alten östlichen Rheinarmes, zu dem ein kurzer Weg, der Marktstiege hinabführte. Das mächtige steinerne Kreuz auf dem Markte — oder vielmehr sein Vorgänger — das heute nur noch als Station bei Prozessionen dient, hatte ursprünglich wohl noch einen ganz anderen Zweck: es war das Zeichen der Fronhofgerichtsstätte, die auf dem Markte war, denn es heißt in einer Urkunde des Gereonsstiftes vom Jahre 1464 „Zo Monhem op dem marte, allerneyst unser kirche stoike, da men uns hoiffs gerichtte zo halden pliet (-pflegt)“³⁾ und dann ferner das Zeichen des Marktfriedens. Zur Marktzeit pflegte man daran

*) In früheren Jahrhunderten war ein Wolf- und Otternfänger angestellt.

**) Mehr hierüber in dem Kapitel über Blee.

eine Fahne oder einen Schild zu stecken. Der Marktherr Monheims war der Graf von Berg, ihm gebührte der Marktzoll, der auf bestimmte Waren gelegt war. Mit dem Vorhandensein des Marktes u. der erneuten (2.) Befestigung Monheims um 1400 mag seine Erhebung zur bergischen Freiheit zusammenhängen. Der Zeitpunkt der Erhebung Monheims zur Freiheit lässt sich nicht genau bestimmen, da die Urkunde hierüber oder eine Abschrift derselben wohl als verloren gelten müssen. In Urkunden des Grafen Wilhelm II. von Berg von 1363⁴), 1377⁵), 1383⁶) und 16 April, 1390⁷) wird Monheim noch unter den bergischen Dörfern aufgezählt. Dagegen schreibt dessen Sohn, Herzog Adolf VIII. von Berg, in einer Urkunde vom 13. Dez. 1416, „daz Mulnheim und Munheim sine alte vetter (väterliche) erbe sin und sine eldern und vorfaren dieselben begriffen (besessen), befestet und gefriet haben“⁸). Da Adolfs VIII. Vater, Herzog Wilhelm II. am 25. Juni 1408 gestorben war, muss die Erhebung Monheims zur Freiheit zwischen 1390 und 1408 erfolgt sein.

Monheim gehörte ursprünglich neben Mülheim am Rhein, Gräfrath, Mettmann und Beyenburg zu den Hauptfreiheiten, die Stadtrecht hatten, während Angermund, Burg, Elberfeld und Hückeswagen Unterfreiheiten waren⁹); jedoch 1715 zählte Ph. Ploennies es zu den letzteren¹⁰). Einen Unterschied zwischen Stadt und Freiheit gab es anfangs kaum. Erst seit 1488 wurde bestimmt zwischen Stadt und Freiheit geschieden¹¹). Monheim wurde 1505 gelegentlich der Einladung zum bergischen Landtag unter den Unterstädten¹²), seit 1509 bei Ausschreibung der bergischen Steuern unter den Freiheiten aufgeführt¹³).

Die Freiheiten waren anfänglich wie die Städte auf den Landtagen vertreten durch ihre Abgeordneten, gewöhnlich durch den derzeitigen und den vorjährigen Bürgermeister, die bei der Abstimmung an die Ratsbeschlüsse gebunden waren. Erst allmählich, nicht allzulange nach 1500, wurden die kleineren Städte und die Freiheiten nicht mehr zum Landtag berufen. Die Landtagsfähigkeit beschränkte sich schließlich bloß auf die 4 Hauptstädte Bergs: Ratingen, Düsseldorf, Lennep und Wipperfürth¹⁴).

Ferner besaß die Freiheit Monheim für ihren Bereich nach dem Erkundigungsbericht von 1555 über die bergische Gerichtsverfassung¹⁵) ein eigenes Stadtgericht. Es war auch zugleich Landgericht für die Honschaften Baumberg und Blee und die Freien Höfe außerhalb der Freiheit Monheim. Richter des Stadtgerichts zu Monheim war aber der Amtsvogt.

Sodann genossen die Bewohner der Städte und Freiheiten vollständige oder mehr oder weniger umfassende Befreiung von Diensten, Zoll und Abgaben an den Landesherrn.

Daher auch der Name Freiheit! Die Freiheit Monheim war nicht vom Schatze frei, wohl aber von Hand- und Spanndiensten¹⁶⁾.

Die Freiheit Monheim bildete endlich einen eigenen Verwaltungs- und Steuerbezirk. Bürgermeister und Rat verteilten den Schatz¹⁷⁾ und die von den Ständen bewilligten und von der Landesbehörde für die Freiheit Monheim festgesetzten Landessteuern sowie den für die Selbstverwaltung der Freiheit Monheim benötigten und von der Regierung genehmigten Zuschlag selbst auf die einzelnen Bürger. Der Bürgermeister zog dann diese Steuern ein¹⁸⁾.

Dass die Freiheit sich von der Stadt dadurch unterschieden habe, dass sie „keine Mauern, Tore u. Türme hatte“¹⁹⁾, ist nach der Darlegung v. Belows (Landst. Verf. 1, 34) nicht haltbar; denn „die Bürger von Mettmann sollen (nach dem Privileg der Freiheitshebung von 1424) die empfangenen Rechte (der Freiheit) verlieren, wenn sie ihre Befestigung verfallen lassen.“ Aber die Befestigung ist nicht immer ein entscheidendes Merkmal der Freiheit, das beweist der Umstand, dass Monheim trotz seiner Entfestigung aus außenpolitischen Gründen im Jahre 1417 und dann nach Verfall seiner dritten Befestigung bis 1808 Freiheit geblieben ist.

4. Die Verfassung der Freiheit Monheim.¹⁾

Die Freiheit Monheim bildete einen eigenen Verwaltungsbezirk. Bürger der Freiheit Monheim waren alle, die unmittelbar von einem Monheimer Bürger abstammten, sodann Auswärtige, die das Bürgerrecht erworben hatten. Vorbedingung hierzu war ehrsamer Lebenswandel, gesicherte Lebensstellung und deutsche Reichsangehörigkeit. Unter den Neubürgern des 18. Jahrhunderts finden sich u. a. Leute aus dem Herzogtum Jülich, der Stadt und dem Erzstift Köln, der Grafschaft Tirol und dem Herzogtum Württemberg. Das Monheimer Bürgerrecht konnte auch jemand erwerben, der außerhalb der Grenzpfähle der Freiheit, z. B. auf einem der Freien Höfe, wohnte^{1a)}. Solche Bürger nannte man Pfahlbürger. Auch kurfürstliche Beamte mussten sich der Aufnahme als Bürger unterziehen. Der Bewerber hatte zunächst ein Aufnahmegesuch an Bürgermeister und

Rat zu richten. Nach Prüfung seiner Personalien wurde er von diesen fast stets zu Ende des Amtsjahres des regierenden Bürgermeisters, in der Regel in der Zeit vom 26. bis 31. Dezember, als Bürger aufgenommen. Unter 73 protokollierten Aufnahmen von 1733 bis 1806 ist hiervon bei 9 Personen nur 7mal abgewichen worden. Dem aufzunehmenden Bürger wurden in der Ratsversammlung die Ortsstatuten (leges) vom Bürgermeister vorgelesen, und dann legte ersterer den Bürgereid ab. Auch hatte er seit alters Gebührnisse zu entrichten. Über die Aufnahme eines Bürgers wurde jedes Mal ein Protokoll ins Annotations- buch ausgenommen. Das älteste vom 26. Dezember 1733, mit dem die folgenden im ganzen nach Inhalt und Form übereinstimmen, lautet: „Anno 1733, den 26. Decembris Erscheinet auf Vorherige Citation der Ehrsammer Johannes Schieffer bürtig in Delfen der pfaar Hackenbroich begehrend zum Mitbürger hiesiger Freyheit Monheim auf- Vnndt ahngenommen zu werden, worauf der zeitlicher Bürgermeister Johan Peter Weeber Vnndt geschworne ihm die leges Vorgelesen, Vnndt darauf nach abgelegtem aydt zum Mitbürger hiesiger Bürgerschaft auf- Vnndt ahngenommen worden. Vndt hat dem Bürgermeister Vnndt geschwornen sambt Bürgerschreiber Vnndt diener ihre gebührnisse Entrichtet, geschehen Monheim wie oben

M. Viedt, scriba iuratus"

Der Wortlaut des Bürgereides war im 18. Jhd. folgender: „Ich schwäre zu gott Vnndt globe, daß ich der freyheit Monheim Bey allen alten Herkommen recht Vnndt gerechtigkeiten, Vnndt Privilegien, so Viel mir möglich, jedoch ohne meinen schaden mit gehen Vnndt stehen helfen Manuteniren, Vnndt Einem zeitlichen Burgermeistern gehorsamblich auf alle Citationes, wann es mir möglich, Vnndt ich anheimisch, zu pariren, wie Es Einem getrewen Bürger zustehet Vnndt gebühret. Das mir allhie ist vorgelegen, das hab Ich recht Vnndt wohl Verstanden. dem will Ich also getrewlich nachkommen darzu mir Gott Vnndt sein Heiliges Evangelium Verhelfe; Im anfang war daß worth, Vnndt daß worth war bey gott. Vnndt gott war daß worth usw.."

Über die Aufnahmegebühren für den neuen Bürger gibt das Annotationsbuch folgende Auskunft:

„Nach AltHerkommens hiesiger Freyheit Monheim Bürgerliche Gerechtigkeiten oder was der allhier in der Bürgerschaft nicht gebohrner, Vnndt die Bürgerschaft Erwerbender Nebst ablegung obgltten (oben gemeldeten) aydts abzustatten habe;

- 1) Erstlich zu Bedarf der Bürgerschaft bey öftrem Vnglücksfall zu gebrauchen Einen Ledernen Eymmer.
- 2) dem Burgermeistern seine Vhralte gebührnuß drei golt-

- gulden, wie imgleichen.
- 3) Bürgermeister Vnndt geschwornen Einen Eymer Wein so soll sein sechzehn maaßen, jedoch hatt Ein ahntretender Bürger sich mit Bürgermeister Vnndt geschwornen in der güte abzufinden, Vnndt sie dißfalß zu befriedigen.
 - 4) Hatt Ein ahntretender Bürger Einem zeitlichen Bürgerschreiber für die Einschreibung ahn jura zu zahlen zwanzig albos Cölnisch.
 - 5) Dem Bürgerdiener für die Citationes der Geschwornen fort, Mühewaltungen zwölf albos Cöllnisch".

Jeder Bürger war verpflichtet, bei seinem Tun und Lassen das Wohl der Freiheit M. im Auge zu haben, dem Bürgermeister Gehorsam zu leisten, die Staats- und Gemeindesteuern an diesen pünktlich zu entrichten und die Wahl als Ratsherr oder Bürgermeister anzunehmen. Nur triftige Gründe, wie hohes Alter und Krankheit, entbanden davon²⁾. An Rechten hatte der Monheimer Bürger seinen Gerichtsstand vor dem Monheimer Stadtgericht, Anteil an der Weidegerechsam³⁾, am Monheimer Busch, der Oberlohe⁴⁾, und vielleicht das Wahlrecht bei der Ratsherrenwahl.

Die bergischen Freiheiten besaßen Selbstverwaltung, die durch Bürgermeister und Rat ausgeübt wurde. Jedenfalls gab es in Monheim seit seiner Erhebung zur Freiheit einen Bürgermeister und Rat. Ob in Monheim ursprünglich nur die Gerichtsschöffen zugleich Ratsmitglieder waren, muss aus Mangel an Quellen dahingestellt bleiben. Gelegentlich des Vorschlags eines Vikars für den S. Katharinenaltar bei der Monheimer Pfarrkirche im Jahre 1546⁵⁾ werden aber Bürgermeister, Schöffen und Geschworene der Freiheit Monheim genannt. Die Frage, wie viele Schöffen in dem Freiheitrat Monheim saßen, lässt sich aus Mangel an Quellen erst für das 18. Jhrdt. klären. Eine Vergleichung der lückenhaften Gerichtsschöffen- und Ratsmitgliederlisten ergibt, dass allem Anschein nach bloß 2 Gerichtsschöffen zugleich Ratsmitglieder waren⁶⁾. Diese 2 Gerichtsschöffen wurden vom Amtsvogt auf Lebenszeit ernannt⁷⁾, und zwar aus den Ratsmitgliedern, die bloß Geschworene waren⁸⁾. Ob den Bürgern die Wahl der Geschworenen oder Vorsteher, wie sie seit 1775 auch genannt werden, zustand oder ob sie durch die vorhandenen Ratsmitglieder hinzugewählt oder gar einfach vom Vogt ernannt wurden, darüber schweigen sich die Quellen wieder vollständig aus. Jedenfalls kam wohl niemand gegen den Willen des Vogts — denn der war, wenigstens im 18. Jhd., der eigentliche Herr in der Freiheit Monheim! — in den Rat.

Die Anzahl der Ratsherren oder Ratsverwandten betrug ohne den Bürgermeister anscheinend 7; doch waren sie selten

vollzählig in den Ratssitzungen anwesend, wie die meisten Unterschriften zahlreicher Ratsprotokolle beweisen. Es war ein so unregelmäßiges Erscheinen eingerissen, dass am 27. Januar 1749 beschlossen wurde, dass die Ratsherren durch den Freiheitdiener zu den Ratssitzungen eingeladen werden sollten, keiner aber bei Strafe von 6 Albus kölnisch ohne dringenden Grund oder Krankheit fernbleiben dürfe. Das hatte zufolge, dass wenigstens bis 1755 mit einer Ausnahme stets 6 Ratsherren anwesend waren, dann sinkt die Anwesenheitszahl bis 1770 wieder auf meist 4, ja selbst auf 3 herab. Diese Erscheinung mag ihren Grund gehabt haben in den häufigen Ratssitzungen und in dem hohen Alter verschiedener Geschworenen. Die vielen Sitzungen bildeten für manche Ratsherren, die zum Teil auch als Gerichtsschöffen amtieren mussten, eine unliebsame Unterbrechung ihrer bürgerlichen Berufstätigkeit als Landwirt, Gastwirt. Krämer oder Handwerksmeister; denn diesen Ständen gehörten sie in der Freiheit Monheim nachweislich meist an.

Was das Glaubensbekenntnis der Monheimer Ratsverwandten angeht, so lassen sich bei der damals weit überwiegenden katholischen Bevölkerung der Freiheit — das Verhältnis derselben zu der evangelischen war im 18. Jhd. etwa 7 : 1 — auch Evangelische als Ratsherren feststellen, auch gab es einige Mal in 17. und 18. Jhd. einen evangelischen Bürgermeister.

Das Amt der Monheimer Ratsverwandten war lebenslänglich; denn in den Ratsprotokollen von 1731 — 1806 kehren bei den Unterschriften die Namen derselben Ratsherren eine Reihe von Jahren, manchmal Jahrzehnte lang, wieder. Es hätte ja sein können, dass dieselben Ratsherren jährlich bei der beschränkten Auswahl an geeigneten Anwärtern, z. B. bei bloß 72 Familien im Jahre 1708⁹⁾ und 110 Familien im Jahre 1797¹⁰⁾, deren Vorstände aber keineswegs alle das Bürgerrecht besaßen und die längst nicht alle schreiben, lesen oder gar rechnen konnten, immer wiedergewählt wurden. Doch wozu dieses Schildbürgerstückchen! Auch spricht für die lebenslängliche Amtsdauer als Ratsherr in etwa das hohe Alter derselben und dass im Annotationsbuch im Verlauf von 28 Jahren die Aufnahmen von nur 13 neuen Ratsmitgliedern protokolliert sind. Der Umstand, dass das Ratsherrnpöstchen lebenslänglich war und vielfach in der Familie blieb, mag Vetterwirtschaft ermöglicht haben, andererseits blieb die notwendige Stetigkeit in der Verwaltung gewahrt.

Der Amtsantritt der Monheimer Ratsverwandten war in der Regel am 1. Januar, wie wir aus dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme schließen dürfen. Von den 13 in der Zeit von 1740— 1768 vollzogenen Aufnahmen in den Rat erfolgten 9 Ende

Dezember, 1 am 1. Januar, 1 am 4. März, 1 am 19. Mai und 1 am 27. November. Der neue Ratsherr hatte 40 Albus als Einschreibgebühr dem Freiheitschreiber und 12 Albus für die Einladung zur Aufnahme dem Freiheitsdiener zu entrichten. Nach Ablegung des Geschworeneneides vor Bürgermeister und Rat wurde er ins Ratskollegium aufgenommen.

Der Eid der Geschworenen oder Vorsteher der Freiheit Monheim lautete im 18. Jhd.:

„Ich schwäre zu gott Undt Verspreche, daß Ich Der freyheit Monheim bey allen alten Herkommen recht undt gerechtigkeiten, undt Privilegien, so viel mir möglich, jedoch ohne meinen schaden mit gehen und stehen, helfen zu manuteniren undt Einem zeitlichen Bürgermeistern gehorsamblich auf alle Citationses, wan es mir möglich undt Ich anheimisch zu pariren wie Es Einem getrewen Rathß-Verwanten und geschwornen zustehet Undt gebühret, die Churfürstliche schatz- und stewergelder richtig erheben Undt trewlichst gehörigen orths zu überlieberen auch nichts eigen mächtig thun will noch kan, auch waß Bei Bürgermeister Undt geschwornen zusammen - Künften, von Beybehaltung der freyheit recht Undt gerechtigkeit Undt zum Heilsahmen Nutzen der häustlicher Bürgerschaft Berathschlaget wird, wan deßen ofenbahnung der freyheit nachtheilig seyn würde, alßdan solches Verschweigen, Undt Niemandt ofenbahnen.

Daß allhier ist Vorgeleßen, daß hab Ich recht Undt wohl verstanden, dem Will Ich also getrewlich nachkommen, darzu mir gott Undt sein Heiliges Ewangelium Verhelfe; Im anfang war daß worth, Undt daß worth war Bey gott, Undt gott war daß worth etc.“

Der Rat waltete seines Amtes ehrenhalber. Seine und des Bürgermeisters Tätigkeit erstreckte sich hauptsächlich, wie bereits erwähnt, auf die Ausstellung des Freiheitshaushaltes, also der Ausgaben für die Beamtengehälter der Freiheit, für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude, wie des Kirch- und des Schellenturmes, der Straßen der Freiheit und ihrer Feldwege, auf die Aufnahme von Kapitalien, deren Verzinsung und Abtragung und auf die Verpachtung der freiheitlichen Ländereien. Sodann lag den Ratsverwanten und dem Bürgermeister ob, in Gegenwart des Vogtes oder dessen Stellvertreters, des Gerichtschreibers, die Umlage der Staats- und Kommunalsteuern, wofür jeder von 1680—1732, $\frac{3}{4}$ von 1733 ab 1 Rtlr. als Vergütung erhielt. Besondere Aufmerksamkeit wandten Bürgermeister und Rat der Festsetzung der Brotpreise — 24 mal im Jahre 1770 — zu, die sich nach dem jeweiligen Steigen und Fallen der Getreidepreise richteten. Die vom Monheimer Freiheitrat festgesetzten Brotpreise waren sogar für das ganze Amt Monheim gültig.

Endlich hatten in bestimmten Fällen die Best- oder Meist- beerbten, also die steuerkräftigsten Landwirte und wohlhabenderen Gewerbetreibenden mit eigenem Haus- und Grundbesitz Anteil an der Finanzgestaltung, z.B. bei Einstellung neuer Ausgabeposten im Freiheitshaushalt, bei Aufnahme von Kapitalien, bei Grundstücksverkauf und Verpachtung von Freiheitland. Dieser durchaus gesunde Selbstverwaltungsgrundsatz, dem auch von der königlich preußischen Regierung durch die Einrichtung der Geborenen Gemeinderats- bzw. Bürgermeistereiratsmitglieder Rechnung getragen wurde, ist seit der Revolution im Jahre 1918 fallen gelassen worden. Während früher übertriebene Sparsamkeit möglich war, ist heute deren Gegenteil nicht ausgeschlossen.

Der Bürgermeister der Freiheit Monheim wurde anscheinend Ende Dezember in Gegenwart des Vogtes oder in dessen Abwesenheit des Gerichtschreibers, als des Vertreters der Landesbehörde, gewählt. Dafür erhielt der Betreffende als Vergütung 1 Goldgulden. Vermutlich dem Vogte oder dessen Stellvertreter leistete der Bürgermeister den Amtseid. Die Eidesformel ist im Annotationsbuch nicht enthalten. Der Bürgermeister entstammte in Monheim stets dem Rate. Für die Anwartschaft auf den Bürgermeisterposten genügte es, vorher Geschworener zu sein. Bezeichnend hierfür ist, dass der Bürger Johann Peter Plömacher erst am 28. Dezember 1744 in den Rat aufgenommen wurde, um schon am 1. Januar 1745 das Bürgermeisteramt zu übernehmen; ferner wurde der Bürger Heinrich Creutz am 31. Dezember 1758 Ratsherr, am folgenden Tage war er Bürgermeister. Hätte man sich bei der Bürgermeisterwahl auf die Schöffen allein beschränken müssen, so hätten diese, da es ihrer nur 2 im Freiheitrate gab, jährlich oder mehrere Jahre abwechselnd Bürgermeister spielen müssen und statt der Bürgermeisterwahl hätte man eigentlich bloß eine verkappte Ernennung durch den Vogt gehabt, da dieser, wie bereits hervorgehoben, die beiden Schöffen auf Lebenszeit bestellte. Dadurch dass der Bürgermeister dem Rate meist ein oder mehrere Jahre angehört hatte, wurde die Vertrautheit mit den Amtsgeschäften und Stetigkeit in der Amtsführung gewährleistet. Von wem der Monheimer Bürgermeister gewählt wurde, von der Bürgerschaft oder dem Rate ist wegen vollständigen Mangels an Nachrichten hierüber nicht zu entscheiden. Ich möchte annehmen, dass das Wahlrecht bei der Bürgermeisterwahl bloß den Ratsverwandten zustand. Das Amtsjahr des Monheimer Bürgermeisters — andernorts war

es mitunter ein anderer Tag*) — begann am 1. Januar. Das geht aus den beiden bereits angeführten Fällen hervor; noch einige andere sollen es ebenfalls beweisen. Bürgermeister sind: Johann Kirberg am 22. Januar, am 11. Oktober und am 29. Dezember 1732, Johann Hartmann noch am 26.—31. Dezember 1735, Thomas Creutz am 11. Juli, am 14. Oktober und am 28. Dezember 1736, Herbert Juisgen am 28. Dezember 1744, Joh. Pet. Plömacher am 1. Januar 1745, Theodor Linden am 31. Dezember 1776 und Wilhelm Katzbach am 5. Januar 1777. Keiner von den Genannten, außer den beiden letzten, war länger als ein Jahr hintereinander Bürgermeister, wie aus der auf S. 24 zusammengestellten Bürgermeisterei-Liste ersichtlich ist. Die Wiederwahl des Bürgermeisters war statthaft, sie musste es bei jährlichem Wechsel und Beschränkung auf die Ratsmitglieder sein. Seit 1775 bis 1786 war es Brauch, dass der Bürgermeister regelmäßig 2 Jahre hintereinander amtierte. Von 1788— 1807 versahen die Bürgermeister von Monheim noch länger als 2 Jahre ununterbrochen ihr Amt, wie die Liste ausweist.

Zum Amtsbereich des Bürgermeisters gehörte zunächst die Vermittlung des Verkehrs zwischen höherer Behörde und Freiheit. Er nahm die Weisungen der Regierung entgegen und führte sie aus, desgleichen die Ratsbeschlüsse. Ihm stand die Polizeigewalt in der Freiheit Monheim in geringem Umfange zu, aber nicht die Polizeigerichtsbarkeit. Die wurde in Monheim durch die Bauernbank am Großen Hof ausgeübt, die über Vergehen in Wald, Feld, Wiesen und Wegen im ganzen Bereiche der Freiheit Monheim aburteilte^{10a)}. Dagegen lag ihm die Prüfung der Hohlmaße, Wagen und Gewichte ob. So heißt es im Annotationsbuch: „Anno 1736, den 14. Octobris auf gereons Jahrmarck die Biermaßen gemessen wie auch die wock (Wage, hier Freiheitwage) gewiegen worden, geschehen Monheim wie oben. Thomas Creutz, Bürgermeister“**). Desglei-

*) In Düsseldorf am 26. 12. (Fr. Lau, a. a. O., I, 1, S. 60 u. I, 2, S. 290); in Elberfeld am 1. 5. (E. Strutz, Z., 52, 15); in Dormagen am 22. 2. (J. Delhoven, Dorfchronik v. Dormagen, S. 21 u. a. a. St.); in Düren am 1. 1. (Aug. Schoop, Rechts- u. Wirtschaftsgesch. der Stadt Düren, S. 41); in Ratingen, Donnerst., nach Pfingsten (O Redlich, Gesch. d. Stadt Ratingen S. 144)

**) Auf den Jahrmärkten im den übrigen Orten des Amtes Monheim besorgte der Amtsbote, im Auftrage des Vogts diese Prüfungen (Jül-Berg. Landes-Arch., III., Innere Verwaltung, 3. Städte, Nr. 7).

chen wurden am 2. Februar 1775 die Meßfässer approbiert (geprüft). Auch für Ruhe und Ordnung hatte der Bürgermeister zu sorgen. Ferner nahm er Gesuche und Beschwerden der Einwohner entgegen und erledigte sie, soweit es in seiner Macht stand, selbst, oder er unterbreitete sie der Ratsversammlung zur Beschlussfassung*), in der er den Vorsitz führte. Soweit die Tätigkeit des Bürgermeisters mit der des Rates zusammenfällt, ist sie bereits geschildert. Erwähnt werden muss noch, dass der Bürgermeister die ausgeschriebenen und von ihm und dem Rat umgelegten Landes- und Kommunalsteuern selbst erhob, bzw. durch den „Vesten“- oder Freiheitboten eintreiben ließ. Die Landessteuern überbrachte er monatlich persönlich der Zentralkasse in Düsseldorf, den Schatz führte er an den Vogt und seit mindestens 1661 an den Amtskellner ab^{10b}).

Das Amt des Bürgermeisters war in der Hauptsache ein Ehrenamt, das, wenn es auch im Vergleich zu heute ganz erheblich weniger Arbeit erforderte, für den derzeitigen Bürgermeister, da er es neben seiner eigentlichen gewerblichen Berufstätigkeit versehen musste, eine Last sein konnte. Daher die Erscheinung, dass man dasselbe gern amtsjüngeren Geschworenen übertrug. Zur Entlastung des Bürgermeisters war gegen Ende des 18. Jhdts. (1788) für die Steuererhebung ein Steuer- Empfänger angestellt¹¹).

An Einkünften hatte der Monheimer Bürgermeister ein Jahresgehalt von 25 Rtlrn; sodann bezog er Diäten, z. B. für Mitwirkung bei der Steuerverteilung von 1680— 1732 $\frac{3}{4}$, seit 1733 1 Rtlr., für Erhebung der Steuern das Hebegeld in Höhe von 3% der Steuersumme, für Überbringung der Steuern nach Düsseldorf ursprünglich 12, im Jahre 1732 bloß 6 und seit 1733 8 Rtlr. Bei Gelegenheit der Aufnahme neuer Bürger erhielt er 3 Goldgulden

*) Als ein Bürger 1754 meldete, dass es sein Haus 1 Fuß breit über sein Eigentum auf Gemeindegund erbaut habe und dafür die Gemeinde abfinden wolle, wurde ihm laut Ratsbeschlusses aufgegeben, am nächsten Sonntag 1 Ohm Bier zu geben, was der Bürgerbote nach dem Gottesdienste anzusagen hatte. — Drei Bürger, die ungefähr um dieselbe Zeit neben ihrer Wohnung auf dem Markt „Schanzbärmen“ errichtet halten, wurden angezeigt, weil sie dafür keine Vergütung gaben. Es wurde vom weisen Rate beschlossen, daß die betreffenden Leute binnen 3 Tagen die „Schanzbärmen“ zu entfernen hätten oder jeder der Gemeinde ein $\frac{1}{4}$ Ohm Vier (1 Ohm kölnisch = 141,86 L) spenden solle. Das letztere geschah.

Jahr	Name des Bürgermeisters	Jahr	Name des Bürgermeisters
1541	Joris Gysen ¹³⁾	44	Herbert Juisgen
75	Johann in der Scholen ¹³⁾	45	Joh. Peter Plömacher
85	Heinrich am Mart ¹⁴⁾	46	Joh. Heinrich Katzbach
88	Christian Reiß ¹⁵⁾	47	Peter Meuser
89	Peter Braß ¹⁶⁾	48	Johann Kohl
99)	Johann Appel ¹⁷⁾	49	Johann W. Cloudt
92	Adolf Schmitz ¹⁸⁾	1750	Joh. Konr. frz. Jos. Feuchter
1612	Andreas Reiß ¹⁹⁾	51	Hermann Rüpphan
13	Peter Braeß ²⁰⁾	52	Herbert Juisgen
59	Heinrich Kirberg	53	Heinrich Stader
60	Peter de la Fontaine ²¹⁾	54	Joh. Peter Plömacher
76	Johann Hartman	55	Heinrich Katzbach
vor 78	Wilhelm Hartman (†1679) ²²⁾	56	Johann Kohl
78	Wilhelm Kirberg ²³⁾	57	Johann Cloudt
79	Wilhelm Garrath ^{23a)}	58	Heinrich Stader
87	Mevis Baur ²⁴⁾	59	Heinrich Creutz
89	Heinrich Mey (†1689) ²⁵⁾	1760	Hermann Rüpphan
vor 93	Peter Eönen (†1693) ²⁶⁾	61	Theodor Anton Einden
95	Gerhard Werthoffen ²⁷⁾	62	Johann Peter Schröder
vor 1700	Hendrich Eövenich (†1703) ²⁸⁾	63	Kaspar Henrichs
1700	Mich. Anton Kohl (†1700) ²⁹⁾	64	Joh. Peter Plömacher
1701	Heinrich Hartman	65	Theodor A. Einden
02	Peter Nilles	66	Heinrich Katzbach ³²⁾
03	Wilhelm Schrooff	67	Kaspar Henrichs
1721	Heinrich Schmitz	68	Joh. Peter Schröder
25	Stephan Newhaus ³⁰⁾	69	Joh. Georg Eottner
26	Michael Henrichs ³¹⁾	1770	Theodor A. Einden
29	Peter Meuser	71	Joh. Peter Plömacher
vor 1731	Johann Peter Arnischloß	72	Heinrich Katzbach
vor 1731	Adolf Lützenkirchen ³²⁾	73	Kaspar Henrichs
1731	Gereon Wirsch	74	J. Peter Schröder
32	Johann Kirberg	1775/76	Theodor A. Einden
33	Johann Peter Weber	1777/78	Wilhelm Katzbach
34	Peter Meuser	1779/80	Theodor A. Einden
35	Johann Hartman	1781/82	Laurenz Stüttgen ³⁴⁾
36	Thomas Creutz	1783/84	Christian Katzbach
37	Johann Kirberg	1785/83	Wilhelm Katzbach ³⁵⁾
38	Johann Peter Weber	1787	Christian Katzbach († 1787) ³⁶⁾
39	Peter Meuser	1788/92	Wilhelm Katzbach ³⁷⁾
1740	Gereon Wirsch	1793/98	Jakob Tümmel ³⁸⁾
41	Johann Kohl	1799	?
42	Thomas Creutz	1800/07	Wilhelm Katzbach
43	Johann Wilhelm Cloudt		

Bürgermeister der Freiheit Monheim

Ein Rathaus gab es in Monheim nicht; die Amtsstube war in der Wohnung des jeweiligen Bürgermeisters. Ratssitzungen wurden in dessen Wohnung oder in einer Wirtschaft abgehalten. Erst 1808 wurde für die Amtsstube die Miete eines Zimmers bei dem Gastwirt Franz Roth in Aussicht genommen³⁹).

Der nächste Beamte der Freiheit Monheim war der Freiheitschreiber. Er wurde wie überhaupt alle Beamten der Freiheit vom Rate gewählt. Seine Amtspflichten sind in dem bei Übernahme des Amtes zu leistenden Eid umrissen. Der Eid des Freiheitschreibers lautete im 18. Jhd.: „Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, das ich meinem ambt soll und will mit aufschreiben laßen und anderem was mir am Magistrat befohlen wird getreulich und fleißig für seyn auch die Brief und andere schrieffliche urkund und schein, so zu allhiesigem Magistrat gebracht werden, getreulich in hiesiger Registratur bewahren und niemandtem eröffnen, was in vollem Rath sichs gehandelt wird, auch kein Copay von den eingebrachten berichten und schriefften geben, ohne Erlaub- und erkenntnus des Magistrats, auch alles wohlseyn der Freyheit zu nutz, suchen und beförderen, das übel aber abzuwenden undt übrigens alles anderes Thun, was einem fleisigen, getreuen freiheitsschreiber zustehet undt gebühret darzu mir Gott und sein heiliges Evangelium verhelte. im anfang etc.“

Der Freiheitschreiber zu Monheim hatte kein festes Gehalt, bezog aber für bestimmte schriftliche Arbeiten Diäten, z. B. für Anfertigung der Hebezettel — wieviel ist nicht ersichtlich —, bei Aufnahme eines Bürgers 20 und bei der eines Geschworenen 40 Albus usw.

Das Freiheitschreiberamt wurde meist im Nebenamt versehen. Seit den 1730er Jahren bekleidete der Pfarrküster Matthias Viedt dasselbe. Seit 1751, bzw. 1753 bis 1770 war der ehemalige kurpfälzische Landleutnant Joh. Konr. Franz Joseph Feuchter Freiheitschreiber, seit 1759 bis 1772 auch Gerichtschreiber⁴⁰). Von 1771 bis 1780 versah das Freiheitschreiberamt das Ratsmitglied, Gerichtschöffe Theodor Linden, der 1775, 1776, 1779 und 1780 zugleich Bürgermeister war. Von etwa 1782 war der Gerichtschreiber Franz Joseph Heunisch zugleich Freiheitschreiber⁴¹). Um etwa 1788—1803 bekleidete Heinrich Cafitz den Freiheitschreiberposten, der 1772 als Gerichtschreiber⁴²) und 1773 als Freiheitschreiber ausgeholfen hatte.

Zu den Gemeindebeamten gehörte ferner der Rats- oder Freiheitdiener oder „Vestenbott“. Er machte die nötigen Botengänge, z. B. sagte er die Ratssitzungen an. Für Einladung zur Aufnahme eines neuen Bürgers oder Ratsherrn bekam er jedesmal 12 Albus. Für die Eintreibung der rückständigen Steuern erhielt er jährlich an 6 Rtlr.

Der Flurhüter, der im 16- Jahrhundert von den Eigentümern der Ländereien seinen Lohn empfing⁴³), wurde um 1812 von der Gemeinde besoldet⁴⁴). Für den Torwächter wurden 1813 keine Mittel mehr aus der Gemeindekasse bereit gestellt⁴⁵). Von wem der Kuh- und der Schweinehirt, die es in Monheim im 16. Jahrhundert und später gab⁴⁶), entlohnt wurden, ist nicht zu ersehen.

5. Das Gerichtswesen zu Monheim

Die Nachrichten über das Gerichtswesen zu Monheim sind bis in das 16. Jhdt. hinein äußerst spärlich. Wir können indes annehmen, dass die Gerichtsordnung Karls des Großen auch hier Geltung hatte, zumal Zustände aus späterer Zeit dafür sprechen. Die Gemeinde oder der Honschaft Monheim bildete einen eigenen Gerichtsbezirk. Der Gaugraf ernannte als königlicher Beamter aus den Mitgliedern der Honschaft 7 Schöffen aus Lebenszeit. Diese tagten unter dem Vorsitz des Grafen, fanden oder wiesen nach altem Gewohnheitsrecht, den Weistümern, das Urteil sowohl bei den regelmäßigen Gerichtssitzungen, den ungeborenen Dingen, die auf 3 im Jahre beschränkt wurden, als auch bei den geborenen Dingen, zu denen die Schöffen aus besonderen Anlässen eingeladen oder geboten wurden. Als der Graf in nachkarolingischer Zeit aus einem königlichen Beamten Landesherr geworden war, bestellte er schließlich für die Dinge zu seinem ständigen Vertreter den Dinger oder Schultheißen, der in seinem Namen Recht sprach. Wo dem Grafen auch Vogteirechte über Kirchengut zustanden, z. B. dem bergischen über den Fronhof des Kölner Gereonsstiftes zu Monheim¹), den abteilichen Hof von St. Pantaleon zu Köln in Hitdorf²), ferner über Kölner Kirchengüter zu Sinnersdorf und Orr³) u. a., wurde mit der Ausübung derselben ebenfalls der Schultheiß beauftragt. Er hieß deshalb auch Vogt. Nach Einführung der Amtsverfassung in Berg war in der Regel für jedes Amt ein Vogt oder Schultheiß bestellt. Er hielt im Bereiche des Amtes bei den einzelnen Gerichten, zu denen meist mehrere Ortschaften (Honschaften) gehörten, mit den für diese zuständigen Schöffen Gericht.

Das Recht war im Mittelalter wie in anderen deutschen Ländern so auch in Berg keineswegs einheitlich. Man unterschied zunächst zwischen Land- und Stadtrecht. Das Landrecht enthielt sowohl Gewohnheitsrecht, das von rechtskundigen Privatleuten in den Weistümern aufgezeichnet war, als auch durch landesherrliche Gesetzgebung geschaffenes Recht. Das Stadtrecht

ging vom Marktrecht aus; es war zunächst niedergelegt in den an die Städte erteilten Privilegien (Vorrechte). Dazu kamen die von den Städten selbst veranlassten Aufzeichnungen alten Rechtes und neuerer Verordnungen, die schließlich zumeist im 13. Jhd. zu einem einheitlichen Stadtrecht verarbeitet wurden. Jüngeren Städten und Freiheiten wurde häufig ein solch fertiges Recht einer älteren Stadt übertragen, und sie sahen das Gericht dieser älteren Stadt als Obergericht (Hauptfahrt, heuffahrt) an, das sie in strittigen Rechtsfällen um Rat fragten (konsultierten). So galt in der Freiheit Monheim Kölner Recht, das auf weitem Umwege hier eingeführt worden war. Dieses war nämlich zunächst von Siegburg, von hier aus von Lennep übernommen worden. Von dieser Stadt fand es Eingang in Ratingen, von dort aus in Düsseldorf und von dieser Stadt aus endlich in Monheim⁴). Der Vorsitz des Monheimer Stadtgerichts gebührte aber dem Vogt des Amtes Monheim. Als Schöffen amtierten 7 dazu bestellte Monheimer Bürger.

Mit der Zeit hatte sich ein einheitliches Recht für das ganze Land als unabweisbare Notwendigkeit herausgestellt. Nach mehrfachen Anläufen wurde am 12. Juni 1555 ein einheitliches Recht nebst Gerichts- und Prozessordnung für Jülich-Berg mit Wirkung vom 1. Oktober desselben Jahres erlassen⁶). Kurz zuvor war vom Herzog Wilhelm IV. ein Viererausschuß beauftragt worden, über das Gerichtswesen in Berg Erkundigungen einzuziehen. Seine Protokolle geben uns erwünschten Aufschluss über die Gerichtsverfassung der einzelnen Ämter⁷).

Damals war das Gericht in der Freiheit Monheim zugleich Stadtgericht für die Freiheit Monheim „über die haab und guder, so im schoßbuch (-Grundbuch) befonden" und Landgericht für die benachbarten Honschaften Baumberg und Blee. Dem Stadtgericht zu Monheim waren mit Ausnahme des Landgerichts zu Urdenbach und des zu Himmelgeist, die zu einem Landgericht zu Urdenbach zusammengelegt wurden u. für die das Gericht zu Kreuzberg im Amte Angermund Obergericht war, die übrigen rechtsrheinischen Landgerichte (Dingbänke) des Amtes Monheim, das zu Hitdorf und das zu Richrath in der Weise unterstellt, dass sie sich in Zweifelsfällen um Auskunft an das Stadtgericht der Freiheit Monheim wenden mussten. Seit 1555 mussten auch die beiden linksrheinischen Gerichte zu Sinnersdorf-Orr und Langel-Rheinkassel, über welche 4 Orte die Grafen von Berg seit alters her als Schirmvögte die Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten, das Gericht zu Monheim um Rat fragen. Für das Gericht in Monheim hinwiederum war in strittigen Rechtsfällen das Gericht zu Düsseldorf Obergericht oder Hauptfahrt. Bei einer Rechtserfragung (Konsultation) von seiten des Gerichtes der Freiheit Monheim

bei dem Gericht in Düsseldorf musste jede der streitenden Parteien zu Monheim 6, also zusammen 12 Radergulden hinterlegen, von denen 6 den Schöffen in Düsseldorf und 6 den Schöffen in Monheim gebührten. Für eine Urteilsverkündung aus der Hauptfahrt musste abermals jede Partei 6 Radergulden zahlen, davon erhielt der Vogt 1 Goldgulden und 1 Silberpfennig, jeder Schöffe 1, der Gerichtschreiber 2 und der Gerichtsbote 1 Quart Wein; das übrige bekam die gewinnende Partei. Holte das Landgericht zu Hitdorf oder Richrath beim Stadtgericht in der Freiheit Monheim einen Rat ein, so hatte jede Partei 10 Radermark an das Gericht in Monheim zu entrichten, von denen 5 den Monheimer Schöffen und 5 den Schöffen des betreffenden Gerichts zufielen. Alle Appellationen (Berufungen) muhten an den Landesherrn gerichtet werden.

Das Gericht in der Freiheit Monheim wurde gehalten von dem Vogt, 7 Schöffen und 1 Gerichtschreiber als Protokollführer, die alle dem Herzog den Eid geleistet hatten. Sie mussten jährlich 3 ordentliche Gerichtssitzungen (ungebotten dinger und in dringenden Fällen außerordentliche Sitzungen (noitgedinger) abhalten. An den Gerichtstagen wurden der Amtmann von Monheim, der Vogt und sämtliche Gerichtspersonen auf Kosten des Kapitels von S. Gereon auf dem Fronhof in Monheim verpflegt.

In dem Gerichtsbuch zu Monheim waren alle Verhandlungen des ganzen rechtsrheinischen Amts Monheim eingetragen. Das Gerichtssiegel des Monheimer Gerichts wurde in der Pfarr-Kirche in einer Kiste mit 3 verschiedenen Schlössern verschlossen, davon hatten 3 Schöffen je einen Schlüssel. Es durfte aber nur in Gegenwart aller 7 Schöffen gesiegelt werden. Das kreisrunde Gerichtsschöffensiegel, von dem es noch einen Abdruck von 1451⁸⁾ und solche aus dem 18. Jhd⁹⁾ gibt, stellt dar den hl. Gereon, den Patron der Pfarrkirche, der in der Rechten (!) den erztiftischen Wappenschild und in der Linken (!) einen Speer mit Wimpel hält. Die Umschrift auf dem älteren lautet in deutschen Minuskeln (Kleinbuchstaben): „S der seven scheffen munim“, die auf den jüngeren in lateinischen Majuskeln (Großbuchstaben): „SIGIL SCHABI MONOMENSIS“(!)*. Auf dem ovalen Siegel des Vogtes¹⁰⁾ steht ein barfüßiges Weib, das, die Linke vor den Mund haltend, im Begriffe ist, mit einem Zweig in der

*) Das Monheimer Gerichtsschöffensiegel diente zugleich der Freiheit. Monheim als Siegel, denn diese hatte kein besonderes eigenes Siegel. So wurde 1725 bei Vorschlag eines Vikars für den S. Katharinenaltar der betreffenden Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Geschworenen der Freiheit Monheim das Gerichtssiegel beigedrückt^{0a)}; und 1782 heißt es bei gleichem Anlass in den Akten, dass die Anstellung . . . „mit unsrem Freyheits- und Gerichtssigill bekräftiget“ wird^{10b)}.

erhobenen Rechten auf eine Gans, die links von ihr steht, zu schlagen. Die sich auf die Darstellung beziehende Umschrift lautet: „NOCET ESSE LOCVTVM“ (Geschwätz ist von Nachteil). In Höhe des Knies der Frauensperson stehen wagerecht die Buchstaben: I. P. A. I. M. Diese sind wohl zu deuten als Joh. Peter Aschenbroich Judex Monheimensis (Richter zu Monheim», der um 1695—1743 Vogt in Monheim war. Das Siegel scheint von seinem Sohne Leopold Franz und seinem Enkel Johann Wilhelm weiter verwandt worden zu sein, was früher häufig der Fall war*).

Die Gerichtsfälle, die einen Teil des Unterhaltes der Gerichtspersonen ausmachten, waren genau festgesetzt für die einzelnen Amtshandlungen, z.B. für Beurkunden u. Siegelungen,

*) Das Landgericht zu Hitdorf, zu dem Rheindorf, Hitdorf und Reusrath gehörten, bestand aus dem Vogt, 4 Schöffen und 1 Gerichtschreiber. Das Siegel des Landgerichts zu Hitdorf, das bisher einer der Schöffen aufbewahrt halte, wurde künftig (seit 1555) mit dem Gerichtsbuch zusammen in einer mit 3 Schlössern verschlossenen Truhe in der Pfarrkirche zu Rheindorf aufbewahrt. Einen Schlüssel hatte der Vogt, die beiden anderen je einer der 4 Schöffen. Das runde Gerichtsschöffensiegel von Hitdorf¹¹⁾ stellte den hl. Stephanus, den Patron der damaligen Hitdorfer Kapelle und jetzigen Pfarrkirche, dar mit der Umschrift in Majuskeln: S. DER SCHEFFE ZU HETTEROP.

Das Landgericht zu Richrath umfasste die 4 Honschaften des gleichen Kirchspiels: Richrath, Wiescheid, Berghausen und Immigrath. Es war besetzt wie das zu Hitdorf. Siegel und Gerichtsbuch wurden nach den für das Gericht zu Hitdorf geltenden Vorschriften in der Pfarrkirche zu Richrath aufgehoben. Das Schöffensiegel, von dem mir zufällig kein Abdruck zu Gesichte gekommen ist, wird wohl den hl. Martin, den Pfarrpatron von Richrath, darstellen mit entsprechender Umschrift. Seit Richrath 1666, bezw. 1668, mit der gesamten Gerichtsbarkeit an die Herren von Velbrück als Unterherrschaft kam, erhielt es auch einen eigenen Richter und Gerichtschreiber.

Das Landgericht Himmelgeist war zuständig für die 5 Honschaften Benrath, Itter, Himmelgeist, Wersten und Holthausen und war besetzt wie in Hitdorf. Das Landgericht in Urdenbach war nur für die gleichnamige Honschaft da. Es tagte unter dem Vorsitz des Monheimer Vogts und hatte 3 Schöffen und 1 Gerichtschreiber Im J. 1555 erhielten diese beiden zu einem Landgericht vereinigten Gerichte ein gemeinsames Siegel. Aus dem selben¹²⁾ war S. Nikolaus, der Pfarrpatron von Itter, abgebildet. Die Majuskelschrift lautet: SIGIL SCABIN. !N HEMELGEIS.

Die beiden Gerichte zu Sinnersdorf-Orr und Langel-Rheinkassel hatten keinen vereideten Gerichtschreiber, aber je 7 Schöffen und je 1 Boten, die nach Zustimmung des Abts von Deutz u. des Kapitals von S. Severin in Köln durch den Amtmann von Monheim dem Herzog von Berg den Eid leisteten. Die Schöffen des Gerichts zu Sinnersdorf-Orr führten kein Siegel: daher musste der Vogt in Monheim gegen eine Gebühr für dieses Gericht siegeln. Die Gerichtsgebühren bei allen genannten Landgerichten waren dieselben wie in Monheim.

von Kaufverträgen*), Vermächtnissen Schenkungen, Schuldverschreibungen, Pfandschaften u. Bürgschaften, f. Besichtigungen, u. Abschätzungen von Land, Gütern u. Häusern, für Zeugenverhöre, Urteilssprüche usw., sowie für Pfändungen durch den Berichtsbüttel. Außer den Gerichtsgefällen hatten die Gerichtsbeamten der Freiheit Monheim ein festes Jahreseinkommen. Um 1555 betrug das Gehalt des Vogts 18 Rhein. Gulden, 5 Rh. Gulden für Kleidung und 19 Malter Hafer für den Unterhalt eines Dienstpferdes. Jeder der 7 auf Lebenszeit ernannten Schöffen hatte jährlich 3 Kaufmannsgulden Gehalt, und zwar zahlten jährlich das Gereonsstift zu Köln 9, das Klarissenkloster zu Neuss als Besitzer des Kapellerhofes bei Garath, der Abt von Werden als Besitzer des Oberhofes zu Blee, der Herr von Overstein, Herr auf Haus Bürgel, „wegen des Hofgedings zu Baumberg“ auf dem Hohenhofe und der Herr von Etzbach auf der Dückenburg „uß dem gut, genannt Krasengersgut“**), je 3 Kaufmannsgulden. Der Gerichtschreiber, der nun für alle rechtsrheinischen Gerichte des Amtes Monheim gemeinsam angestellt war, hatte vom Landesherrn den gemeinen Unterhalt; im Übrigen war er auf die Gerichtssporteln angewiesen. Der Gerichtsbote, der zugleich Gefangenaufseher war, bezog 10 Radermark Gehalt und 10 Radermark für Kleidung. Die Bezüge der Gerichtspersonen im Amte Monheim wurde nach 1555 mehrmals erhöht¹³⁾: Indessen blieben die Einkünfte der Gerichtschöffen im Gegensatz zu denen in anderen Ämtern bescheiden. Um 1772 betrug das feste Jahresgehalt der Scheffen im Amte Monheim bloß 8 Rtlr. Dazu warfen ihre Gerichtsgefälle nur selten etwas Merkliches ab. Daher ließ sich im Amte Monheim, wie der damalige Vogt an den Geheimen Rat zu Düsseldorf berichtete¹⁴⁾, nicht leicht jemand „aus der Mitte der kath. Amtseingesessenen“ —evangelische wurden dazu nicht genommen—zur Übernahme des Schöffenamtes bei Freiwerden einer Stelle durch Todesfall bewegen.

Die Gerichts- und Prozessordnung von 1555 wurde im Laufe der Zeit durch Verordnungen verbessert und ergänzt; am 30 Oktober 1667 und am 25. Februar 1681 erschienen neue Gerichts- und Prozessordnungen, die u. a. besonders eine regelmäßigere Abhaltung der Gerichte, bzw. einen beschleunigteren Prozeßgang anbefahlen¹⁵⁾. Auch ward damals das Hofratskommissariat zu Düsseldorf als Berufungsinstanz ins Leben

*) Diese wurden an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen vom Pfarrer von der Kanzel bekanntgemacht.

**) Das Gut ist heute unbekannt.

gerufen¹⁶). Was das Gerichtswesen im Amte Monheim angeht, so ist bemerkenswert, dass zwar die einzelnen Gerichte des Amtes mit eigenen Schöffen und eigenem Schöffensiegel bestehen blieben. Es wirkten aber manchmal die Schöffen der einzelnen Gerichte an andern Gerichten mit, auch wurden oft Rheindorfer, Hiltorfer, Reusrather, Jtterer, Urdenbacher Sachen zu Monheim in Mitgegenwart von Schöffen der betreffenden Gerichte verhandelt und mit dem Gerichtsschöffensiegel des für die betreffenden Orte zuständigen Gerichtes besiegelt¹⁷).

Auf dem Brüchtenverhör (Polizeigericht) wurden geahndet Beleidigungen, leichtere Verletzungen bei Prügeleien, kleinere Beschädigungen an fremdem Eigentum, wie an Bäumen, Ackergerät u. s. f., kleinere Diebstähle, Übertretungen von Polizeiverordnungen, wie der Gebrauch offener Lampen in Scheunen und Ställen, das Schießen in der Neujahrsnacht, bei Taufen und Hochzeiten¹⁸), usw. Zunächst wurde der Tatbestand der einzelnen Vergehen beim Amtsverhör festgestellt, das in der Regel unter dem Vorsitz des Amtmanns und im Beisein des Vogtes, feit 1740 alle 14 Tage¹⁹), stattfinden sollte. In Monheim wurde es, wie die seit 1781 erhaltenen Protokolle ausweisen, nach Bedarf, z.B. 1781 am 8. 5., 31. 5., 19. 6., 3. 7., 21. 22. u. 23. 8. und zwar vom Amtsvogt allein gehalten²⁰), da der damalige Monheimer Amtmann, Graf Joh. Wilh Max v. Nesselrode nicht auf Haus Bürgel residierte und der Amtsverwaller dazu entweder keine Zeit oder keine Fähigkeit hatte. Sodann wurde ein Verzeichnis der brüchtfälligen Klagen nach Düsseldorf eingesandt. Das eigentliche Brüchtenverhör wurde in der Regel jährlich einmal, im Amte Monheim im August²¹), abgehalten. Zur Verhandlung erschien im Auftrage der Landesbehörde der Landschreiber oder Brüchtenmeister, der dieses beaufsichtigte. Daher gab es gegen die vom Brüchtenverhör erkannten Strafen keine Berufung an ein höheres Gericht. Das Polizeigericht verhängte Geldstrafen, Schanzarbeit, letztere besonders bei Zahlungsunfähigkeit, Arrest bei Wasser und Brot, sodann nach heutigen Begriffen entehrende Strafen, z. B. umführen des Diebes mit dem gestohlenen Gut durch die Freiheit Monheim, Prangerstehen u. s. f. Von den Strafgeldern erhielten die Gerichtsbeamten, wie Landschreiber, Amtmann, Vogt und Gerichtschreiber festgesetzte Abgaben, das übrige floss der landesherrlichen Kasse in Düsseldorf zu. In Kriminalfällen, wie Mord, Totschlag, Raub, Brandstiftung u. s. w., „hatte der Amtmann mit dem Richter die Ergreifung des Verbrechers und die vorläufige Aufnahme des Tatbestandes zu Protokoll zu bewirken sowie für die rechtzeitige Anzeige des Falles und die Ablieferung des Beschuldigten an

das nächste Hauptgericht zu sorgen²²). Bei der Untersuchung standen dem Richter zur Erpressung von Geständnissen der Angeklagten die ausgesucht grausamsten Foltern zu Gebote. An Roheit und Grausamkeit waren auch die mittelalterlichen verschiedenen Hinrichtungsarten nicht leicht zu überbieten. Einzelheiten übergehe ich.

Das Monheimer Gerichtsgebäude befand sich auf dem Steinweg, der schon 1335 urkundlich vorkommt²³), aber später „Auf der Freiheit“²⁴) hieß, in dem etwa um 1615²⁵) erbauten Hause Nr. 6. Als Gerichtsgefängnis diente der Schelmenturm, der nach dem wohl damals am häufigsten vorkommenden Vergehen bezeichnenderweise auch Diebsturm genannt wurde²⁶). Der Galgen befand sich auf dem Galgendriesch — Driesch unbebautes Land — der auf Berghausen zu liegt. Die Hinrichtung wurde von dem Scharf- oder Nachrichter vollzogen. Dieser wohnte in Ratingen und war für das ganze Herzogtum angestellt. Er bezog jährlich um 1425 3 Rhein. Gulden und seit 1555 3 Rtlr. vom Amte Monheim²⁷) und im 18 Jhdt. auch noch 1 RTL. von der Freiheit Monheim²⁸).

Vergehen in Feld, Wald und Wiesen der Freiheit Monheim wurden nachweislich seitdem 16. Jhdt vor dem „Burdig Monheimer Freiheit“ auf dem Großenhof daselbst geahndet. Es tagte nach Bedarf an Sonntagnachmittagen unter dem Vorsitz des Dingers im Beisein aller Gemeinen Nachbarn (Bürger), deren Obmann der Bauermeister war und die gewöhnlich das Urteil fanden. Alle Monheimer konnten vor die Schranken dieses Gerichtes gefordert werden. Widersetzte sich jemand seinem Urteilsspruch, so wurden der Amtmann oder der Vogt um ihren Arm angegangen²⁹). Mehr über dieses Bürgergericht in dem Kapitel über den Großenhof. Endlich gab es noch in Monheim das Fronhofgericht des Kölner Gereonsstiftes, das bis um die Mitte des 16. Jhdts dreimal jährlich, später aber bloß nach Bedarf unter dem Vorsitze des Hofeschultheißen über Kurmede und Pachtzins der vom Fronhof abhängigen Güter verhandelte. Auch von diesem Gericht aus wandte man sich bei fortgesetztem Ungehorsam der Lehnsleute und Pächter gegen die Pachtvorschriften und ergangenen Urteile an den Monheimer Amtmann oder Vogt um Hilfe und Vollstreckung der gefällten Urteile³⁰). Mehr hierüber in dem Kapitel über den Monheimer Fronhof.

Vor das Sendgericht gehörten Vergehen und Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit, wie Ketzerei, Gotteslästerung, Ehebruch, Meineid usw. Es wurde im Auftrage des Erzbischofs von dem Dechanten, dem Pastor und den Sendschöffen in Gegenwart des Amtsmanns oder des Vogts abgehalten^{30a}).

Als Monheimer Vögle amtierten u. a. (Gottschalk um 1257)³¹), Johann v. Hoingen, gen. Sinende, um 1305 (— 1307)³²), Heinrich Smende um (1307), bestimmt um 1312—um 1322³³), Gerhard um 1335³⁴), Konrad von Eller um 1359³⁵), Haintz up der straisse um 1449 —1450³⁶), Dederick Sepenhem, um 1474³⁷), Johann v. Düssel um 1499³⁸), Johann v. Velbrück um 1510^{38a}), Wolter Virlings um 1562^{38b}), Wilhelm Ningelgen um 1569—1591³⁹), Wilhelm Stael v. Holstein um 1577 — 1606, August⁴⁰)*), Ludwig Arer 1606, 7. 12. — 1609, August⁴¹), Johann v. Volhelm wahrscheinlich seit 1609, bestimmt seit 1017 — 1644⁴²), Philipp Haen bis 1646⁴³), Johann Herding seit 1646, 11.11. — um 1650⁴⁴**), ? Dr. Christian Wiedenfeldt bis 1653⁴⁵), Franz Adolf Daniels um 1654^{45a}), Johann Holthausen um 1659 — um 1666⁴⁶), Johann zum Dem um 1675⁴⁷), Abraham Lünenschloß bis 1679⁴⁸), Johann Keimer 1679 — 1686⁴⁹), Matthias Engelbertz 1687 — um 1691⁵⁰). Johann Peter Aschenbroich um 1695 — 1743⁵¹), Leopold Franz Aschenbroich 1744 — 1774⁵²***). Johann Wilhelm Max Aschenbroich 1774— 1893⁵³****) Wolfgang Baumeister 1803 — 1805⁵⁴*****) und Franz Karl v. Hagens 1805—1809⁵⁵*****).

Als Gerichtschreiber des Amtes Monheim sind mir begegnet: Theodor Lerschmacher um 1612 — um 1652⁵⁶), Konrad Höschens um 1659 — um 1685⁵⁷), Johann Wilhelm Höffgens um 1683 — 1699⁵⁸), J.J. Höffgens um 1706 — um 1732⁵⁹), W. H. Höffgens um 1735 — um 1741^{59a}), Johann Wilhelm Cremer seit etwa 1743 — 1759⁶⁰), Johann Konrad Franz Joseph Feuchter 1759 — 1772⁶¹), Franz Karl Windeck 1772 - 1781⁶²), und Franz Joseph Heunisch 1781—1809⁶³).

*) Er war bis 1591 Mitvogt, zugleich war er Kellner zu Elberfeld^{40a}).

**) Ein Joh. Herding war um 1639 Oberamtmann von Gimborn^{44a}).

***) Er war seit etwa 1732 Adjunkt seines Vaters^{52a}). Im Rechnungsjahr 1769—1770 führte er die Renteigeschäfte des Amtes Monheim^{52b}): während dieser Zeit wurde er als Vogt entlastet von Arnold Baaß^{52c}).

****) Seit 1763 war er Adjunkt seines Vaters mit dem Recht der Nachfolge.

*****) Er war seit 29. 9. 1797 Adjunkt des Vogts Aschenbr.^{54c}), zugleich war er Kellner des Amts Miselohe^{54b}).

*****) Er war seit 1800 Amtsverwalter zu Miselohe^{55a}), von 1805—1807 war er Vogtsverwalter zu Monh.^{55b}), dann Vogt bis zur Neuordnung des Gerichtswesens^{55c}); seit 1. 1810 war er Richter zu Monheim bis 18 12^{55d}).

+) Er war schon zu Lebzeiten seines Vorgängers dessen Adjunkt Gehilfe).

6. Das Finanzwesen in Amt und Freiheit Monheim.

Die älteste Steuer, die der Landesherr erhob, war der Schatz (exactio, petitio)¹). Er war eine ein für allemal festgesetzte Abgabe von Land- und Hausbesitz in Stadt, Freiheit und auf dem platten Lande. Er richtete sich meist nach der Größe, nicht nach dem Ertrage des Ackerlandes; indes war Wiesenland höher bewertet als Ackerland, auch wurde bei Häusern der gemeine Wert berücksichtigt. Schatzfrei waren hauptsächlich die Geistlichen, ferner die Ritter, die Inhaber von Lehnsgütern, die Besitzer der Freien Höfe, die dafür im Kriege Reiterdienste leisteten. Erwarben aber diese Herren schatzbare Güter hinzu, so lastete auf diesen auch weiterhin der Schatz. Endlich waren einzelne Städte und Freiheiten vom Schatze frei. Die Freiheit Monheim genoss die Vergünstigung der Schatzfreiheit nicht²).

Der Schatz blieb in Berg bis 1811 bestehen³) und wurde jährlich Lichtmess, Mai und Herbst ursprünglich in Naturalien (Getreide, usw.) später in Geld erhoben. Auf dem platten Lande, z. B. in Baumberg u. s. w. wurde der Schatz vom Vogte des Amtes Monheim unter Zuziehung des Honnen (Ortsvorstehers) oder angesehenen Gemeindemitglieder oder auch wohl der Gerichtschöffen auf die einzelnen schatzpflichtigen Bewohner umgelegt und an ihn entrichtet, bzw. von dem Land- oder Amtsboten eingetrieben und an den Vogt, um etwa 1661 aber im Amte Monheim⁴) an den Kellner abgeliefert. In der Freiheit Monheim dagegen wurde die Schatzumlage auf die Grundstücks- und Hauseigentümer an Hand der alten Schatzlisten vom Bürgermeister und Rat vorgenommen. Der Bürgermeister nahm den Schatz in Empfang^{4a}), bei säumigen Zahlern ließ er ihn durch den Bürgerboten eintreiben. Dann lieferte er ihn an den Vogt bzw. den Kellner ab. Dieser leitete das gesamte Schatzgeld des Amtes nach Abzug der gebuchten Ausgaben an die landesherrliche Kasse weiter.

Zu den regelmäßigen Abgaben gehörten seit dem 15. Jhdt. das Fleischgeld, das anstelle der Fleischlieferungen an die fürstliche Küche getreten war, ferner das Baugeld und der Unterhalt für den Wolfjäger und den Scharfrichter des Herzogtums Berg. Nach der Hebeliste von 1425⁵) musste das Amt Monheim aufbringen zu:

	Lichtmeß	Mai	Herbst
an Schatz	290 Rg.')	340 Rg.	440 Rg.
„ Fleischgeld	—	100	100
„ Baugeld	20	20	20
für den Wolfjäger	1	1	1
„ Scharfrichter	1.	1	1

Diese Abgaben waren bis zur französischen Herrschaft fast unverändert geblieben, dazu waren nur einige kleinere neue Steuerposten hinzugetreten, wie aus der Kellnereirechnung des Amtes Monheim für das Rechnungsjahr vom 1. Febr. 1752 bis 31. Januar 1753 hervorgeht⁶⁾. Danach waren im Amt Monheim zu erheben zu

	Lichtmeß	Mai	Herbst
zur hauptsumma (Schatz)	290 Rtlr.	340 Rtlr. -	440 Rtlr
item ahn fleischgeld	---	100	100
ahn bawgeld	20	20	20
item dem landttrosten	---	10	10
dem landschreiberen	2	2	2
dem geldheberen	6	6	6
den 4 frohnen	4	4	4
dem wolf- u. Otterfänger	--	--	1
dem scharfrichteren	1	1.	1
Summa:	323	483	584

Dies machte zuzüglich des Schatzes der Freiheit Monheim, der 150 Rtlr. betrug, zusammen 1540 Rtlr. Diese Summe war aber auf 1473 Rtlr., 20 Albus und 4 Heller ermäßigt.

Die Schatzsumme der Freiheit Monheim ist in der Heberolle 1425 nicht angegeben. Da das betreffende Schatzsoll aber seit alters feststehend war, können wir auf spätere Angaben zurückgreifen. Die Schatzgefälle aus der Freiheit Monheim betragen 1557⁷⁾ und später 150 Rheinische Gulden, über die Schatzverhältnisse der Freiheit Monheim gibt sehr willkommen Aufschluss das vor einigen Jahren aufgefundene Annotationsbuch der Freiheit Monheim vom Jahre 1731 ff. Es heißt dort Fol. 11: Extractus (Auszug) deß Anno 1659 durch Ihrer Churfürstl. (!) Durchlaucht Cammerrath Herrn Matthiaßen Sandt in Kraft ggster. (gnädigster) Commißion aufgerichteten schatzregisters der freyheit Monheim, so bei Churfürst!. Cammer Vorhanden Vnndt Vnten specificirter Maaßen approbirt. Die freyheit Monheimb ist jährlich schuldig an Erbschatz Einhundert Vnndt fünfzig rheinische Gulden, jeden zu zwanzig

•) Rg. — Rhein. Gulden.

Vnndt Einen Halben raderalbus, thut Veir Hundert siebentzig acht gulden
acht albus Cöllnisch

Gld — Alb. — Hlr.
478 8 ---

Hiervon gehet ab wegen Herren tit. Weidenfeld
Ein radergulden thut

3 17 1/5 ---
Diesem negst rest 474 14 4/5 —

Hingegen befinden sich an Erbschatz, wan alles zu gutem Land reducirt ist :
negst abzug deß pastors Vnndt Kirchenerbe, so nit alle schatzbar sondern
absonderlich nach dem schatzbuch, wie von alters in ahnschlag pleiben
solle : Eintausend sechzig sechß Vnndt Einen Halben Morgen, Zehen Vnndt
drey Viertel roden, welche vorglte. — 474 gulden — 14 4/5 alb. cöllnisch Bey-
tragen sollen, Vnndt wan auf Jeden Morgen Eilf alb. Cöllnisch gesetzt
werden, beläuft sich solches aus Veir Hundert achtzig gulden 19 alb. 10 Hlr.
Vnndt hat Ein Jeder nach proportion (Verhältnis) seiner Erbschaft darab
Beyzutragen alß folgt. Dieses haben Vnterschrieben ahm 10ten 8bris 1659
M. Sandt,

Heinrich Kirberg. Bürgermeister, Matthiß Baur, scheffen u. s. w.

C. Höfgens, gschbr. (Gerichtschreiber). Pro
Extractu cum originali concordante (Für Übereinstimmung des Auszuges mit
der Urschrift).

Düsseldorf, den 21 Mai 1676. Johan Hartman."

Aus der folgenden Seite (11,2) steht:

„Zufolg ahm 13ten Augusti 1737 durch Herrn Hof-Cammerrathen
Symons abgehaltenem prothocollo Vnndt Herstelte richtigkeit, ist der freyheit
Monheim jährlichs schatzContingent 142 reichsthr 28 alb. 6 Heller, der
reichsthr. zu 80 alb. Cöllnisch gerechnet, welcher schatz in dreyen tcrminen,
alß Herbst, Lichtmessen Vnndt Mai zu zahlen schuldig ist.

	rthlr.	alb.	Hlr.
jeder termin ad	47	36	2
Diß dreymahl macht dan obig	142	28	6

Zu den regelmäßigen Abgaben gehörten ferner die Getreide-
lieferungen. Aus dem Amte Monheim kamen zu Herbst ein⁸⁾

	im Jahr 1425	im Jahr 1752
an Weizen	16 Malter,	20 Malter 11 Viertel 1 Becher,') ..
Roggen	70	111 3 1/3
„ Gerste	35 „	21 --
„ Hafer	200 „	219 2 1/2

*) 1 Malter Monheimer oder Gerresheimer Maß war etwa um 2 Viertel größer als das Kölner
Malter. 1 Monh. Malter= 4 Sümmer, 1 Sümmer = 4 Viertel, 1 Viertel = 3 Becher^{8a)}

Seit alters hatte der Herzog von Berg Einnahmen aus eigenen Gutshöfen, Land und Wiesen, sei es dass ihre Erträge eigenem Bedarf dienten, z B. dass Hafer und Heu an die Marställe in Düsseldorf und Benrath angeliefert wurden, sei es dass der Pachtschilling an die Kellnerei entrichtet wurde. Im 1520 gehörten dem Herzog von Berg zu Monheim .. des nördlichen Werths. Im J. 1603 ergriff er vom Binnenwasser, dem Reusrather Werth und dem Mittelwerth, die infolge der Geländeänderung durch das große Hochwasser von etwa 1590 herrenlos waren, Besitz, „worüber durch scheffen undt Vorsteher ein gerichtlicher schein zur Hof-Cammer eingeliefert“ worden war⁹). Der größte Teil des gesamten Monheimer Werths war im 18. Jhd. für 379 Rhtlr. verpachtet¹⁰).

Von gerodetem Lande stand dem Landesfürsten der Rottzehnte zu. Der Monheimer Rottzehnte ward 1744 durch den Rentmeister auf 24 Jahre an das Kölner Gereonsstift für jährlich 13 Paar Malter Roggen und Hafer verpachtet¹¹).

Weiterhin flossen dem Herzog von Berg aus dem Amte Monheim aus der Fischereigerechtsame, z. B. um 1752 aus der Fischerei bei dem linksrheinischen Orte Langel und vor 1752 aus der „des oberen Draps zu Monheim*“ Pachteinkünfte zu¹²).

Sodann mussten im Amt Monheim jährlich 276 Hühner abgeliefert werden. Erst nach 1687 wurden diese zu Geld, das Huhn zu 8 Albus, veranschlagt¹³).

Endlich war auch in Berg der Judentribut in Übung. Die Juden mussten nämlich noch im 18. Jhd. bei jeder Heirat u. jedem Todesfall an die Amtsrentei 1 Goldgulden zahlen¹⁴).

Schon im 13. Jhd. wird der Landzoll zu Monheim erwähnt¹⁵), dem im Amte Monheim im Laufe der Jahrhunderte die zu Hitdorf, Rheindorf, Wambach, Baumberg, Urdenbach, Garath, Benrath, Himmelgeist und Richrath folgten. Diese Landzolle wurden bald von der Regierung selbst durch eigene Beamte erhoben, bald wurden sie gegen eine feste jährliche Summe verpachtet¹⁶).

Alt waren die Dienstleistungen, wie Hand- Pferde- und Ochsendienste der einzelnen Gemeinden im Amte Monheim. Diese Dienste wurden in den Gemeinden auf die Bewohner umgelegt. Schöffen, Honnen und Schützenkönige waren aber schon 1683 „seit undenklichen Zeiten“ davon befreit. Davon vollständig befreit zu sein, war eins der Vorrechte der Freiheit Monheim.

*) Die Lage ist unbekannt.

Es mussten z.B. leisten¹⁷⁾ die Honschaften

	Baumberg			Hitdorf			Rheindorf		
	1692	1717	1803	1692	1717	1803	1692	1717	1803
an Handdiensten	20	23	20	20	18	15	15	24	20
„ Pferde- „	4	2	4	6	9	2	2	13	6
„ Ochsen- „	—	3	—	3	—	5	5	6	3

Zu solchen Dienstleistungen waren auch einzelne Höfe verpflichtet, z.B. um 1540 der Wambacher Hof zu Rheindorf, das Gut Umlag zu Hitdorf, die Altenberger Höfe zu Widdauen und Blee, der Hoehof zu Baumberg, ein Hof zu Garath und Katzberg usw¹⁸⁾. Um 1752 waren das Gereonsstift zu Köln und die Juffern von St. Claren in Neuß schuldig . . . einen heerwagen zu halten mit drey pferden und wanns Vonnöthen wäre, Maymann von Allenberg ein pferd (zu) nehmen". Der Hof zu Wambach mußte „1 Kahr mit 2 pferden" zum Heeresdienste stellen¹⁹⁾).

Reichten die üblichen Einkünfte nicht aus, so pflegte der Herzog, dem noch die Ausgabe von Konsols unbekannt war, bei einzelnen Rittern oder sonstigen Vertrauten gegen Verpfändung der Einkünfte aus einzelnen Ämtern, Städten oder Freiheiten sich Geld zu leihen. So sah sich Gerhard II. (1437—75), da infolge der vielen Fehden seines Vorgängers, des Herzogs Adolf VIII, die Finanzen völlig in Unordnung geraten waren, genötigt, 1440 ein namhaftes Darlehen von Wilhelm v. Nesselrode aufzunehmen gegen Verpfändung der Gefälle in dem Amte Monheim, jedoch mit der Einschränkung, „dat he (W. v. N) geine fursten noch lantzherren zum behelder (Inhaber) dies briefs machen sal"²¹⁾. Das Amt Monheim blieb als Pfand bis 1471 in der Hand der Nesselrodes²²⁾. Im Jahre 1492 waren dem Ritter Adolf Quad, Amtmann zu Monheim, für die vorgestreckte Summe von 2000 Kölner Gulden 100 Gulden, 1495 für ausgeliehene 1000 Kölner Gulden 50 Gulden jährlich aus dem Rheinzoll zu Düsseldorf verschrieben worden. Die Rheinzollkasse war indes 1505 mit der fälligen Auszahlung von je 50 Gulden anm 1. Okt. und 11. Novemb an Adolf Quad rückständig geblieben. Diese Erbzollrente wurde 1530 an den Amtmann v. Monheim. Adolf v Hall, abgetreten²³⁾. Im Jahre 1557 schuldete Herzog Wilhelm IV. dem Berg. Rat Dr. Jakob Omphalius für ein Darlehen 3000 Goldgulden. Dafür hatte er ihm bis zur Rückzahlung der Einkünfte aus dem Schatz der Freiheit Monheim in Höhe von 150 Goldgulden jährlich verpfändet²⁴⁾. Indes scheint Dr. Omphalius auf diese Weise nur 1000 Rllr. zurückerhalten zu haben. Für die Restsumme von 2000 Rllr.

*) Diese Verpflichtung haftete seit alters an dem Fronhof zu Monheim und dem Kapellerhof bei Garath²⁰⁾

wurden noch 1806 an dessen Erben die Jahreszinsen in Höhe von 78 Rtlrn. gezahlt²⁵). Noch bei anderen Leuten hatte der Landesherr langfristige, sich manchmal über Jahrhunderte hinziehende Anleihen aufgenommen gegen jährliche Zinszahlung zu etwa 4% aus den Gefällen des Amtes Monheim²⁶). Auch landesherrliche Güter wurden bei Geldverlegenheiten belastet. So heißt es: „1443, Mittwoch nach Agnetentag, hat Herzog Gerhard (II) von Berg dem Rabold Stael von Holstein den Ohehof zu Berghausen, jetz (1752) Brandshof genannt, ‚auf wiederlos‘ vor 500 Rtlr. verschrieben; 1583, den 6. Juni, sind Witib Joan von Olfft weiter darauf 500 Rtlr. verschrieben worden“²⁷).

Gelegentlich ließen die Herzöge von Berg sich von ihren Ämtern, Städten und Freiheiten Vorschüsse geben. Die Rückerstattung erfolgte in der Weise, dass jährlich ein Teil der geliehenen Summe bei Entrichtung der Steuer einbehalten werden durfte²⁸). So beauftragte Wilhelm III. 1487 seine Amtleute, ihm Geld vorzuschießen. Er erhielt aus seinem Lande 9121 Enkelgulden, davon von dem Amtmann Johann von Etzbach aus dem Amte Monheim 230 Gulden, wovon allein 170 Gulden aus dem Kirchspiele Monheim waren²⁹).

Ein Überblick über die Steuern, deren Verwaltung dem Kellner des Amtes Monheim oblag, ergibt sich am besten aus folgender in der Kellnereirechnung von 1752/53 enthaltenen Zusammenfassung der Eingangsposten³⁰).

„Recapitulatio¹) deren Empfangstitulen

	Rtlr. — Alb. — Hlr.
Von schatzungen	1473 — 21 — 4
Von Sinnersdorf Oher und Langel (wegen der Herzog!. Erbfischerei zu Langel und 40 Fischgewelten)	6 — 62 — 11 ¹ / ₂
Von accinsen ^{*2})	495 —
Von Sefelrecognition ^{*3})	
Von Tabackkrauchen ^{*4})	

-- Fortsetzung umseitig --

*¹) Zusammenfassung.

*²) Akzisen ober Verbrauchssteuern waren auf Bier und Branntwein gelegt. Mehr darüber S. 44

*³) Genehmigung zum Betrieb eines Branntweinkessels; dafür mussten 3 Goldgulden gezahlt werden. Die Abgaben für diese Genehmigungen waren um 1752 mit der Bier- und Branntweinakzise verpachtet (f.10)

*⁴) Jeder Tabakraucher muhte jährl. 2 Schillinge an die Kellnerei zahlen. Um 1752 war aber diese Verordnung außer Kraft (f.11).

	Rthr.	—	Alb.	—	Gr.
Von Judentribut undt recognition*5)	"	—	"	—	"
Von gilsen*6) undt oxfenschnaiderrecognition	"	—	"	—	"
Von weyern undt wehteren	379	—	"	—	"
Von hundtslager*7)	2	—	74	—	"
Von Widenfelds Erben wegen Pannenhof vorläufig jährlich*8)	1	—	9	—	2
Von zu Geld angeschlagenen Höhnern	27	—	48	—	"
Von Verkauf von ländereien	"	—	"	—	"
ibidem von laudemiengelder*9)	"	—	"	—	"
ibiden von nachsteuer	"	—	"	—	"
Von Spielpatenten*10)	6	—	"	—	"
Von Restanten*11)	580	—	25	—	"
Von verkauften Weizen	38	—	32	—	"
Von Commißroggen*12)	359	—	11	—	11
Von verkauften Gersten	18	—	"	—	"
Von rechnungsschuldigkeit	516	—	79	—	9 ² / ₈
Sa.	3904	—	44	—	2 ³ / ₈

Wozu die Einnahmen des Rentmeisters aus dem Amte Monheim verwandt würden, ist aus folgender Zusammenstellung der Ausgaben in derselben Kellnereirechnung von 1752/53 ersichtlich³¹⁾.

*5) An Judentribut kam im Rechnungsjahr 1752/53 nichts ein, weil im Amte keine Heirat von Juden stattgefunden und kein Todesfall eines Juden eingetreten war (fol. 12).

*6) D. i. Viehverschneider.

*7) Zu den Jagden des Landesherrn in den Rheindorfer Gemarken musste der Wambacherhof bei Rheindorf die Hunde stellen und daher ein Hundelager unterhalten. Diese Verpflichtung war aber später durch eine jährliche Abgabe abgelöst worden. Dieselbe war seit 1646/47 statt an die Kellnerei zu Bensberg an die zu Monheim zu entrichten (Kelln.-Rechn. d. Amts Monh. v. 1752/53, f. 26,2).

*8) Hofrath Dr. Christ. Wiedenseid halte 1661 erklärt, dah er den Schatz nicht mehr dem Bürgermeister sondern dem Kellner schulde. Dessen Schwiegersohn Albert Schrick hatte seit 1676 behauptet, das, der Pfannen- hos überhaupt schatzfrei sei, honnte aber den Besreungsbrief nicht beibringen. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage sollten vom Psannenhof jährl. bloh 1 Rthr., 9 Alb., 2 Heller gezahlt werden (f. 28).

*9) D. h. Lehngelder, die ein Neubelehnter, dem kein Erbrecht zustand, entrichten musste.

*10) Gelder, die Spielleute für die Erlaubnisscheine zum Musizieren jährl. zahlen mussten. Diese Abgabe betrug 1752 für jede Person, 1¹/₂Rthr. (Scotti, Nr. 1724)

*11) Die Schuldner rückständiger Forderungen.

*12) Der Erlös von an die Militärverwaltung verkauftem Roggen.

„Recapitulatio deren AusgaabsTitulen“

	Rthr.	Alb.	Gr.
ahn abgang des Schatzes ^{*1)}	39	— 8	— 3 ¹ / ₈
auf pensionen ^{*2)}	777	— 22	— 8
auf gehälter ^{*3)}	443	— 55	— "
Von nachgelassenem Schatz ^{*4)}	20	— 8	— 6
auf accinsen (Akzisen) ^{*5)}	618	— 60	— "
auf Renthgefällen ^{*6)}	151	— "	— "
auf verkauften Weitzen [und Gerste] ^{*7)}	56	— 32	— "
auf Commißgeldter ^{*8)}	359	— 11	— 11
Ausgaab ins gemein ^{*9)}	32	— 26	— 8

*1) Gewisse Leute, z. B. die Besitzer des Stepratherhofes zu Katzberg, des Schleiberhofes und des Pfannenhofes, hatten eine Minderung, bezw. Nachlaß des ursprünglichen Schatzjolls erlangt (Kelln.-Rechnung v. 1752/53, f. 34 ff.).

*2) Unter Pensionen sind die Zinsen für vom Landesherrn geliehene Kapitalien zu verstehen.

*3) An Gehältern wurden laut Verfügung vom

1582 gezahlt u. a.	Rthr.	Alb.	Gr.
dem Amtmann	33	— 12	— "
dem Landtschreiber (der die Brüchtenverhöre abhielt)			
6 Rthr., diesmal	4	— 35	— 6
dem Vogt	20	— "	— "
dem Rentmeister	66	— 64	— 6
dem Bildförster	144	— 63	— "
dem Unterförster	37	— 44	— "
den 4 Frohnen (Amtsboten)			
dem zu Reusrath	2	— 32	— "
" " Monheim für Kugeln und Rock	4	— 16	— "
" " Rathsath	2	— 32	— "
" " Urdenbach	4	— 16	— "

*4) Diese Schatzsumme war wegen durch Hochwasser abgetriebener Ländereien in den Honschaften Itter, Holtshausen, Wersten, Himmelgeißt und Urdenbach nachgelassen worden (R.-R. v. 1752/53, f. 50).

*5) — *8) Diese Posten waren im Laufe des Rechnungsjahres an die Landrente zu Düsseldorf bereits abgeführt.

*9) Es heißt darüber, Kellnereirechn., v. 1752, f. 53: Rthr.—Alb.—Gr.

„dem Zollbeamten zu Zons Vermög Verordnung vom 17. 5. 1740 zugelegter Zollgebühr zahlt mit	5	— 48	— "
diesfalls ahn botenlohn	"	— 26	— 8
für überbringung der Quartalsgelder zahlt ad	4	— "	— "
an Schreibmaterialien	4	— "	— "
wegen Abrechnung mit dem oberkellneren Weis über zum Commiß gelieberten Roggen	1	— 32	— "
ahn briefporto	6	— 40	— "
wegen ablaag der Rechnung competiren (stehen zu) Commissario (dem Beauftragten)	5	— "	— "
auf computanten (Rechner, Rentmeister)	5	— "	— "
für zweifachen einbandt der Rechnung	"	— 32	— "
für einbandt des beweiß (Belege)	"	— 8	— "

Sa. 32 — 16 — 8

auf nachführende restanten*¹⁰⁾
Summa alliger Ausgaab

Rtlr. - Alb. -Hlr.
587 — 8 — „
3084 —73 — 1/8

Die bisher besprochenen Einkünfte genügten indes den Bedürfnissen des Landesherrn für sich und die Verwaltung des Landes nicht mehr. Auch die Anleihen konnten die Geldnot des Fürsten nur vorübergehend lindern, nicht dauernd bannen. Als im Laufe der Zeit infolge außerordentlicher Anlässe, wie Kriege (Aufstellung von Söldnerheeren), Bauten von Burgen und Festungen, Beiträge zu den Türkenkriegen und zum Unterhalt des Reichskammergerichts, Mitgiften bei Vermählungen von Prinzessinnen usw. die Ausgaben des Herzogs sich ganz erheblich steigerten, musste er zur Erhebung außerordentlicher Steuern schreiten. Je nach Bedarf erbat er sich auf Landtagen, die an verschiedenen Orten des Landes tagten, z. B. 1488 in Monheim³²⁾, von den Landständen, den Rittern und Vertretern der Städte und Freiheiten, das erforderliche Geld, die Bede (petitio). Diese von den Landesständen jedes Mal bewilligte Steuer wurde daher landständische Steuer oder kurzweg Steuer genannt. Sie wurde mit der Zeit die Haupteinnahmequelle des Herzogs³³⁾. Sie wurde zunächst auf die einzelnen Ämter mit ihren Dörfern und Höfen, ferner auf die Städte und Freiheiten, die für sich selbständige Steuerbezirke bildeten, verteilt. Bei Umlegung auf die einzelnen Steuerzahler hielt man sich hauptsächlich an die alten Schatzlisten. Die Verteilung der landständischen Steuer lag im Amte Monheim für das platte Land dem Amtmann ob, der dabei häufig von ansässigen Rittern des Amtes unterstützt wurde, z. B. 1543 und 1544 von Bernt von Velbrück zu Haus Garath und Johann Stael zu Lanquit und 1577 von ersterem und Stätius von Elzbach³⁴⁾. Für die Freiheit Monheim hatten Bürgermeister und Rat die Umlage zu besorgen³⁵⁾. Die Steuer aus dem Amte, also von den Dörfern und Höfen, gingen an den Amtmann, ausnahmsweise auch an den Vogt, die aus der Freiheit Monheim an den Bürgermeister ein. Beide³⁶⁾ lieferten dieselbe an die landständische Zentralkasse, die Pfennigs Meisterei, in Düsseldorf ab.

Um verpfändete Landesteile einzulösen, hatte Herzog Johann III. (1511—1539) für den 1. September 1513 einen Landtag nach Schlehbusch einberufen. Die Stände bewilligten ihm eine Bede von 10500 Goldgulden, die in 3 Jahren zahlbar waren. Davon entfielen auf das Amt Monheim 570¹/₂, auf die Freiheit Monheim 82 Goldgulden³⁷⁾.

Auf dem Landtage zu Düsseldorf 1526 bewilligten die Stände dem Herzog als Aussteuer für dessen älteste Tochter

*¹⁰⁾ D. i. nicht eingegangene Gelder.

Sibilla, die er einem kursächsischen Prinzen zu vermählen gedachte, ferner als Beihilfe zur Türkensteuer und für allgemeine Bedürfnisse 11623^{1/2}, Goldgulden. Das Amt Monheim hatte 864^{1/2}, die Freiheit Monheim 147 Goldgulden beizusteuern³⁸). Gelegentlich der Beteiligung am Kriege gegen die Wiedertäufer zu Münster (1535) wurden von den bergischen Ständen 10506^{1/2} Goldgulden bewilligt; das Amt Monheim halte davon 350, die Freiheit Monheim 100 Gulden zu tragen³⁹). Infolge des seit 1542 wieder auflodernden Geldrischen Erbfolgekrieges mussten von den Landständen auf dem Landtage zu Düsseldorf am 5. Aug. 1543 neue Steuern bewilligt werden. Man setzte einfach die doppelte Summe von 1535 fest. Doch wurden Ermäßigungen gewährt, u. a. dem Amt Monheim, das statt 700 bloß 600 Goldgulden zu entrichten brauchte, jedoch nicht der Freiheit Monheim, die 200 Goldgulden leisten musste. Auch wurde diesmal wie 1526 und 1535 die Geistlichkeit zu einem festen Steuersatze herangezogen; sie hatte zusammen mit der Ritterschaft des Amtes Monheim 350 Goldgulden beizusteuern⁴⁰). Da die Auslöhnung der eigenen Reiter und Landsknechte bei ihrer Entlassung dem Herzog große Kosten verursacht hatte und namentlich die erheblichen Schuldverschreibungen an die ausländischen Reiter, deren Einquartierung die Untertanen schwer drückte, baldigst eingelöst werden mussten, so ersuchte der Herzog den Amtmann von Monheim, die ausgeschriebenen Steuern mit Hilfe Bernt v. Velbrücks und Johann Staels zu Lanquit sofort umzulegen und den eingezogenen Betrag nach Düsseldorf abzuliefern⁴¹).

Im folgenden Jahre (1544) wurde als Türkensteuer der vierte Teil der Heiratssteuer von 1526 festgesetzt⁴²).

Für den Bau der Festung Düsseldorf waren 1557 bewilligt worden 9016 Goldgulden. Der Bogt zu Monheim war beauftragt, von dem Amte Monheim 300 Goldgulden und 27^{1/2} Raderalbus und von der Freiheit Monheim 50 Goldgulden abzuführen. Der Festungsbau unterblieb indes noch, und die Steuer wurde nicht erhoben⁴³). Stattdessen wurden für denselben 1560 von den Ständen 30000 Taler bewilligt, die in den nächsten 6 Jahren jährlich in Höhe von etwa 5000 Talern erhoben werden sollten. Nach der Verteilung entfielen jährlich auf das Amt 230, auf die Freiheit Monheim bloß 19 Goldgulden⁴⁴). Worin diese geringe Belastung der Freiheit Monheim ihren Grund hatte, konnte ich nicht feststellen. Ob vielleicht damals die Pest in Monheim gewütet hatte?

Im J. 1566 wurden an bewilligten Steuern erhoben im Herzogtum Berg 21320, davon im Amt Monheim 559 und in der Freiheit 92 Goldgulden⁴⁵). Im Herbst 1577 entfielen auf das Amt Monheim 750 Rtlr., 44 Albus u. 1/2 Heller, auf die

Freiheit Monheim 110 Rtlr., 21 Alb. und 5 H.⁴⁶) Im Mai 1584 waren Amt und Freiheit Monheim die gleichen Steuern bestimmt wie 1566, jedoch wurde für die Freiheit Monheim die Summe auf 100 Goldgulden nach oben abgerundet⁴⁷). Zu dieser Steuer waren auch die auswärtigen Adligen, die in Berg Grundbesitz hatten, z. B. Quad v. Wickrath in Monheim heranzuziehen, wie aus dem Schreiben des Herzogs vom J. 1568 an den Amtmann von Monheim hervorgeht⁴⁸). Gelegentlich des Truchseßschen Krieges (1583—1589) betrug der Anteil an Kriegssteuer im Jahre 1587 für das Amt Monheim 1397 für die Freiheit Monheim 230 Rtlr⁴⁹). Unter der Regierung des verschwenderischen Herzogs Johann Wilhelm II. (1679 — 1716) wurde die Steuerschraube fest angedreht. Die Landstände mussten 1681 ihm 85 901 Rtlr. bewilligen; das Amt Monheim musste 2186 Rtlr. und 55 Albus, die Freiheit Monheim 459 Rtlr. und 62 Albus beisteuern⁵⁰).

In Berg kannte man ferner indirekte Steuern, die ursprünglich den Städten und Freiheiten für ihre Bedürfnisse überlassen waren. Ob der Freiheit Monheim auch dieses Vorrecht zugestanden war, ist zweifelhaft und aus Mangel an Quellen nicht festzustellen. Seit 1521⁵¹) wurden indirekte Steuern auch von dem ganzen Lande erhoben. Man nannte sie Akzisen oder Verbrauchssteuern, weil sie auf allerlei Verbrauchsgegenstände des täglichen Lebens, besonders auf Branntwein und Bier gelegt wurden. Die Akzise brachte 1571 aus der Freiheit Monheim 28 Rtlr. und aus dem Amte Monheim außer der Freiheit 200 Rtlr. ein⁵²). Im Jahre 1752 warf die Akzise aber bedeutend mehr ab. nämlich aus dem Amte Monheim 495 Rtlr.⁵³). Der mutmaßliche Verbrauch von Branntwein und Bier wurde abgeschätzt und danach die Akzise alljährlich im Amte Monheim ortschaftsweise meistbietend vom Kellner verpachtet. Für die Pächter war die Höhe der Abgabe, die sie für sich von jedem zu verbrauchenden Ohm erheben durften, genau festgesetzt; sie betrug z. B. 1669 für 1 Ohm ausländischen Biers 60 Albus(=3/4 Rtlr.) und für 1 Ohm inländischen Biers 40 Albus⁵⁴).*) Die Tabaksteuer war ursprünglich in der Weise „geregelt“, dass jeder Raucher jährlich 2 Schillinge (=20 Albus) an die Amtsrentei entrichten sollte. Diese Verordnung war aber leicht zu umgehen; sie wurde daher außer Kraft gesetzt⁵⁵). „Der Toback muß(e)“ bereits um 1740 „von der Mannheimer Fabrique genommen werden⁵⁶)“, wo er sogleich an Ort und Stelle versteuert wurde.

*) Auch v. Müntz hat 1740 Angaben über die Höhe der Bierakzise in Berg gemacht (D. J., 15, 175).

Neben der alten Grundsteuer, dem Schatz, gab es in Berg seit 1596 eine neue Art von Grundsteuer: die Ertrags- oder Gewinnsteuer, die auch von dem Gewinn aus dem schatz-(grundsteuer)freien, verpachteten Landbesitz der Geistlichen, Ritter und Freien gefordert wurde. Bei diesen Gütern wurde aber nur der 2. oder 3. gewöhnlich nur der 4. verpachtete Morgen „auf Gewinn und Gewerb“ besteuert. Daher wurde diese Steuer „Anschlag zum 4. Morgen (quarta colonica)“ genannt⁵⁷). Die Pächter versuchten aber ihrerseits, wie die Klagen des Ritters Wilhelm Quad von Wickrath, des Besitzers des Großen Hofes zu Monheim, an die herzoglichen Räte in den Jahren 1596 und 1606 beweisen, durch Pachtabzüge die Gewinnsteuer auf den Pachtherrn abzuwälzen⁵⁸).

Zur besseren Erfassung der Gewinn- und Gewerbesteuer von Grund und Boden wurde 1670 im Herzogtum Berg alles Grundeigentum neu festgestellt, wobei Gärten und Wiesen und namentlich Häuser und Hofgebäude höher veranschlagt wurden als Ackerland, ihr Wert aber der bequemerem Steuererhebung halber einheitlich in Ackerlandmorgen umgerechnet wurde. Fortan wurde nur der Besitz als steuerfrei anerkannt, der es bereits 1596 gewesen war.⁵⁹) Die steuerbare Morgenzahl der Freiheit Monheim betrug 1670: 682 Morgen Land, 127 M. Wiesen, 133 M. Busch und 65 M. Haus, Hof und Garten⁶⁰), zusammen 1007 steuerbare Morgen; diese Angabe stimmt im großen und ganzen mit der Angabe im Annotationsbuch, fol. 11, wonach die Morgenzahl für 1659 auf 1066 Morgen angegeben ist, überein. Auf Grund der Feststellung des Grundeigentums von 1670 wurde eine Matrikel (Steuerliste) für ganz Berg angefertigt, „die zwar von Zeit zu Zeit einige Änderung erlitten hat, im ganzen jedoch bis 1809 fast dieselbe blieb“⁶¹). Nach der Matrikel von 1688 hatte die Freiheit Monheim von je 1000 Reichstalern Grundsteuern (Gewinn- und Gewerbest.), die auf Berg entfielen, 5 Rtlr, 19 Alb. zu zahlen⁶²). Um 1802 und 1809 hatte von je 1000 Rtlr. zu entrichten die Freiheit Monheim 4 Rtlr., 41 Albus⁶³).

Seit dem 31. März 1707 wurde Berg mit einer neuen Steuer beglückt. Es war die sogenannte Familientaxe, eine Personalsteuer, „die teils auch wieder nach dem Grundbesitz, teils nach dem Viehbestande und dem Gewerbsumfang, überhaupt nach dem Nahrungsbetriebe die Steuerpflichtigen zu treffen beabsichtigte. Jede gewerbetreibende Familie sollte mit dem festen Satze von 2 Rtlrn., außerdem aber jede über 10 Jahre alte Person wegen des „Gemahls“ (gemahlenen Getreides) mit $1\frac{1}{4}$ Rtlr. und wegen der Viktualien (Lebensmittel, wie Fleisch u. s. w) mit $\frac{1}{2}$ Rtlr. herangezogen werden. Also eine Personalsteuer, die ein Surrogat (Ersatz) der Mahl- u. Schlachtsteuer war . . . Beim Viehstand

sollte ein Pferd zu 1 Rtlr., 4 Stbrn., eine Kuh zu 36 Stbrn., ein Ochs zu 40 Stbrn., ein Rind zu 15 Stbrn., ein Schaf zu 3 Stbrn. und eine Geis zu 16 Stbrn. angeschlagen werden⁶⁴). Eine erneute Feststellung des steuerbaren Grundbesitzes und eine Zählung von Menschen und Vieh in Freiheit und Amt Monheim im März 1708 hatten folgendes (Ergebnis⁶⁵).

	steuerbare im Ertrag sich befindl. Ländereien	Gewinn u. Gewerbe gebendes Land	Wiesen	Garten- u. Baumgartenland	Busch und Weyer	Obland	Unentschieden, ob steuerbar
Freiheit	791 M.	39 M.	127 M.	48 M.	39 M.	90 M.	27 ¹ / ₂ M.
Amt	7762 ¹ / ₂ "	1102 "	446 "	236 "	25 "	959 "	— "

	Familien	Personen über 10 J.	Pferde über 1 ¹ / ₂ S.	Kühe	Ochsen	Rinder	Schafe	Ziegen
Freiheit	72	199(!)	12	116	12	52	90	—
Amt	424	1212(!)	175	880	76	481	1368	—

Da die sogenannte Familientaxe reich und arm gleich traf und den armen kinderreichen Familienvater besonders hart drückte, wurde sie nach einigen Jahrzehnten durch eine Art Klassensteuer ersetzt. Die Familien wurden je nach ihrer Leistungsfähigkeit in 6 Klassen eingeteilt und zu einem jährlichen Beitrage von 5, 4, 3, 2, 1 und ¹/₂ Rtlr. veranschlagt⁶⁵).

Zur Deckung der Ausgaben für die Bedürfnisse der Freiheit Monheim, wie Gehalt des Bürgermeisters, Diäten für ihn und die Geschworenen, den Freitheitschreiber, den Freiheit- oder Ratsboten, usw., Unkosten für Instandhaltung der Straßen, Ausgaben für Verzinsung und Tilgung geliehener Kapitalien u. s. w. wurde, da die Einnahmen eigener Ländereien nur gering waren, zu den staatlichen Steuern wie Grundsteuer (Gewinn- und Gewerbest.), Familientaxe bzw. Klassensteuer ein Zuschlag erhoben⁶⁷). Diesem entsprach die später bis 1920 geltende preußische Kommunalsteuer.

Das Steuergeschäft wickelte sich folgendermaßen ab⁶⁸): Das Rechnungsjahr lief vom 1. November bis 31. Oktober des nächsten Jahres. Die Regierung teilte jährlich zunächst die Summe der an sie zu zahlenden Staatssteuern dem Bürgermeister von Monheim mit. Dann wurden von diesem und dem Rat die Ausgaben für die Freiheit Monheim festgesetzt: bei größeren und namentlich neuen Ausgabeposten musste die Zustimmung

der Bestbeerbten, die die Hauptlasten zu tragen hatten, eingeholt werden. Nun wurde der aufgeteilte Haushaltsplan, das Steuerektorium, der Regierung in Düsseldorf zur Genehmigung eingereicht. War diese eingetroffen, so nahmen Bürgermeister und Rat in Anwesenheit des Gerichtschreibers, die Steuerumlage (Repartition) auf die einzelnen Bürger vor. Die ausgeschriebenen Hebezettel wurden den Steuerzahlern von dem Freiheitboten zugestellt. Die Steuererhebung erfolgte monatlich und war in der Freiheit Monheim Aufgabe des Bürgermeisters. Erst gen Ende der kurfürstlichen Regierung gab es für die Freiheit Monheim einen eigenen Steuerempfänger (Paul Rich. Aschenbroich). Bei säumigen Steuerzahlern sprach der Freiheitbote vor. Zahlte jemand trotz mehrfacher Mahnung seine Steuern nicht, so erschien zwar nicht wie heute der Gerichtsvollzieher, um zu pfänden, sondern dem Betreffenden wurden „bloss die Haustür, auch wohl die Fenster ausgehoben und in Gewahrsam gebracht“⁶⁹). Die Staatssteuern außer dem Schatz lieferte der Bürgermeister allmonatlich persönlich an die Kasse oder Pfennigsmeisterei in Düsseldorf ab; hierfür war ihm vom Rat eine Entschädigung bewilligt. War in der Freiheitkasse Ebbe, so schoss der Bürgermeister — pflichtmäßig — das Fehlende aus eigener Tasche vor und präsentierte dafür im nächsten Jahre als „abgestandener“ Bürgermeister die Rechnung.

Es betrogen nach dem Annotationsbuch in der Freiheit Monheim

im Jahre	Staatssteuern	Kommunalsteuern	zusammen
1731-32	1263 Rtl. — 21b. — 5lr.	215 Rtl. 42 21b. 8 5lr.	1478 Rtl. 42 21b. 8 5lr.
1732-33	1319 „ — „ — „	400 „ 4 „ 8 „	1719 „ 4 „ 5 „
1733-34	1323 „ — „ — „	403 „ 18 „ 10 ¹ / ₂ „	1726 „ 18 „ 10 ¹ / ₂ „
1734-35	1557 „ — „ — „	407 „ 57 „ 4 „	1964 „ 57 „ 4 „

Die jährlichen Staatssteuern nebst dem Kommunalzuschlag beliefen sich für die Freiheit Monheim durchschnittlich in der Zeit von 1745-1765 auf 1295 Rtlr.. von 1766-1794 auf 1412 Rtlr. und von 1795—1806 auf 2844 Rtlr⁷⁰).

Zur Veranschaulichung des Steuerwesens der Freiheit Monheim im 18. Jhdt. folge der Haushaltsplan von 1731—1732 nach dem Annotationsbuch der Freiheit Monheim von 1731, Fol. 3 — 5:

Fol. 3, av. Den 22. Januarj ist

Vom Zeitlichen Bürgermeister Johannen Kirberg Vnndt
 ahnweßenden geschwornen, so Zu Endts Decemberj
 (!) Vnterscriben, folgende Churfürstliche stewartgelder
 Vnndt sonstige Nothwendigkeit

wie hiernechst specific*¹⁾) Zu ersehen, repartiret*²⁾) worden.

Steuer-Directorium*³⁾).

Was von 1^{ten} 9bris*⁴⁾) 173 1bis letzten 8bris*⁵⁾) 1722 auf Ein Jahr lang Zu Behuef der Militärischer Exigentz*⁶⁾) Bndt sönstiger Landts Nothdürften in hiesiger freyheit Monheim heuth dato auf dingstag den 22^{ten} Jaarij 1732 Umbgeleget worden.

rthlr. alb. hlr.

Erstlich Erträgt sich Kraft ggsten* ^{6a)}) ausschreibung Mandatj* ⁷⁾) Vom 30 ^{ten} 8bris 1731 daß stewartquantum der Militärischer Exigentz Bndt gemeinen Landts Nothdürften	1263	—	"	—	"
Hierab daß Competirende* ⁸⁾) Heebgeldt von 100 rthlr. 3 pro Cent	37	—	71	—	"
Hierzu Kombt ferner daß gewöhnliches gehalt eines Zeitlichen Burgermeisteren Johannes Kirberg mit	25	—	"	—	"
Noch Kombt hinzu der gewöhnlicher abgang hiesigen Churfürstl. schatzes mit	5	—	10	—	"
	<hr/>		1331		— 1 — "

Fol. 3, rev. Extra Erfordernußen

rthlr. alb. hlr.

Dan seyndt ex anno 1729 gewesenem Burgermeisteren peteren Meuser Lauth quittirter rechnung Von Hrn. Commißario Bndt rechnemeisteren Lemm Lauth desfalls Von Hrn. Secretario Aldendorff ahm 11^{ten} Jaarij 1732 abgehaltener stewartrechnung desfalls Ertheilten scheines Bndt überzahlter = 31 rthlr. 14 Alb demselben Vengenohmen

31 — 14 — "

Weiters Kommen (!) hinzu Zufolg der von abgegangenen Bürgermeisteren gereon Wirsch presentirt*¹⁰⁾) Bndt von sämbtlichen geschworenen auf Bndt ahngenomener Zugleich genehmter rechnung ad*¹¹⁾)

38 — 7 — 8

Ferner bringt Ein die frau Wittib des abgelebten Hrn. Hofrathen Bndt Doctoren theising Eine Deserviti*¹²⁾) rückständiger Rech-

*¹⁾) einzeln aufgeführt. *²⁾) verteilt. *³⁾) hier: Nachweis. *⁴⁾) Novem-ber. *⁵⁾) Oktober. *⁶⁾) Erfordernis. *^{6a)}) gnädigsten. *⁷⁾) Befehl. *⁸⁾) zustehende. *⁹⁾) aus d. Jahre. *¹⁰⁾) vorgelegt. *¹¹⁾) über. *¹²⁾) Deserviten=Gebühren.

nung in saachen hießiger freyheit e(x)tra^{*13)} die freye Höf provisionaliter^{*14)} 15 — „ — „

Weiters Kommen hinzu dem Johannengierlichs wegen Eins Bey demselben Von hießiger freyheit Bürgermeistern Bnndt geschwornen aufgenommenen Capitalis Von 200 rthlr. diewelche der frau Wittiben Hrn. Hof-Cammerrathen Bonardi abgelegt Bnndt Zahl worden Eines Jahrs pension^{*15)} mit 8 — „ — „

92 — 21 — 8

Fol. 4, av. Noch wegen eines Capitalis rthlr. alb. hlr. Von 175 ggln^{*16)}, welche annoch rechtsstreitig, Kommen hinzu Eines Jahrs pension wohl gemlter^{*17)} frau Wittiben Hof-Cammerrathen Bonardi mit 17 — 40 — „

so dan wohl gemltem (!) Frau Wittiben Hrn. Hof-Cammerrathen Bonardi wegen Eines Capitalis Von 116 rthlr. herrührende Von den Erben Herdings auf hiesige Gemeimde Eines Jahrs pension mit 5 — „ — „

Dioeten^{*18)}

Wegen gegenwärtiger repartition^{*19)}, weilen die Heebzettulen Vorauß Vmb Kösten Zu Verhüeten Verfertiget, ahnstatt Vorherig desfalls Beygenohmen — 18 rthlr. Setzo wie Von alters nach ausweiß Bürger-Buchß ex anno 1680, der geschwornen Dioeten Nur mit sechs rthlr. 6 — „ — „

NB Diese sechs rthlr. seyndt bey der repartition verhöhrt.

Ferner wegen Monatlicher stewrZahlung ist Vorhin Einem Zeitlichen Bürgermeistern Monathlich wegen Überbringung der Churfürstlicher stewrgelder bey Churfürstl. rechnscammer gut gethan worden 1 rthlr. also das Jahr 12 rthlr, Es haben 28 — 40 — „

Fol. 4, rev. aber Bürgermeister Bnndt sämbtliche geschworene in ahnsehung daß diese freyheit nechst Bey Düsseldorff gelegen, sich dahin Vereinhahrt, daß Künftig Ein Bürgermeister für die überbringung der Churfürstlicher stewrgelder Monathlich — 40 alb. also das Jahr

^{*13)} außer. ^{*14)} gebührenmäßig. ^{*15)} Zinsen. ^{*16)} Goldgulden. ^{*17)} gemeldeter. ^{*18)} Diäten Tagegelder ^{*19)} Verteilung.

sechs reichsthlr. Zu genießen habe mit . . .	6 — " — "
Zeitlichen gerichtschreibern wegen Ver- wahrung der repartition Bndt Verfertigung des steuerhebbuchß vor diesmahlen . . .	5 — " — "
Zeitlichen custodi ^{*20)} Matth. Viedt wegen stellung hiesiger Uhr-Kloggen mithin in gemeinen affaires ^{*21)} vielfältig gethanen schreibens ad ^{*22)}	5 — " — "
Bürgermeisters botten Ulrichen Schu- macher wegen Ventreibung gegenwertiger steuerfelder	7 — " — "
Von vorgemften extra Erfordernußen ad 173 rthlr. 71 alb. 8 hlr.(!). Von 100 rthlr. 2 pro Cent ad	3 — 60 — "
	<hr/>
	26 — 60 — "
Summa Srum ^{*23)} Ertragt sich daß außzah- lendes quantum ad	1478 — 42 — 8
Fol. 5. av. Obwohl Kundieße jezige steuer- Vmblaag der 1479 rthlr. 47 alb. 4 hlr. sich hernegst befindlicher Dingen beläufen thuet, als hatt Zeitlicher Bürgermeister Joannes Kir- berg den Uberschuß gegen die Zu Zahlen über- nommen - 1478 rthlr. 42 alb. 8 hlr., Zu Zahlen Bndt Zu bewahren mit Einem rthlr 4 alb. 8 hlr.	1 — 4 — 8

Urkund Unterschriftenen Händen
Johan Kirberg, Bürgermeister
Peter Meuser
Johan Peter Weber
J. J. Hofgens Adolph Lütkenkirchen
gechbor. Johannes Kähl

7. Der Verkehr und der Zoll bei Monheim.¹⁾

Monheim war neben Düsseldorf^{†)}, Mülheim, Wiesdorf, Rheindorf und Hitdorf, die alle gleichzeitig Landzollstätten waren, ein Umladeplatz des Bergischen Landes, namentlich für den Handel mit der Stadt Köln. Hier wurden die Frachtgüter, die aus dem Inneren des Herzogtums Berg herangefahren waren, verschifft

*20) dem Küster. *21) Angelegenheiten an *22) Summarum.
 +) In Düsseldorf wurde auch ein Rheinzoll erhoben.

und umgekehrt. Von Hitdorf. dessen Hafen bereits 1356 erwähnt wird²), und durch Nebenanschlüsse von Rheindorf und Monheim führte die Landstraße über Langenfeld, Immigrath (Ganspohl), Landwehr, Auf der Höhe nach Solingen und von dort über Kohlfurth Cronenberg bis nach Elberfeld. Da die Strecke von Auf der Höhe bis Cronenberg sich als sehr beschwerlich erwies, hatten am 17. Mai 1765 die Ohligser und Walder in einer Eingabe die Landesregierung in Düsseldorf gebeten, die Landstraße von Landwehr über Ohligs, Wald und Gräfrath zu verlegen mit der Begründung, „dass die außer Landes spediert werdenden Güter nicht nach Köln, sondern nach Hitdorf und Monheim gefahren, daselbst ab- und auf den Rheinstrom geladen werden. Da letztere Ortschaften unterhalb Köln liegen, so wird kein Mensch leugnen können, dass der Weg über Gräfrath auf Elberfeld gerader und besser als über Cronenberg sei, auch gar, wenn man bei letzterem die fast unübersteiglichen Berge nicht regardiren (erwägen) wollte“. Die Eingabe hatte aber keinen Erfolg³).

Auch Hitdorf hätte die vorgeschlagene Wegverlegung Nutzen bringen können, da dort im 18. Jhd. nicht nur die Wagen mit Handelsgütern für Köln, einfach auf Schalden über den Rhein übergesetzt, sogleich nach Köln hätten weiterfahren können, sondern auch die für Köln und Frankfurt bestimmten Waren im Hitdorfer Hafen umgeladen wurden. Nach einer Verfügung Karl Philipps vom 5. Februar 1738, die als Gegenmaßnahme gegen die Stadt Köln gedacht war, musste künftig auch in Berg nach dem Kölner Vorbild der Warenhandel durch Handelsmakler getätigt werden, an die sich die Kaufleute Kölns zu wenden hatten. Die auszuführenden Waren sollten in Mülheim, Rheindorf, Hitdorf und Monheim eingeschifft werden⁴). Ausgeführt wurden über diese Orte hauptsächlich Ziegelsteine, Dachpfannen, Kalk, Brenn- und - Bauholz, Holzkohlen, Heu, Obst, Vieh, Butter, Eier und Fische⁵) und später Fabrikate aus Solingen und Elberfeld. Eingeführt wurden vom Oberrhein besonders Wein, Getreide, Wolle und Mühlsteine, im 18. Jhd. auch Ruhrkohlen über Monheim⁶). „Hier wollte der Herzog ein Kohlenmagazin bauen, und damit kein Mangel an Brennmaterial eintrete, sollte dasselbe mit dem Bedarfs für ein ganzes Jahr angefüllt werden“⁷).

Indes übertraf Hitdorf allmählich seine Nachbarorte Rheindorf und Monheim in Bezug auf die Rheinschiffahrt immer mehr. Die Hitdorfer Schiffer besaßen im 18. und zu Beginn des 19. Jhdts. allein die Schifffahrtgerechtsame für Waren von Hitdorf nach Köln, nicht umgekehrt, die stand nur Schiffern der Stadt Köln zu. Nur mit gegenseitiger Einwilligung durften Hitdorfer in Köln und Kölner in Hitdorf laden. Es gab um

1800 in Hitdorf 27 Schifffahrtberechtigte, aber nur 8 fuhren mit eigenen Lastschiffen, deren Frachtladefähigkeit 400, bzw. 300, 296, 280, 250 und 204 Zentner betrug⁸). Seit 1810 wurde die Köln-Hitdorfer Schifffahrt 12 Schiffen übertragen, von denen 6 vom Maire von Köln und 6 von dem von Monheim ernannt wurden. Bedingung für die Erteilung der Schifffahrterlaubnis waren außer Vertrautheit mit der Schifffahrt der Besitz eines eignen Schiffes und von etwas Vermögen⁹), wohl damit im Falle eines selbstverschuldeten Unglücks von ihnen Schadenersatz geleistet werden konnte und sie überhaupt zu größter Vorsicht und Zuverlässigkeit angespornt wurden. Beide Parteien wechselten bei täglich 3—4 Fahrten von Köln, bzw. von Hitdorf aus wöchentlich ab.

Seit Anfang des 18. Jhdts. fuhr nur für bergische Kaufleute und ihre Waren 2mal im Jahre, im März und im August, ein Seeschiff für die Waren mit einem dranhängenden kleineren für die Kaufleute von Hitdorf nach Frankfurt. Die Fahrgerechtigkeit nach dort war vom Herzog nur 2, bzw. 1 Schiffer verliehen; sie hatte sich in der Familie Brems vererbt¹⁰). Im Jahre 1810 wurde mit der Hitdorfer die seit 1714 bestehende Mülheimer Meßfahrt zusammengelegt. Durch das Aufkommen der Dampfschifffahrt ging die Hitdorfer Schifffahrt immer mehr zurück.

Schon früh gab es zu Monheim einen Landzoll, der zu den älteren des Bergischen Landes gehörte. Bereits 1257 ward dem Fräuleinstift in Gräfrath für Waren aller Art, gleichgültig, woher sie kamen, vollständige Abgabefreiheit bei dem Zolle zu Monheim und überdies im ganzen Bereiche der Grafschaft Berg für alle Zeiten vom Grafen Adolf V. und seiner Gattin Margareta bestätigt worden (*Adolfus, comes de Monte et domina Margareta, uxor nostra, notum facimus, . . . quod ecclesia b. Marie in Greuerode . . . cum omnibus rebus suis de quibuscunque etiam locis prouenientibus ex nunc et perpetuis temporibus in futurum libera sit et plenarie exempta ab omni inquisitione et exactione thelonei in Munheim et citra in terminis nobis pertinentibus..*)^{10a}).

Der Monheimer Landzoll wurde wie auch vielfach die übrigen von der Regierung entweder selbst erhoben oder verpachtet oder verpfändet. Im Jahre 1434 wurde er für jährlich 60 Gulden auf 6 Jahre verpfändet. Im 16. Jahrhundert wurde er wie auch andere von der Landesregierung in eigene Verwaltung genommen; denn 1530 wurde als Landzöllner, d. h. als Aufseher der Landzölle in Opladen, Urbach, Brück, ... Dünwald, Rheindorf, Monheim und Richrath Johann v. Katerbach ernannt. In dem Erkundungsbericht über das Zollwesen im

Herzogtum Berg vom Jahre 1555 heißt es: „Ampt Monheim: Binnen der Freiheit Monheim ist ein landtzol, welcher durch den botten daselbst verwart und meinem G. (gnädigen) Hern berechnet wird und gibt man: von einem malder fruchten, so daselbst über den

Rein geschiff worden.....	2	Haller	Jtem ist
von einem fober weins	3	Albus	sich zu
von einem perde one sadel	1	„	Bomber
von einem oxsen oder koe	6	Haller	g,
von einem vercken	1	„	Richrod,

Rindorf, Hittorf, Ordenbach und Hemmelgeist ein landtzol."

Neu sind gegen früher in der Nähe Monheims die Landzölle zu Baumberg, Urdenbach und Himmelgeist. Der Grund für deren Errichtung war, die Umgehung des Monheimer Zolles, bzw. der anderen gegenseitig, zu verhindern. In dieser Beziehung fortschreitend, erhoben sich 1804 an der Landesgrenze des Herzogtums Berg nicht weniger als 125 Zollstätten. Wurden um 1555 und später die Zölle von der Regierung selbst erhoben und dem Landzöllner unterstellt, der die Aussicht über die Instandhaltung der Straßen, über die Zollwärter, über deren Buchführung und richtige Ablieferung der Zollgelder hatte, so wurden im 17. Jhdt. wieder einzelne Zollstätten verpachtet. „Es wurden verpachtet auf je 6 Jahre: 1601 der Zoll zu Rheindorf für 36 fl. (Florin), 1606 der zu Hitdorf für 90 fl., der zu Richrath für 31 fl, der zu Urdenbach für 32 fl , der zu Opladen mit dem Beizoll zu Wambach bei Rheindorf für 100 Rtlr., 1607 der zu Baumberg für 9 fl., der zu Rheindorf für 40 fl.". Auch der Monheimer Zoll war um 1666 verpachtet, denn damals erhoben die Provisoren*) des Kölner Allerheiligen-Hospitals Klage wegen des ihnen von dem Zoltpächter Tutenberg zu Monheim abgeforderten Zolles von ihrem Holzgewachs¹¹⁾. Der Richrathen Zoll ward indes 1668 aufgehoben¹²⁾, „der Zoll zu Garrath, der Baumberger Hamm genannt, der sich nach dem alten Wegen nach Garrath strecket, am 16. April 1695 zum Churfürstlichen Schloß Benrath eingezogen"¹³⁾. Von 1697 bis 1710 waren alle Landzölle des Amtes Monheim, wie der zu Monheim, Hitdorf, Rheindorf, Baumberg, Urdenbach und Himmelgeist gegen einen beständigen jährlichen Pacht ausgetan." Von 1711 bis 1743 waren dieselben zusammen „in einen beständigen Erbpacht ausgetan und Friedrich Adolffs und Hermann Cremer, dessen Hausfrau und Erben, gegen Erlegung eines Erbschillings von 650 ggl. und Zahlung eines jährlichen Pachts von 340 ggl. überlassen worden", zahlbar an den Rentmeister des Amtes Monheim¹⁴⁾.

*) D. i. Fürsorger, Verwalter.

Seit 1744 — erst 1804^{14a)} übernahm die Landesregierung wieder selbst die Erhebung der Zölle durch eigene Beamte — waren die Zölle des Monheimer Amts an den Kommerzienrat Bell, der alle bergischen Landzölle gepachtet hatte, in Erbpacht vergeben¹⁵⁾. Bells Nachfolger war seit etwa 1763 der Hofkammerrat Bertoldi. Die Zolleinnehmer unterstanden dem Zollpächter, der ihnen als Vergütung je nach der Höhe der jährlichen Einnahme einer Zollstätte 3 bis 10 Prozent zahlte. Bei der Erhebung des Zolles hatten sich die Zöllner an die von Zeit zu Zeit für das ganze Land neu erscheinenden umfangreichen Zolltarife und die jeweiligen Dienstvorschriften zu richten. Nach der von 1763 z.B. musste der Zöllner u.a. über den in gangbarer Münze erhobenen Zoll eine Quittung, ein „Zollbriefchen“, ausstellen und alle Einnahmen genau buchen. Die Bewohner der Städte und Freiheiten, sowie Adlige, Geistliche und Soldaten genossen Zollfreiheit hauptsächlich bei der Aus- und Durchfuhr ihrer Waren. Die Dienststunden des Zöllners waren im Sommer und Winter täglich mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen von 6 bis 12 und von 1 bis 7 Uhr. Wer außer dieser Zeit durch wollte, hatte die doppelte Taxe zu zahlen.

Ein Rheinzoll für durchgehende Waren auf dem Rheine wurde in Monheim nur vorübergehend erhoben. Als nämlich Herzog Adolf VIII. von Berg 1423 nach dem Ableben Reinalds von Jülich und Geldern durch Erbschaft Herr dieser Länder wurde, erkannten die Gelderer ihn nicht als ihren Landesvater an. Da errichtete Herzog Adolf auf Weisungen des Kaisers Sigismund vom 30. Mai 1425 und vom 4. April 1426 als Druckmittel gegen die geldrischen Kaufleute, bis die Gelderer ihm gehuldigt hätten, einen besonderen Rheinzoll von 24 Turnosen zunächst in Monheim, das er gerade damals wieder stark befestigte, und darauf in Zündorf. Die rheinischen Fürsten, vor allem der Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs, erhoben dagegen schärfsten Einspruch, so dass sich Adolf VIII. von Berg gezwungen sah, den Rheinzoll zu Monheim und Zündorf aufzuheben und nach Düsseldorf zu verlegen¹⁶⁾. Jllic (zu Monheim) telonium quondam erat, nunc Dusseldorpium translatum, berichtet auch Gelenius¹⁷⁾. Nur noch einmal, und auch diesmal bloß vorübergehend, wurde der Rheinzoll in Monheim erhoben, als im Herbst 1490 derselbe wegen einer heftigen Pestepidemie in Düsseldorf nach Monheim verlegt werden musste¹⁸⁾.

Zu Monheim befanden sich die Umladestelle und das alte Zollhaus, dessen Ruinen Ägidius Gelenius bezeugt, ganz nahe

bei der Kirche (... ubi [zu Monheim] ante ecclesiam videntur rudera domus telonariae¹⁹⁾ und unweit des Marktes, von dem ein kurzer Weg (Marktstiege) zum Rheine führte, der früher unmittelbar an der Freiheit Monheim vorbeifloss. Noch 1859 waren „Überreste eines aus Quadersteinen aufgeführten Rheinwerfts“²⁰⁾ und noch in den achtziger Jahren an den Grundmauern des alten Zollhauses, auf denen heute zum Teil die Gastwirtschaft „Zum alten Zollhaus“ steht, schwere eiserne Ringe zu sehen, an denen die Schiffe festgemacht wurden²¹⁾. In Monheim wurden auch die Pferde gewechselt, die die rheinaufwärts fahrenden Schiffe auf dem Leinpfad (lingpat) bis nach Hitdorf zogen.

Durch das furchtbare Hochwasser von etwa 1590 wurde der alte östliche Hauptrheinarm bei Monheim, der etwa vom „Platthals“ aus durch das Binnenwasser und die Kämpen am „Schmalen Leinpfad“ entlang auf Monheim zu und dicht an ihm vorbeifloss und kurz vor der Marianischen Kapelle seinen jetzigen Lauf einnahm, allmählich zum toten Rheinarm, der heute das „Loch“ heißt, und der jetzige, ehemals westliche zum Hauptarm. Beide Arme bestanden bereits vorher; denn schon 1520 und 1578 wird das Monheimer Werth (Werth=Insel) urkundlich erwähnt²²⁾. Auf der Karte des Erzstiftes Köln von Heinrich Hodus um 1600 ist der östliche Arm noch als befahrbar eingezeichnet. Auf der Topographischen Karte der Gegend von Köln, etwa um 1780 fehlt der östliche alte Rheinarm bei Monheim vollständig. Die etwa zehn Jahre jüngere, zuverlässige Karte des Herzogtums Berg von dem berühmten Wasserbaumeister E. F. v. Wiebeking deutet den östlichen Rheinarm als toten an. Heute ist das alte östliche Rheinbett so gut wie vollständig eingetrocknet, aber für das geübte Auge ist es noch heute, und besonders bei ein- und zurücktretendem Hochwasser, unschwer zu erkennen. Durch das Versiegen des alten Rheinarmes büßte Monheim seine Bedeutung als Umschlagsplatz mehr und mehr ein. Auch seine Schifffahrt ging nahezu ein. Gab es doch 1809 in Monheim nur 1 Schiffer, der bloß über 1 Lastkahn verfügte²³⁾. Auch war infolge der Hochwasserkatastrophe von 1590 das Schicksal des alten Zollhauses an der Pfarrkirche besiegelt; zur Zeit des Gelenius (1645) war es bereits verfallen. Der Zoll war daher wohl schon in das Werthhaus verlegt, das schon 1584, also vor der Wasserflut von 1590, bestund²⁴⁾ und unweit des westlichen Hauptarmes lag. Im Jahre 1780 wurde auch dieses nicht mehr als Zollhaus benutzt; denn auf der Topographischen Karte der Gegend von Köln ist das Werthhaus als „altes“ Zollhaus bezeichnet. Das Werthhaus verfiel im 19. Jahrhundert. Gelegentlich des Dammbaues wurden im Mai 1925 die Grundmauern

desselben bloßgelegt und beseitigt. Bei den Aufräumungsarbeiten wurden Münzen aus den verschiedensten rheinischen Gebieten gefunden; die älteste war 1651 und die jüngste 1775 geprägt worden²⁵).

Die Rheinfähre zwischen Monheim u. Haus Piwipp, das zum kurkölnischen Amte Bergheim (?) gehörte, war linksrheinisch der Kölner Dompropstei, die aus dem Pächtertrage alljährlich für die Pächter eine Messe von dem Monheimer Pastor lesen ließ²⁶). Die Dompropstei hatte auch Anteil an der Monheimer Rheinfischerei²⁷).

Beide Gerechtsame sind seit der Säkularisation an den Staat gefallen. Der rechtsrheinische Anteil an der Monheimer Rheinfähre gebührte²⁸), wenigstens im 17. und 18. Jahrhundert, der Pfarrkirche zu Monheim; auch war die Kapelle B.M.V. zu Monheim ein wenig an den Einkünften der Rheinfähre beteiligt²⁹). Im 18. Jhd. war sie an mehrere Leute verpachtet für etwa 7 Rtlr., 64 Albus³⁰). Indes scheint sie mitunter so wenig abgeworfen zu haben, dass diese das Pachtsümmchen, z. B. 1754, nicht aufzubringen vermochten³¹). Schließlich gelangte die Fähre durch Ablösung in Privatbesitz³²). Um 1807 waren nicht weniger als 5³³) und 1831 noch 4 an ihr beteiligt³⁴). Die Baumberger Rheinfähre ist linksrheinisch fiskalisch, rechtsrheinisch der Gemeinde Baumberg, der sie durch Dekret von 1792 zugesprochen wurde³⁵).

Wer in Bergischer Zeit zu Lande reisen wollte, musste das zu Fuß oder zu Pferd oder mit dem Wagen besorgen. Erst im Jahre 1748 verkehrte auf Befehl des Kurfürsten Karl Theodor regelmäßig die Post auf der „Bergischen Hauptstraße“ der Hitdorf-Solingen-Elberfelder Landstraße³⁶). Diese kreuzte sich mit der Düsseldorf-Mülheim-Frankfurter Landstraße zu Langenfeld. An der Kreuzungsstelle befand sich im 18. Jhd. das städtliche Posthaus, das auch Fürsten als Absteigequartier gedient hat³⁷). Die Post war ein kaiserliches Regal und an den Fürsten von Thurn und Taxis verpachtet. Dieser hatte die einzelnen Poststationen an Posthalter unterverpachtet. Der Langenfelder Kaiserliche Reichsposthalter — bis 1787 war es der Rentmeister Albert Wensler von Haus Bürgel, wie die Inschrift seiner Grabplatte vor der Baumberger Pfarrkirche ausweist — hielt durchweg 50 und mehr Pferde, woraus man auf den lebhaften Verkehr³⁸) zu Langenfeld schließen kann.

Nunmehr übergab man auch Briefe, die man bisher eigenen Boten oder zufällig reisenden Bekannten mitgab, der Post zur Beförderung. Von Monheim übermittelte ein Bote 3mal wöchentlich Amts- und Privatbriefe nach Langenfeld und umgekehrt³⁹).

Noch in den 1870er Jahren verkehrte ein Postbote nur 1mal täglich zwischen Monheim und Langenfeld, wobei Pakete, wenn sie sich nicht tragen ließen, auf einer Schiebkarre oder gar einem — Kinderwagen befördert wurden⁴⁰⁾.

8. Die Erwerbszweige.

Unter allen Erwerbszweigen stand in Monheim bis gegen Ende des 19. Jhdts. weitaus in erster Linie die Landwirtschaft. Die ausgedehnten und zum Teil recht fruchtbaren Ackerfluren und die großen, saftigen Wiesen, die von den Schriftstellern des 18. und zu Beginn des 19. Jhdts. gerühmt werden, wiesen die Bewohner Monheims allzeit auf Ackerbau und Viehzucht hin. Für das Rindvieh und die Schweine hatte die Freiheit Monheim schon im 16. Jhd. je einen Hirten angestellt¹⁾. Schafe wurden in nennenswerter Zahl bloß von einigen Gutspächtern unter Aufsicht eigener Schäfer gehalten²⁾. Ziegen gab es zu Anfang des 18. Jhdts und später in Monheim noch nicht³⁾. Ferner befasste man sich in Monheim nicht unbedeutend mit der Bienenzucht, wenn auch nicht in dem Maße wie in Richrath, weil hierfür die eigentlichen Grundbedingungen, große Heideflächen und reichlicher Anbau von Buchweizen, fehlten. Immerhin wurden 1812 in Monheim 237 Stöcke gezählt, in Richrath aber 595, zu denen im Herbst noch 701 hinzukamen⁴⁾. Auf den Wiesen und in den Kämpfen waren Obstbäume angepflanzt. Selbst im Weinbau hat man sich in Monheim, allerdings ohne nachhaltigen Erfolg, versucht. Daran erinnert die Flurbezeichnung „Auf'm Wingartzfeld" im Süden der Freiheit Monheim. Da Berge in Monheim fehlen, wurde der Weinbau wie heutzutage vielfach in der Pfalz in Weingärten gepflegt. Unter den Getreidearten gediehen am besten Roggen und Hafer, gebaut wurden aber auch Weizen. Gerste und Buchweizen, Spelz war noch im 16. Jhd. bekannt⁵⁾. Monheim hatte bereits 1307 und 1362⁶⁾ ein eigenes Getreidemaß, mit dem das Gerresheimer Maß übereinstimmte⁷⁾*)).

Außer dem Pfannenhof, dem Fronhof, und einigen heute nicht mehr bestehenden Höfen, lagen die Güter außerhalb der Freiheit Monheim. Auf ihnen führten die angesehenen Gutsherren oder Pächter oft ein Wohlleben, das Gesinde musste aber in heute nicht mehr gekannter harter Arbeit seinen kärglichen Lebensunterhalt gar sauer verdienen. Ihr Essen war zwar reichlich aber mager, die Schlafgelegenheit oft einfach menschenunwürdig. Die armen Tagelöhner wohnten meist in armseligen Holzhütten oder Fachwerkhäusern, deren Außenwände mit Lehm verkleidet waren.

*) Vgl. S. 36, Anmerk.

waren. Von jenen steht heute noch ein Haus. von diesen noch mehrere. Neben den Gutsbesitzern gab es in Monheim eine Anzahl kleiner, selbständiger Bauersleute, die durchweg ein ausreichendes Auskommen hatten und zufrieden und fromm dahinlebten. Zu Monheim gab es auch eine Windmühle.*) Wann sie anstelle der Wassermühle,

*) Die Monheimer Windmühle lag im Norden und außerhalb der Freiheit Monheim, in der Nähe der Kapelle und unweit des Rheines, an einem der höchstgelegenen Stellen des Monheimer Gebietes auf einem künstlich angelegten Hügel. Davon zeugte noch in unseren Tagen die in unmittelbarer Nähe des Mühlenberges gelegene „Müllekuhl“, aus der das Erdreich zur Ausschüttung des Mühlenberges entnommen war.

Die Monheimer Windmühle war eine von den vielen Bockwindmühlen im Gegensatz zu den am Niederrhein und namentlich in Holland noch verbreiteteren Turmwindmühlen, von denen das Monheim nordwestlich gegenüberliegende Zons eine in einem seiner alten Festungsurme, in dem Mühlturm, besitzt. Die Bockwindmühlen haben ihren Namen davon, daß sie auf einem Bock ruhen. Dieser erhob sich bei der Monheimer Windmühle aus 4 etwa **0,75m** über den Erdboden ragenden, **1,25m** dicken und **3,60m** langen Bruchsteinmauern, die kreuzweise zu einander stehen. Zwischen den Mauern stand der Hausbaum oder Ständer. Auf dem steinernen Unterbau lagen 4 befestigte dicke eichene Kreuzbalken, die in den Hausbaum eingriffen. Von jedem der 4 Kreuzbalken gingen je 2 schräggehende eichene Balken aus, die unterhalb des Mühlenhauses in den Hausbaum eingefügt waren. Die Höhe des Mühlenbocks betrug etwa **3m**. Der Hausbaum reichte bis unterhalb des 2. Stockwerks. Um denselben lagen unten innerhalb des Mühlenhauses 4 Eichenbalken, je 2 kreuzweise ineinander greifend, und gaben dem Mühlenhause den nötigen Halt. Darüber lagen Bohlen, die den Fußboden des 1. Stockes (Erdgeschosses) bildeten. Das auf dem Bock ruhende viereckige Mühlenhaus konnte durch einen Sturz, einen gekrümmten Balken, der unten von der Rückwand der Mühle ausging u. durch die hölzerne Zugangstreppe führte, um den Hausbalken gedreht werden. Zur bequemeren Drehung war am unteren Ende des Sturzes eine Rolle angebracht. Auf dieser wurde eine Kette, die an einem der in Abständen rings um die Mühle eingerammten Pflöcke befestigt wurde, aufgerollt und dadurch die Mühle gleichzeitig gedreht. Mittelst einer an der Hinterseite angehängten Treppe gelangte man durch eine Tür in einen kleinen kastenartigen Vorbau und von diesem in die Mühle. Sie war fast ganz aus Eichenholz erbaut. Sie hatte 2 Stockwerke und schloss mit einem Satteldach ab. Dieses sowie die Vorderseite der Mühle waren mit Holzschindeln, die übrigen 3 Außenseiten mit Brettern verkleidet. Der Vordergiebel war wegen der Windmühlenflügel etwas abgeschrägt. Die Höhe des Mühlenhauses vom Fuße bis zum First betrug etwa 6 bis 7 Meter. Oben im 2. Stockwerk ragte eine Walze heraus, an der an der Vorderseite der Mühle die mächtigen Windmühlenflügel befestigt waren und die an der Hinterseite zum Aufwinden der Getreidesäcke diente. Im Innern der Mühle war an der Walze das Kammrad angebracht, das die Windkraft dem übrigen Betriebe mitteilte. Die Monheimer Windmühle wurde bis **1888** von dem Müllermeister Fritz Schneider betrieben⁹). Seitdem lag sie still. Bald fehlten ihr die Flügel, und sie geriet immer mehr in Verfall und gewährte einen etwas schauerlichen Anblick. Im J. 1894 wurde sie zur Freude der Monheimer abgebrochen. Leider ist damals v. ihr kein Lichtbild angefertigt worden. Zum Troste der Altertümler kann ich aber melden, daß es noch Mühlen gibt, denen die Monheimer gleich wie ein Ei dem anderen. Die „Müllekuhl“ diente der S. Sebastianus-Schützenbruderschaft als Schießplatz, bis sie **1911** wegen des Baues der Elektrischen Bahn nach Baumberg zugeworfen wurde.

die es wohl bis dahin dort gab, getreten ist, lässt sich nicht sagen. Die älteste Nachricht über sie stammt aus dem Jahre 1575⁸). Die Mühlen waren im allgemeinen landesherrliches Regal (Hoheitsrecht). Die Einwohner eines bestimmten Bezirkes waren gezwungen, ihr Getreide auf der für denselben bestimmten Mühle mahlen oder ihren Hanfsamen und Raps ausquetschen zu lassen. Die Monheimer Getreidewindmühle war Zwangsmühle für das Kirchspiel Monheim, vermutlich auch für das von Richrath*). Sie war aber — wann ist unbestimmt — an die Herren von Velbrück zu Garath abgetreten worden. Denn 1749 stellten Graf Adam von Velbrück und seine Gemahlin Freiin Maria Anna von Vlaten zu Drove (Ort bei Düren) für eine Obligation (Schuldverschreibung) von 2000 Rtlrn. der Geheimrätin Heyster ihre „allodial freye zwangbare bei Monheim gelegene Windmühle“ zum Unterpfand¹¹).

Aus dem fetten Lehm Boden wurden Ziegelsteine und Dachziegel, woran der Name des Pfannenhofes zu Monheim erinnert, gefertigt und auch nach auswärts geliefert. Im Jahre 1450 hatten Johann v. Sleberg, genannt Pick**), und Heinz up der Straißen***) zu Hitdorf die alleinige Lieferung von Ziegelsteinen an die Stadt Köln¹²).

Die Freiheit Monheim verfügte seit alters über nicht unbeträchtlichen Gemeinewald. Er wird bereits im 13. Jhd. erwähnt¹³). Waldgrafen der Monheimer Waldmark waren im 16. Jhd. die Inhaber des Hauses Bürgel^{13a}) Noch gen Ende des 18. Jhdts. war er 1002 Morgen groß¹⁴). In den Jahren 1799, 1811, 1815 und 1817 wurde die Monheimer Waldmark teils aufgeteilt, teils an den Fronhalben und Maire Christian Peters verkauft¹⁵). Die Waldungen lieferten Holz zu Bauten, Möbeln und Ackergeräten und das damals unentbehrliche Brennholz: ein Teil desselben wurde in Holzkohle verwandelt und in den Handel gebracht.

Die ausgedehnten feuchten Niederungen längs des Rheines waren schon im 13. Jahrhundert und später mit Weiden (Schnittweiden) bepflanzt¹⁶). Die Monheimer Korbmacher verfertigten daraus außer den üblichen Korbwaren die zum Salmfang unbedingt erforderlichen Salmkörbe. Auch bediente man sich früher des Weidenflechtwerkes zum Rheinuferenschutz.

*) Im Amte Monheim gab es um 1804 im ganzen 4 Getreide- und Ölmühlen¹⁰).

**) Joh. Pick v. Sleberg war Monh. Amtmann um 1441- um 1461 (Vgl S. 12).

**) Heinz up der Straißen wird 1449 als Vogt v. Monh. erwähnt (Vgl. S. 33).

Ergiebig war schon in früheren Jahrhunderten die Rheinfischerei; u.a. wurden viele Salme bei Monheim, namentlich aber bei Blee und Hildorf gefangen. Die Fischereigerechsamte im Amte Monheim soll 1740 dem Herzog v. Berg 375 Rtlr. eingebracht haben¹⁷⁾; jedoch ist in der Kellnereirechnung des Amtes Monheim erwähnt, dass der Landesherr aus der Erbfischerei zu Langel und 40 Fischgewalten daselbst nur 6 Rtlr. 62 Alb. und 11 $\frac{1}{2}$ Hlr. bezog¹⁸⁾. Auch bestand damals „die Fischerei des oberen Draps bei Monheim“ nicht mehr¹⁹⁾. Die Fischerei im Zucktraell (Zuiktreil) bei Hildorf wird bereits 1446 erwähnt. Damals trat Junker Wilhelm Stael v. Holstein 11 Viertel Fischgewalt ab. Diese kamen an die v. Etzbachs; denn die Geschwister Adolf und Anna v. Etzbach verkauften sie 1536 wieder²⁰⁾. Ferner besaß die Kirche zu Monheim 5 Viertel Fischereigewalt im „Zucktraell“, die 1541 auf 24 Jahre an den Altenberger Abt Johann Stoploch von Hildorf verpachtet wurden²¹⁾. Diese 5 Viertel blieben fortan bis 1802, wie die Kirchenrechnungen ausweisen, an Altenberg verpachtet²²⁾. Die Pacht hierfür lastete auf dem Altenberger Hof zu Rheindorf, dem Bergerhof, der nach seinem Pächter Johann Berger (um 1621²³⁾ seinen Namen noch heutigentags trägt. Erst anfangs der 1820er Jahre wurde diese Last abgelöst²⁴⁾. Anteil an der Rheinfischerei zu Blee hatten seit alters die Abtei Werden bzw. Altenberg. Es heißt in dem Heberegister Werdens vom J. 1482: „19. Item de vischerye in den Ryne behorig in den Hof zo Belee hebbende van Huttorp van weggen der Heren van Oldenbergh. 20. Item de hoff to Belee gyldt vyff marck des jairs und de vijscherye gyldt jairs eynen salm to senden allweghe bynnen der vasten to Werden“²⁵⁾. Die Abgabe eines Lachses von 30 Pfund im Werte von 2 Goldgulden — seit 1742 brauchte er bloß 18 bzw. 20 Pfund zu wiegen — in der Karwoche an Altenberg wurden in den seit 1600 erhaltenen Pachtbriefen des Altenberger Hofes zu Blee den Pächtern zur Pflicht gemacht²⁶⁾. In einem Berichte von 1555 heißt es über die Fischerei im Amte Monheim: „Item der Rhein boven Rindorp van der Wupper bis an den obersten treil zu Hiltorp fischen die Erben zu Rindorp und Hiltorp. nemblich der Abt van Duitz, die Juffern van Dünwald, Friedrich van Eller und andere und van dannen bis an Zuiktreil fischen Herman van Winkelhusen, Aloff van Etzbach, der Abt van dem Aldenberg und andere, van Zuiktreil bis an den Oetstein fischen gevurter Winkelhusen, Johan Quaid her zu Wickrod und mehr andere erben; van Oetstein bis in den Kolck fischen die van Monheim und volgeetz bis uf die Leid fischen das huß zu Burgeln, das huß Eller, das huß zu Garrd, das huß zur Horst und andere mehr . . .“^{26a)}

Ferner bot die Schifffahrt einigen Monheimern und Bleern Lebensunterhalt. Monheimer Schiffer werden schon 1394, 1395 und 1419 genannt²⁷). Jedoch ist die Rheinschifffahrt nach Köln immer mehr und seit dem 18. Jhrhdt. ausschließlich den Hitdorfern zugefallen. Nur noch vereinzelt — wenigstens zu Anfang des 19. Jahrhunderts war es so — trieben Monheimer und Baumberger Schifffahrt²⁸) (Vgl. S. 51).

Handel und Gewerbe sind in Monheim nie so recht emporgeblüht, obgleich es schon früh ein Umschlagsplatz des Bergischen Landes war und schon 1307 einen Marktplatz hatte²⁹).

Jahrmärkte gab es in Monheim 1584 auf Petri Stuhlfeier³⁰) (22. Februar), 1541 auf Michaelis³¹) (29. September) und 1736 auf S. Gereon³²) (10. Oktober). Wenn auch die Nachrichten über diese einzelnen Marktstage rund 200 Jahre auseinanderliegen, so dürfen wir doch ziemlich sicher annehmen, dass Monheim früh, wahrscheinlich schon bei seiner Erhebung zur Freiheit (um 1400), mit 3 Jahrmärkten ausgestattet wurde. Vor 1607 hatte das kleine Garath schon 1 Jahrmarkt am Feste des hl Matthäus (22. Sept.) und es erhielt in demselben Jahre auf die Bitte Bernts v. Velbrück noch 2 neue bewilligt³³). Höchstwahrscheinlich wurden die 3 Monheimer Jahrmärkte auf den Sonntagen nach den oben genannten 3 kirchlichen Gedenktagen abgehalten; denn das war damals in Berg allgemein üblich. Die beiden neuen Garather Märkte wurden auch für Sonntage und zwar für den 1. Sonntag nach Martini (11. Nov) und den 2. Sonntag in der Fastenzeit bewilligt³⁴). Als die Hitdorfer 1653 auch wegen Abhaltung von 3 Jahrmärkten beim Herzog einkamen und sie auf den 2. Sonntag im Mai, den Sonntag nach Johannes des Täufers Enthauptung (29. August) und den Sonntag vor Dreikönigen (6. Januar) wünschten mit der Begründung, dass die Abhaltung von Jahrmärkten auf Sonntagen im ganzen Herzogtum üblich sei, wurden ihnen 1654 die 3 Jahrmärkte bewilligt, aber sie sollten nicht auf Sonntag gehalten werden³⁵). Trotzdem glaube ich, dass dieselben doch auf den gewünschten Sonntagen stattfanden; denn die Hitdorfer Frühkirmes, mit der die Gottestracht verbunden ist, wird noch jetzt am 1. Sonntag im Mai gefeiert; wahrscheinlich liegt hier eine später vorgenommene Verschiebung der Frühkirmes um bloß 1 Sonntag vor Die Hitdorfer Spätkirmes war bis 1913 bzw. 1918 am letzten Sonntag im August, also nun die Zeit des kirchlichen Festes der Enthauptung des hl. Johannes des Täufers. Ferner gibt zu denken die Verordnung vom 18. November 1713 für das Herzogtum Berg, dass die Jahrmärkte, die bisher auf katholische Sonn- und Feiertage fielen, an den folgenden Werktagen abgehalten werden sollten³⁶). Aber auch

diese Verordnung wurde allem Anschein nach nicht befolgt, denn der 14. Oktober 1736, an dem der Gereonsmarkt zu Monheim gehalten wurde, war nach Berechnung ein — Sonntag! Noch 1740 berichtete Müntz, dass es in Monheim „keine Fabrique noch commercium“ gebe³⁷). Um 1800 wurden in Monheim nur 3 Fabrikanten (Hrch. Benninghofen, Hrch. vom Berg und Johann Wilhelm Gethmann) gezählt³⁸). Ihre Betriebe müssen aber ganz winzig gewesen sein, da der „Industrieanschlag“ (Gewerbsteuer) aus den heutigen Bürgermeistereien Monheim, Hitdorf, Rheindorf und Richrath-Reusratl, sich um 1800 auf jährlich — 50 Albus (— $\frac{5}{8}$ Rtlr) belief³⁹).

Bier wurde in Monheim schon 1262 gebraut⁴⁰). Der Bierbrauer war früher in der Regel auch zugleich Schankwirt. Man schenkte Bier bei festlichen Gelegenheiten auch an Jungfrauen und selbst Kinder aus⁴¹). Es gab im 16. Jhrdt. in Monheim wenigstens 2 Weinhäuser, in denen aber auch Bier verzapft wurde⁴²), und 3 Wirtschaften⁴³), in denen außer Bier und Branntwein auch Wein zu haben war⁴⁴), eine davon diente als Herberge⁴⁵). Nach einer landesherrlichen Polizeiverordnung von 1554⁴⁶) mussten die Wirtschaftshäuser bei Strafe von 2 Goldgulden für den Wirt und 1 Goldgulden für jeden Gast im Sommer um 9 und im Winter gar um 7 Uhr geschlossen werden. Um den Wirt vor Zechprellerei zu schützen und zugleich um übermäßigem Alkoholzuspruch durch Unbemitteltere zu begegnen, durfte der Wirt einem Einheimischen nur für 1 Gulden borgen; dieser musste dann ein Pfand hinterlegen und es binnen 3 Tagen bei Strafe der Einsperrung bei Wasser und Brot einlösen. Eine Verordnung von 1652 und 1713⁴⁷), die die Schließung der Wirtschaftshäuser während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen verfügte und die von der Kgl. preuß. Reg. erneuert worden war, wurde in Monheim noch im 20. Jhrdt. durchweg beobachtet.

An Handwerkern waren in früheren Jahrhunderten in Monheim vertreten: Schmied, Maurer, Zimmermann, Schreiner, Dachdecker, Stellmacher, Sattler, Schuster, Schneider, Müller, Bäcker, Metzger und Korbmacher. Ob für diese Zunftzwang bestand, läßt sich aus völligem Mangel an Quellen nicht mehr ausmachen. Falls aber ein solcher vorgeschrieben war, so dürfen wir annehmen, dass verschiedene Handwerker wie etwa Maurer, Zimmerleute, Schreiner und Dachdecker der Freiheit wohl gar mit Hineinbeziehung derselben aus dem ganzen Kirchspiel zu einer Zunft zusammengeschlossen waren.

Das Weben von Tuch, Seide, Samt und Flanell, die entweder unmittelbar vom Erzeuger verkauft oder meistens im Auftrage Elberfelder, Barmener oder Hildener Fabrikanten angefertigt

wurden, gewährten manchem Weber gen Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jhdts. in Monheim, Baumberg und Urdenbach den Lebensunterhalt⁴⁸). Heute kommt die Hausweberei in Monheim so gut wie gar nicht und in den übrigen beiden Orten nur noch vereinzelt vor. Seit Ende des 18. Jhdts. gab es in Monheim eine Reihe von Scherenschleifern, die den Erzeugnissen der Solinger Scherenfabriken die letzte Form gaben. Dieser Ernährungszweig hat seit 1900 in Monheim immer mehr abgenommen und besteht seit dem Weltkriege so gut wie nicht mehr.

Die privilegierte Monheimer Apotheke stammt noch aus der bergischen Zeit. Als ihr Gründungsjahr wird 1804 angegeben⁴⁹). Sie war die einzige im Amte Monheim; sie versorgte bis in die 1860er Jahre selbst die benachbarten linksrheinischen Orte, wie Zons, Dormagen usw. mit Heilmitteln. Benrath erhielt erst 1892 seine erste Apotheke. An Ärzten lassen sich in der Freiheit Monheim nachweisen; der Chirurg (damals so viel wie Arzt 2. Klasse) Christian Simons seit 1737⁵⁰), Bernhard Girnaur um 1778⁵¹), Joh. Heinrich Berringer⁵²), Amtsphysikus Dr. Erasmus Mainz um 1810⁵³).

Endlich rechneten zur Bürgerschaft der Monheimer Freiheit der katholische Pastor — einen evangelischen gab es nur von 1011 bis 1620, — meist ein Vikar, der Küster und die Beamten*), wie Vogt, Gerichtschreiber, Frohne (Gerichtsbote), Landmesser, Zolleinnehmer, Freiheitschreiber, Freiheit- oder „Vestenbote“ Torhüter, Nachtwächter, Flurschütz und vielleicht der Kuh- und der „Verkeshirt“.

9. Die Volksbildung.

Die Volksbildung lag in Monheim wie überhaupt auf dem platten Lande bis ins 19 (!) Jahrhundert hinein sehr im Argen. Der öffentliche Unterricht beschränkte sich auf Religion, Schreiben, Lesen, und die Anfangsgründe im Rechnen. Er wurde in Monheim wie auch oft andernorts in der Regel vom Vikar erteilt; denn aus einer Urkunde vom Jahre 1578 erfahren wir, dass der verflorsene Monheimer Vikar aus der „kinderleir“ Einkünfte gehabt habe¹) Während der Vakanz der Vikarie, die bis 1687 dauerte, war das Schulmeisteramt einem geweckten Bauersmann,

*) Der Amtmann wohnte durchweg außerhalb der Freiheit, desgleichen der Kellner und oft auch der Vogt.

der vielleicht zugleich Freiheitsschreiber war, übertragen, z.B. um 1575, und später dem „Johan in der Scholen“, kurz auch „Scholjan“ genannt, der den Unterricht in einem Raume seiner Behausung hielt; diese ward daher die Schule genannt. Der Scholjan muss wohl einiges Ansehen genossen haben; denn 1575 war er mit der Bürgermeisterwürde bekleidet²). Um 1580—1591 war dem „Gerhard in der Schol“ die Monheimer Jugend anvertraut³). Bei der Wiederbesetzung der Vikarie (1687) erhielt der Vikar für das Schulhalten jährlich an 15 Reichstaler⁴), die von den Eltern entsprechend der Anzahl ihrer die Schule besuchenden Kinder aufgebracht wurden. Um auch armen Kindern den Schulbesuch — Schulzwang gab es damals nicht — wenigstens zu ermöglichen, wurde das Schulgeld für sie — 1752 waren es 2 Rtlr. 50 Albus — von der Armenverwaltung getragen⁵). Diese lag damals in den Händen des Pastors und zweier Armenpfleger die den Titel Provisoren führten und die jener aus 4 ihm vom Kirchenvorstand vorgeschlagenen, angesehenen Pfarreingesessenen ernannt hatte⁶).

Wie es im 17. Jahrhundert mit der Schreibfertigkeit der Monheimer Bürger bestellt war, beweist der Umstand, dass 1659 einige Monheimer Ratsherren unter eine Urkunde ihren Namen selbst nicht setzen konnten und daher der eine oder andere Amtsbruder ihnen mit seiner Handschrift aushelfen musste⁷)*). Zwar waren im 18. Jahrhundert die Monheimer Ratsverwandten meistens fähig, ihre Unterschrift selbst zu leisten, aber manche ihrer Unterschriften verraten eine derart ungelenke Hand⁸), dass ich weitere Schreibkunst bei diesen stark bezweifle. Der Monheimer Vogt Johann Wilhelm Aschenbroich berichtet 1772 an seine vorgesetzte Behörde, „dass es Überhaupts zu beklagen sey, dass aufm land durchgängig die Unfähigkeit im schreiben außer dem Haufen der Protestanten ein allgemeiner Fehler sey“⁹). Hierzu passt die Aussage des Freiheitsschreibers und Schöffen Theodor Linden vom Jahre 1774 „er habe in den 13 Jahren, seit er in der Freiheit Monheim wohne, keinen einzigen außer denen, die es bei den Protestanten gelernt haben, kennen gelernt, der schreibens und rechnens erfahren wäre“¹⁰). Mag das Urteil Lindens („keinen einzigen“) übertrieben sein, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass es damals noch mit der Schulbildung der Katholiken in Monheim nach heutigen Begriffen recht schlimm

) Einen Kauf- bzw. Verkaufsakt von 1650 bezüglich eines Hofes zu Stevenshofen bei Langenfeld unterschrieb ein Berghausener Schöffe für sich und den anderen zugleich, sodann unterzeichneten ein Berghäuser Halfe (Hofpächter) und endlich Wilhelm Stevenshoven „vor mich undt im Nahmen undt auf begehren der sämbtlicher Berghäuser Nachbahren so schreibens unerfahren“^{)}.

aussah. Nach 1807 konnten von etwa 261 Personen, die in Monheim Liegenschaften hatten, 101 überhaupt nicht schreiben; von den übrigen 160 reichte, nach den Schriftzügen zu urteilen, bei vorsichtiger Schätzung bei mindestens 40 ihre Schreibkunst nicht über die Namensunterschrift hinaus¹¹). Der Elementarunterricht war auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz vorzugsweise auf die Unterweisung in Religion eingestellt. Fast nur Bücher religiösen Inhalts waren, wenn überhaupt, beim gemeinen Mann zu finden. In einem Versteigerungsprotokoll anlässlich einer Erbteilung zu Monheim vom 4. Februar 1771 sind an Büchern aufgeführt „dass paradiß-Gärtlein, Eine halbe undt Eine gantze Biebel, zwey CatchiBimi, die glaubens-Waag, Ein Handbuch großen CatchiBimi undt dan das rechen-Buch schlipper genandt“¹²).

Wie bedenklich es mit der allgemeinen Bildung noch gegen Ende des 18. Jhrdts. in Monheim aussah, mag folgendes unter anderen merkwürdigen, von einem Halbwiner aufgezeichneten Rezepten beleuchten. „Ein Receipt for die Gigt: so nimmt man ein pint (kleines Hohlmaß) Baumöhl, duht den in einen neuen Dopf und kochet denselben und scheumet ihn; sobald er ausgescheumet ist, löst man eine lebendige schoselster (Eidechse) darin springen, alsden stopfet man den Dopf zu bis das er ganz kalt ist so dut man sich des Dages dreymahl darmit schmieren, des Morgens, des Mittags und des Abends; ist es eine frau, die es brauchen will, so muss die schoselster auch ein weibgen seyn, vor ein man muss es auch ein mängen sein¹³). Es wäre aber durchaus irrig anzunehmen, dass etwa bloß in Monheim und Umgegend diese und ähnliche Blüten vorgekommen seien. Man lese nur das dem in 8. (!) Auflage. 1736 „bei Joh. Christoph Kibners seel. Erben im Dom zu Hamburg“ erschienenen „Baedecker“ nebst Kursbuch: „Die vornehmsten europäischen Reisen, wie solche durch Deutschland, Franckreich usw. . . . anzustellen und was auf solchen Curieuses zu bemerken ...“, S. 499 — 504, beigefügte Kapitel: „Bewährte (!) Mittel, deren sich Passagiers auf Reisen in allerhand zufällen und bey ereignender Unpäßlichkeit sehr nützlich (!) bedienen können“ Und dieses Kursbuch war in ganz Deutschland verbreitet und zwar bei den Gebildeten!

Zu verwundern braucht man sich nicht über den Tiefstand der Volksbildung gen Ende des 18. Jahrhunderts, wenn man bedenkt, dass es mit der Bildung der Schulmeister selbst — gemeint sind hier die katholischen — in den Herzogtümern Jülich und Berg damals herzlich schlecht bestellt war. Am 2. März 1770 erging nämlich eine landesherrliche Verfügung des

Inhalts, „das all-diejenige, welche zu einer erledigten Schul-Meisters-Stelle sich führohin melden werden, ein Zeugniß des Land-Dechanten wegen der Fähigkeit in Catechismo und Catechiziren beibringen, sodan in dem Teutsch und Latein, in dem Buchstabiren, Lesen, leßbar Schreiben und den fünf*) Rechnungs Speciebus (— Arten) wohl erfahren seyn und davon vor euch (dem Bürgermeister und den Ratsherren) ein Zeugnis ablegen sollen“¹⁴). Wenn in der Freiheit Monheim auch Vikare mit dem Elementarunterricht betraut waren, so waren diese damals doch nicht alle in den Elementarfächern so bewandert, daß sie darin gediegenen Unterricht erteilen konnten. Im Jahre 1774 heißt es z. B. von dem einen der drei Bewerber um die Vikar- und Schulmeisterstelle, er habe eine schlechte Handschrift und sich bisher andernorts nicht sonderlich um das Schulhalten gekümmert**), von dem andern, er verfüge zwar über eine gute Handschrift, aber sei nicht fest im Rechnen und von dem dritten, er besitze zwar bloß eine mittelmäßige Handschrift, aber ein gutes Zeugnis im Rechnen und versiehe den Unterricht im Deutschen und Lateinischen. Und doch blieb dieser dritte Bewerber, wiewohl er fähig und zweifellos der tüchtigste unter seinen Mitbewerbern war, bei der Wahl erheblich in der Minderheit, durch Klüngel! Nur durch Eingreifen der kurfürstlichen Regierung zu Düsseldorf auf Vorstellung des einsichtigen und auch sonst tatkräftigen Vogts Joh. Wilh. Aschenbroich hin wurde er angestellt; aber bereits nach dreiviertel Jahr setzte der Tod seinem Wirken ein Ende¹⁵).

Im Jahre 1785 war man in Monheim mit dem Betrieb in der katholischen Schule nicht allseitig zufrieden. Drei katholische Familien schickten nämlich ihre Kinder in die eben eröffnete reformierte Schule zu Monheim***), obgleich das Schulgeld für das Schulkind 10 Stüber, also $2\frac{1}{2}$ Stüber mehr als in der katholischen Schule betrug. Als Grund für ihren Schritt gaben diese katholischen Eltern an, dass ihre Kinder in der reformierten Schule namentlich im Rechnen mehr lernten, in religiöser Beziehung aber keine Gefahr vorliege, „da der reformierte Lehrer den katholischen Kindern den katholischen Katechismus Wort für Wort abhöre“. „Auch sei es“ bemerkten sie weiter, „in der reformierten Schule (während des Unterrichts)****) stiller unter den Kindern!“ Vogt J. W. Aschenbroich, mit der Untersuchung der

*) Zählen galt damals auch als eine Rechenart.

**) Dieser wurde später um 1779 Vikar und Schulmeister in Baumberg; vorher hatte er die Pfarre Reusrath verwaltet und als Vikar beim Pastor in Richrath gewirkt).

***) Die reformierten Schulkinder hatten bis 1784 die reformierte Pfarrschule in Urdenbach besuchen müssen.

****) Von mir ergänzt.

Angelegenheit beauftragt, bestätigte die Richtigkeit der vorgebrachten Gründe, stellte aber dem damaligen Vikar das Zeugnis eines strebsamen Lehrers aus. Die Düsseldorfer Regierung glaubte, die Angelegenheit dadurch aus der Welt zu schaffen, dass sie den drei betreffenden Familien aufgab, außer dem reformierten Lehrer auch dem katholischen Vikar das Schulgeld zu entrichten. Trotzdem schickte aber noch 1792 ein Katholik sein Kind in die reformierte Schule, was ihm nunmehr untersagt wurde¹⁶). Bis zum Jahre 1809 waren die Monheimer Vikare allein zugleich Schullehrer; der damalige Vikar wurde wegen hohen Alters von der Regierung vom Schuldienst entbunden und ihm eine Pension bewilligt. Ein weltlicher Lehrer namens Nuiß wurde mit seiner Vertretung beauftragt. Seitdem gab es in Monheim nur noch weltliche Lehrer. Der Vikar musste aber das Schulzimmer in der kleinen, auffälligen Vikarie auf der Poetengasse, gegenüber der heutigen gelegen, weiter zur Verfügung stellen¹⁷). Das Schulzimmer konnte schwerlich mehr als 25 Schüler beherbergen! So blieb es bis zum Neubau der jetzigen katholischen Volksschule im Jahre 1822¹⁸).

In Baumberg waren die Schulverhältnisse noch schlechter als in Monheim. Ob hier in früheren Jahrhunderten überhaupt Elementarunterricht erteilt wurde, erscheint sehr fraglich. Jedenfalls war die Schreibfertigkeit der ganz wenigen schreibkundigen Baumberger noch geringer als die der Monheimer, wie die spärlichen schriftlichen Überreste, die aus dem 17. und 18. Jhrhdt. aus Baumberg stammen, beweisen. Als sich etwa um 1650 hier ein reformierter Schullehrer niedergelassen hatte, wandten sich die Baumberger an die Landesbehörde, um gegen ihn ein Verbot, Schule zu halten, zu erwirken¹⁹). Nachweislich hat in Baumberg gen Ende des 17. Jahrhunderts ein Schulhaus gestanden²⁰). Indessen ist nicht festzustellen, wer damals die Baumberger Schulmeisterstelle bekleidete. Bei Begründung der Vikarie an der Kapelle zu Baumberg im Jahre 1709 wurde mit ihr die bereits bestehende Schullehrerstelle verbunden. Damals wurden dem Vikar für das Schulhalten 20 (24) Rtlr. von der bürgerlichen Gemeinde zugesichert. Im J. 1728 vermachte Peter von der Leyen, der Stifter der 1729 von Gottfried Dinkelmeyer verfertigten und 1926 umgegossenen Glocke, u. a. ein Kapital von 100 Rtlrn. dessen Zinsen, etwa 5 Rtlr., dem Vikar als Schulgeld für unbemittelte Kinder gezahlt werden sollten. Unter der französischen Herrschaft erhielt der Vikar, wie üblich, 250 Franken für seine schulamtliche Tätigkeit. Außerdem diente das Schulhaus den Vikaren bis in die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts als Wohnung. Bis 1814 versahen die Baumberger

Vikare den Schuldienst allein. Damals verspürte der Vikar Christian Pohl (+1841), der ein klassisches Latein schrieb²¹) und nach maßgeblichem Urteil „geschickt und tätig und ein vorzüglich guter Redner“ war²²), keine Lust mehr, weiter den Schulmeister zu spielen. Er betraute zunächst einen Verwandten, namens Simons, dann seinen Vetter Johann Bapt. Pohl, der noch 1829 Unterlehrer war, mit seiner Vertretung. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde zu Baumberg das Amt des Schullehrers endgültig von dem des Vikars getrennt²³). Über den Stand der allgemeinen Volksbildung in Baumberg vor reichlich 85 Jahren kann man sich ein Bild machen, wenn festgestellt werden muss, dass 1843 von 160 Baumberger Männern 61, worunter sich wohl besonders die Ältern befanden, nicht einmal ihren Namen schreiben konnten²⁴).

10. Der Heimatschutz.

In Berg durfte der Landesherr Angriffskriege nur führen, wenn er die Berechtigung derselben der Ritterschaft nachgewiesen und ihre Zustimmung erhalten hatte. Nur dann waren ihm diese und die übrigen Untertanen zur Heerfolge verpflichtet. Dem Herzog lag in diesem Falle die Unterhaltung der ins Feld gerückten Untertanen ob¹).

Bei Abwehrkriegen dagegen mussten Ritter, Freie und Lehnsleute als Berittene 6 Wochen und 3 Tage auf eigene Kosten für Ross und Reiter Kriegsdienste leisten. Über diese Zeit hinaus wurde ihnen Sold bezahlt²). Nach der im April 1587 zu Monheim und Siegburg abgehaltenen Musterung über die bergischen Ritter, Freien und Dienstreiter waren erschienen aus dem Amte Monheim 7 Ritter mit 14 Pferden, 7 Spießen und 6 Röhren (Musketen)³). Rittergüter gab es aber im Amte Monheim 8: Haus Graven, Dückenburg, Elbroich, Lanquit, Mickeln, Rheindorf, Garath und Bürgel⁴).

Auch die Städte und Freiheiten hatten zur Landesverteidigung bewaffnetes Fußvolk zu stellen und im Bedarfsfälle ins Feld zu schicken⁵). Außer der ganz kleinen stehenden Besatzung in Burg und Festung gab es eine städtische Miliz. Jeder Bürger war verpflichtet, sich in den Waffen zu üben. In den größeren Städten trat man zunfweise unter die Waffen, in den kleinern wie Monheim bildeten die waffenfähigen Bürger gemeinsam eine einzige Schützenbruderschaft. Diese wählte nach mittelalterlicher

Sitte den hl. Sebastian, den Hauptmann bei der Leibwache des Kaisers Diokletian, zu ihrem Patron. Bis gen Ende des 15. Jhrhds. schoß man mit dem Bogen, dann mit der Armbrust und erst im 16. Jhrhdt. mit dem Feuergewehr. Die Schießübungen wurden gewöhnlich auf einer Wiese, in Monheim später in der „Müllekuhl“ abgehalten. Alljährlich ward das Schützenfest gefeiert, wobei zur Aneiferung für die besten Schützen Preise gestiftet wurden und ein Umzug mit dem mit der Königskette geschmückten Schützenkönig gehalten wurde. Gemeinsamer Kirchgang und Festessen am Patronatsfeste sowie gemeinsame Beteiligung an der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes war seit alters Brauch. Überhaupt scheint der gesellige und besonders der kirchliche Charakter des Sebastianusvereins im Vordergrund gestanden zu haben. Wenn auch das Bestehen der Monheimer S. Sebastianusschützenbruderschaft erst für das Jahr 1578⁶⁾ urkundlich zu belegen ist, so dürfte sie doch schon im 14. Jhrhdt. bestanden haben. Denn Winrich von Kniprode aus Kniprath bei Monheim hatte als Großmeister des Deutschritterordens bereits 1354 das ihm wohl von Monheim her bekannte Schießen nach dem Königsvogel im Ordenslande eingeführt. Das geht aus der Chronik des Simon Grunau aus Tolkemit (Ort am Frischen Haff) hervor. Dieser schreibt: „Item er (Winrich v. K) satzte in vor eine igliche stat ein schießbaum, und darauf ein vogel von holtze gehawen wie eine Henne groß mit ausgerückten fligeln, und satzte ein, ein geschenk zu geben, wer im ein stücke abschösse, und der den Vogel gantz oder bei stücke, oder das letzte stücke abschösse, der sollte König sein das ganze jahr, und dieser trug einen übergülten vogel mit einer silbernen kette stets im feiertage am halß, und zunechst dem rath ging er in der Prozession“. Weiter berichtet der Chronist: „Und er machte in ein schießgar- ten, in welchem sie hätten ein zilstatt, da sie mit bogen und armbroste zu schossen und darbey wetten, wer der nechste wurde zum zeichensein, und mit solcher weise gute schutzen machte im lande, wann sie sich übeten alle tag⁷⁾“.

Die heutige, einigen historischen Wert besitzende Königskette ist fast 200 Jahre alt; vielleicht gab es eine ältere, die nur zu leicht ein Raub der wilden Kriegshorden, die im Dreißigjährigen Kriege oder in späteren in Monheim gehaust haben, geworden sein kann. Die jetzige Königskette bestand bis 1925 aus 35 Schildchen, die meist aus Silber oder versilbertem Messing sind. Einige ältere sind in kunstvollem Rokokostile gehalten, die aus dem 19. und 20. Jahrhundert sind künstlerisch wertlos. Sie sind meist von den Schützenkönigen selbst, ältere auch von geladenen auswärtigen Bruderschaften gestiftet. Früher war es

auch auswärtigen Schützen möglich, in Monheim Schützenkönig zu werden. Das älteste Schildchen ist aus dem Jahre 1733, das jüngste von 1923. Der silberne Königsvogel an der Kette ist, wie die Inschrift auf dem über ihm angeketeten silbernen Schilde beweist, 1735 vom Kurfürsten Karl Philipp gestiftet worden. Die Inschrift lautet:

AVICVLA SERENISIMI PRINCIPIS ELECTORIS CAROLI
PHILIPPI PRIVILEGIO RELEVATA. I:W:O:P:M;F.

Das heißt zu deutsch: Vöglein, durch besondere Vergünstigung des allergnädigsten Landesfürsten, des Kurfürsten Karl Philipp, wieder in den vorigen Stand versetzt. Die überhöhten Buchstaben mit Ausnahme der Anfangsbuchstaben jedes Wortes außer Caroli und des überhöhten S in der Mitte des Wortes SereniSimi, das für ss steht, ergeben die Jahreszahl 1735. Die Abkürzungen I bis F einwandfrei zu deuten, ist nicht gelungen.

Da die städtische Miliz nicht immer ausreichte, hob man zu bestimmten Kriegszwecken, auch nach dem Aufkommen der Söldnerheere aus allen Untertanen in den einzelnen Ämtern Schützen aus. Zu diesem Zwecke führte der Amtmann über die in 3 Klassen eingeteilte waffenfähige Mannschaft seines Amtes die Stammrollen, und er hielt auch Musterung über dieselbe ab, wie 1507 „ouch der amptman zo Monheim furhin die munsterong und ufzeichenong gedain“⁸). Im Jahre 1507 hatte nach der „oirdenunge der voissluides des lantz van dem Berge . . . Munheim (Amt) 25 schützen und 25 steve“ (Pickenträger) von insgesamt „802 man half schutzen ind half mit steven“⁹) und 1587 gelegentlich des Truchseßschen Krieges 86 von insgesamt 1658 Schützen zu stellen¹⁰). Seit dem 17. Jahrhundert erfolgte die Musterung und Übung der Landschützen durch ständig angestellte Landleutnants. Im Ernstfälle wurden die ausgebildeten Landschützen zu Kompagnien zusammengestellt, und sie traten dem erworbenen Kriegsvolk zur Seite¹¹). Noch im 18. Jhrhdt. wurden in bedrängten Kriegszeiten zum Schutze der Heimat Landschützen aufgeboden.

11. Monheim unter französischer Regierung.

Das Herzogtum Berg wurde durch den Schönbrunner Vertrag am 15. Dezember 1805 vom Kurfürsten von Bayern gegen das Fürstentum Neuenburg und die Markgrafschaft Ansbach,

die bisher preußisch waren, und den Königstitel an Napoleon I. abgetreten, Dieser machte seinen Schwager Joachim Murat am 15. März 1806 zum Herzog und schon am 12. Juli 1806 zum Großherzog von Berg, zu den, außer kleineren Gebieten auch der rechtsrheinische Teil von Kleve geschlagen wurde, auf den Preußen ebenfalls zugunsten Napoleons gegen die Zusicherung Kurhannovers verzichtet hatte. Obgleich der neue Landesvater, der meistens im Schloß zu Benrath residierte, wenn er in seinem Lande war, bei der Besitzergreifung erklärt hatte, daß in der bürgerlichen und gerichtlichen Verwaltung nichts geändert werde, so erheischte doch das aus verschiedenen Gebieten zusammengesetzte neue Großherzogtum Berg eine einheitliche Verwaltungsorganisation.

Bereits am 3 August 1806 wurde daher das ehemalige Herzogtum Berg nach französischem Muster in 5 Arrondissements (Verwaltungskreise) eingeteilt¹). Am 13. Oktober 1807 erhielten die bisherigen Städte und Freiheiten die Munizipalverwaltung²). Zugleich legte man unter Beseitigung des Unterschieds zwischen Stadt, Freiheit und Landgemeinde mehrere kleinere Gemeinden, selbst Kirchspiele zu Munizipalitäten (Bürgermeistereien) zusammen, um die Verwaltung zu vereinfachen und den amtlichen Geschäftsgang zu beschleunigen und zu verbilligen. Diese Einrichtung war zweifellos eine Verbesserung und ist später von Preußen im großen und ganzen beibehalten worden. Die Munizipalität Monheim umfaßte die beiden Kirchspiele Monheim und Rheindorf; zu jenem gehörten die Gemeinde Monheim nebst Kniprath, Katzberg, Schleid, Laach und Blee und die Gemeinde Baumberg nebst Bürgel*): zu diesem die Gemeinde Rheindorf mit Wambach, Röttsche und Butterheide und die Gemeinde Hitdorf mit Umlag und Altenhof³). An die Spitze der Munizipalität Monheim trat der Direktor Johann Christian Peters⁴), der damalige Pächter des Fronhofes**). Seine Gehilfen und Stellvertreter waren zwei Beigeordnete. Sie waren wie auch der Direktor auf Vorschlag des Provinzialrats (etwa Landrats) des Arrondissements Düsseldorf vom Großherzog Murat auf Zeit ernannt worden. Sie versahen ihren Dienst ehrenamtlich. Zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten stand dem Direktor der von ihm aus den Munizipalräten ernannte Munizipalsekretär zur Seite. Dem Direktor Peters wurden zum Unterhalte der Amtsstube und zur Besoldung seines Sekretärs jährlich 350 Rtlr. bewilligt⁵). Weil es damals in Monheim

*) Garath, das in kirchlicher Beziehung noch weiter bei Monheim verblieb, wurde der benachbarten Munizipalität Benrath zugeteilt. (Ges. Bulletin seit 15.7.1808, Nr. 5, S. 66.)

**) Chr. Peters blieb noch unter preuss. Herrschaft Bürgermeister bis Ende 1817 oder Anfang 1818.

noch kein Rathaus gab, sollte die Amtsstube in das Privathaus des Direktors oder in die Wirtschaft Franz Roth am Markte verlegt werden⁶). Da die Munizipalität Monheim unter 5000 Einwohner zählte, gab es in ihr auch keinen Polizeikommissar; dessen Amtsobliegenheiten versah der Direktor, soweit er konnte, selbst. Als Mangel hierbei stellte sich recht bald heraus, dass durch die Beseitigung der früheren Ortsvorsteher der Direktor über Vorgänge in den Orten außerhalb seines Amtssitzes, die sein Eingreifen erheischten, zu lange oder überhaupt in Unkenntnis blieb. Er bat deshalb die Munizipalräte, die früher Vorsteher waren, weiterhin Polizeiberichte und andere an ihn gelangen zu lassen, wozu diese sich aber nur gegen eine künftige Entschädigung bereit erklärten⁷). Als Gehilfen bei der Polizeiverwaltung dienten je ein Polizeidiener in Monheim und Rheindorf und je ein Flurschütz in Rheindorf, Hitdorf und Baumberg). Sodann gab es in Monheim noch einen Gemeindeboten. Das Amt des Tor- und Nachtwächters blieb aus Sparsamkeit unbesetzt⁸). Für die Steuererhebung in der Munizipalität war vom Minister des Innern Paul Aschenbroich¹⁷) als Empfänger ernannt. Er musste $\frac{1}{10}$ der voraussichtlich jährlich einkommenden Steuern als Sicherheit stellen und erhielt als Besoldung einen gewissen Prozentsatz der Steuereinnahmen.

Zu den Amtspflichten des Direktors, der „völlige administrative Gewalt hatte“, gehörten hauptsächlich die Vermittlung des Verkehrs mit den vorgesetzten Behörden, die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde, die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude, auch der Kirchen, soweit der Staat dazu infolge der Säkularisation verpflichtet war, der öffentlichen Wege und des Kirchhofes oder die Neuanlage derselben, die Festsetzung der Lebensmittelpreise, die Regelung der Einquartierungen, die Sorge für Ordnung, wie bereits erwähnt, die rechtliche Vertretung der Munizipalität bei An- und Verkäufen, Verpachtungen und Verträgen, der Vorsitz im Munizipalrat bei dessen Beratungen und der Steuerverteilung und die Vollziehung der Zivilstandsregister.

Der Munizipalrat von Monheim bestand, wie es bei Munizipalitäten von 2500 — 5000 Einwohnern vorgeschrieben war, aus 15 Mitgliedern, die ebenfalls auf Vorschlag des Provinzialrats vom Großherzog auf eine Reihe von Jahren ernannt wurden. Der Munizipalrat sollte alle 3 Jahre um $\frac{1}{5}$ seiner Mitglieder erneuert werden⁹). Wiederernennung war gestattet. Der Munizipalrat wurde in der Regel jährlich einmal

*) Seit 18. 12. 1808 alle zwei Jahre um die Hälfte.

zu einer oder mehreren Sitzungen einberufen. Um gültige Vorschläge zu machen, mussten zwei Drittel der Räte anwesend sein, es genügte einfache Stimmenmehrheit. Auch der Direktor*) und die beiden Beigeordneten hatten Sitz und Stimme im Munizipalrate, ohne Mitglieder desselben zu sein. Die Hauptaufgabe des Munizipalrates bestand zunächst in der Prüfung der Rechnungen des verflossenen Jahres über Einnahmen und Ausgaben, die der Direktor vorlegen musste. Er und die beiden Beigeordneten traten während der Prüfung ab und ein Munizipalrat übernahm den Vorsitz. Bei Beratung des Haushaltplanes für das künftige Jahr führte der Direktor wieder den Vorsitz. Hierbei kamen Käufe, Verkäufe, Verpachtungen, Anleihen, Erhebung von Steuern und deren Umlage, Verwendung der öffentlichen Gelder für die Verwaltung, Gehälter, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Wege zur Sprache. Die Haushaltpläne sandte der Direktor durch den Provinzialrat dem Minister des Innern, dem Grafen von Nesselrode, zur Genehmigung ein. Der Schwerpunkt der Verwaltung der Munizipalität lag bei dem von der Regierung ernannten Organ, dem Direktor, und den Bürgern war nur ein bescheidener Anteil an der Selbstverwaltung eingeräumt.

Schon am 15. Juli 1808 ließ sich Napoleon I. von seinem Schwager Murat, den er durch das Königreich beider Sizilien entschädigte, das Großherzogtum Berg abtreten und regierte es selbst. Am 14. November 1808¹¹⁾ erließ der Kaiser eine neue Territorialeinteilung, wodurch die bisherige bergische Amtsverfassung gänzlich aufgehoben wurde. Die Munizipalverfassung von 13. Oktober 1807 blieb bestehen; indes wurde durch Dekret vom 18. Dezember 1808¹²⁾ u. a. der Titel Direktor durch Maire (Bürgermeister) ersetzt. Nunmehr wurden mehrere Munizipalitäten zunächst bloß zum Zwecke des Grundbuchkatasters und der Erhebung der staatlichen Grundsteuer zu Kantonen vereinigt¹³⁾. Die Munizipalitäten Monheim, Richrath, Hilden und Benrath bildeten den Kanton Richrath. Für die übrige Verwaltung unterstanden die Munizipalitäten der Distrikts- oder Arrondissementsverwaltung mit dem Unterpräfekten an der Spitze. Die Munizipalität Monheim gehörte mit denjenigen der Kantone Richrath, Opladen, Mettmann, Velbert, Düsseldorf und Ratingen zum Arrondissement Düsseldorf. Dieses bildete mit 3 anderen, Elberfeld, Mülheim am Rhein und Essen das Rheindepartement mit dem Regierungssitz des Präfekten in Düsseldorf. Diese Einteilung blieb bis 1816 bestehen¹⁴⁾.

*) Seit 18. 12. 1808 war er Mitglied.

Ferner wurde das Gerichtswesen von Grund auf geändert. Zunächst trat am 1. Januar 1810 für das ganze Herzogtum Berg das moderne, vom Konvent entworfene und nach Verbesserungen von Napoleon erlassene französische Zivilgesetzbuch (Code civil) in Kraft¹⁵) und blieb es bekanntlich für unsere Gegend bis zum 31. Dezember 1899. Sodann wurden durch Dekrete vom 17. Dezember 1811¹⁶) die französische Zivilprozessordnung (Code d' instruction civile), das Handelsgesetzbuch (Code de commerce), das Strafgesetzbuch (Code penal) und die Strafprozessordnung (Code d. instruction criminelle) in Kraft gesetzt. Das öffentliche und mündliche Verfahren anstatt des bisherigen geheimen und schriftlichen und die Gleichheit aller vor dem Gesetze wurden von der Bevölkerung angenehm empfunden. Infolge der neuen Gesetze wurden nicht nur die alten bergischen Untergerichte mit dem Vogt als Amtsrichter und Obergerichte abgeschafft, sondern auch alle bestehenden Sondergerichte, wie z. B. die Hofgerichte des Fronhofs zu Monheim, des Hohen- und Verresbergerhofes zu Baumberg, denen eigentlich schon durch die Aufhebung der lehnsrechtlichen Verhältnisse durch Gesetz vom 11. Januar 1809¹⁷) die Daseinsberechtigung entzogen war. Auch das Polizeigericht beim Großen Hof in Monheim verschwand. Für jeden Kanton, der jetzt auch Gerichtsbezirk wurde, wurde ein Friedensgericht (justice de la paix), das für geringere Zivilklagen und Polizeisachen zuständig war, eingerichtet. Jedes Arrondissement hatte ein Tribunal 1. Instanz und jedes Departement ein Appellationsgericht. Das für Monheim zuständige Friedensgericht war in Richrath, und das Tribunal und das Appellationsgericht befanden sich beide in Düsseldorf.

Auch das Schulwesen sollte nach französischem Muster eingerichtet werden. Da aber die Neueinrichtungen sich für die Munizipalität Monheim kaum ausgewirkt haben, kann die Behandlung desselben übergangen werden. Zu erwähnen wäre aber, daß am 27. 9. 1810 das schulpflichtige Alter für das 6.-12. und am 21. 6. 1812 für das 6.-14. Lebensjahr festgesetzt wurde¹⁸).

Auf wirtschaftlichem Gebiete waren die Maßnahmen Napoleons I. dem Bergischen Lande nachteilig. Während nämlich das linke Rheinufer politisch und wirtschaftlich zu Frankreich gehörte und hieraus sein Handel und seine Industrie merklichen Nutzen zogen, war der schon lange aufstrebenden bergischen Industrie nicht nur der Zutritt zum französischen Markt, sondern auch der wirtschaftliche Verkehr mit dem linksrheinischen Jülich, mit dem es doch Jahrhunderte lang eng verbunden war, sehr erschwert, weil der Rhein als Zollgrenze bestehen blieb¹⁹). Ein lebhafter

Schmuggel zwischen der linken und rechten Rheinseite setzte ein; z. B. wurde bei der Bestechlichkeit der französischen Zollbeamten viel Getreide von der Piwipp aus über den Rhein nach Monheim gebracht¹⁹). Ein anderer schwerer Schlag für die bergische Industrie war die am 21. November 1806 gegen England gerichtete Kontinentalsperre. Indes wurde Monheim dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen, wohl aber die junge Hitdorfer Tabakindustrie.

Auch das Steuerwesen erfuhr unter der französischen Regierung eine durchgreifende, Umgestaltung. Zunächst wurde schon am 7. September 1806 durch die Aufhebung aller Steuerfreiheit der bisherigen schreienden Steuerungleichheit ein Ende gemacht, indem fortan der Grundbesitz des Adels, der Geistlichkeit und der Besitzer der Freien Höfe zur Grundsteuer herangezogen wurde²¹). Sodann wurde am 16. April 1807²²) die Anlegung eines neuen Grundbuches zwecks genauerer Erhebung der Grundsteuer verfügt. Dieses wurde in Monheim im Frühjahr 1808 fertiggestellt²³). Wegen der Kürze der Zeit wurde das Land nicht vermessen, sondern die Flächengröße, wobei man nach ihrer Ertragsfähigkeit mehrere Klassen unterschied, wurde nach Angabe der Besitzer eingetragen. Falsche Angaben zogen Einziehung des Grundstücks nach sich. Diese Grundbuchaufnahme hatte eine erhebliche Erhöhung der steuerbaren Morgenanzahl zur Folge. Die Grundsteuer sollte nach dem Gesetze bis 20% (!) des Reinertrages abwerfen; tatsächlich aber kamen sogar 39% (!) ein²⁴). Durch die Dekrete vom 31. März 1809²⁵) wurden die Personal – Mobilar*) - und Patentsteuer**) eingeführt. G. v. Hauer urteilt über sie folgendermaßen: „Beide trafen im Einzelnen ziemlich richtig; die Mobilarsteuer jedoch erfasste die Gesamtheit mancher Gemeinde verhältnismäßig, weil ihr Kontingent, nach der Bevölkerung und der Patentsteuer berechnet, an Orten, wo viele geringe patentierte Arbeiter lebten, dadurch allzu hoch ward und im umgekehrten Fall zu gering blieb, wo ein anderes als durch die Patente repräsentiertes Mobilar- und Kapitalvermögen vorhanden war²⁶). Die Munizipalität Monheim musste in den Jahren von 1807 -1813 jährlich durchschnittlich an Grundsteuer 24502, an Personal- und Mobilarsteuern 1198, an Patentsteuern 3186, zusammen 28886 Franken aufbringen²⁷). Von den drei letzteren Steuerarten durfte $\frac{1}{10}$ für die eigenen Bedürfnisse der Mairien verwandt werden. An anderen Einnahmequellen standen diesen zur Verfügung die

*) Die Mobilarsteuer wurde vom Einkommen aus beweglichem Vermögen erhoben.

**) Die Patentsteuer war eine Art Gewerbesteuer.

Pachtgelder von Gemeindefändereien, die Gelder von Polizeistrafen und die Bureautagen (Enregistrementsgebühren) für Eintragungen in die Register. Kam die Mairie hiermit nicht aus, so mußte der Rest auf die Grund-, Personal-, Mobilar- und Patentsteuer umgelegt werden²⁹⁾. In der Mairie Monheim betragen in Franken und Centimen ausgedrückt im Jahre:

	1809	1810	1811	1812
Die Einnahmen	7660,93	2226,56	7191,67	2622,40
Die Ausgaben	7667,94	2167,81	8157,33	2622,40
bleibt	—7,01	+58,75	—965,66	— ²⁹⁾

Die Einnahmen der Mairie Monheim setzen sich 1810 zusammen, wie folgt³⁰⁾:

	frs.	cts.
1. Zeitpacht zu	567	15
2. Zusätzliche Fonds bei der Grundsteuer	1193	71
3. Polizeistrafen	68	40
4. Bureautagen (werden dem Secretair der Mairie als Entschädigung für Führung des Personalstandes zugewiesen)*	—	—
5. Das Zehntel der Patentsteuer	174	70
6. Das Zehntel der Personal- und Mobilarsteuer	272	60
Ca.	2226	56

Die Ausgaben der Mairie Monheim im J. 1812*) waren folgende³¹⁾:

	fr.	cts.
Kap. I.		
Gehalt der Angestellten bei der Mairie und Bureaukosten	1129	3
Personalstandsregister	126	—
Befehlsbulletin	12	—
Steuer von Gemeindegüthern	36	—
Lage des Communalempfängers	42	—
Gehalt des Briefträgers, der 3mal wöchentlich von Langensfeld nach Monheim gehen muß.	40	—
Kap. II.		
Gehalt der Polizeifergeanten	741	94
Gehalt der Flurhüter (250 frs. 17 cts. müssen auf den Etat von 1813 übernommen werden)	233	70
Kap. III u. IV.		
Nichts angegeben.		

*) Im J. 1809 betragen sie 29.24 fr.

	frs.	cts.
Kap. V		
Besoldung der Hebamme	116	13
Kap. VI.		
Nichts angegeben.		
Kap. VII.		
Zulage für den Vikar zu Monheim**)	107	26
Kap. VIII.		
Zinsen von den Baumberger Gemeindegörden	22	58
Zinsen ab einem Kapital von 100 Rthn. zu Last der Gemeinde Rheindorf zu Gunsten der dasigen Armen	15	30
Sa.	2622	40

Auf das Budget von 1813 wurden aus dem Rechnungsjahr 1812 genommen.

	fr.	cts.
Kap. I.		
Für Unterhalt der Uhren	19	36
Für Instandhaltung der Gemeindegereätschaften	6	45
Kap. II.		
Der Rest des Gehaltes der Flurhüter	250	17
Unterhalt der Brandspritzen	51	61
Für eine Kieskaul zu Rheindorf	14	62
Kap. IV.		
Für Besteigung des Gefängnisses*)	6	09
Kap. VII. Kultus		
Besoldung des Monheimer Organisten	193	55
Abgabe an den Vikar zu Baumberg	6	45
Dieselbe für das Jahr 1811, wo sie irrig nicht beigegenommen worden.	6	45
Dem Küster für Mittag- und Abendläuten	12	90
An den Pastoren Herriger von Rheindorf für die daselbst angeschaffte Orgel 28 Rthn. 34 Stb. jähr- lich	87	55
die nämliche Ausgabe für 1810 u. 1811, die aus Frrtum nicht beigegenommen sind, mit	175	09
Zinsen von den 700 Rthn. an Pet. u. Wilh. Kagbach, Christ. Rüpphan und Wilhelm von Berg	85	87
Sa.	916	-1

*) Für 1810 sind die Angaben nicht bebringbar.

**) Am 5. 9. 1809 war Vikar Herrn Jos. Schlemmer wegen hohen Alters vom Schulhalten entbunden worden u. ihm jährlich die Summe von 35 Rthn. für den Ausfall an Schulgeld bewilligt worden (B., A., 24, 3).

Die französische Regierung hat für Berg auf dem Gebiete der Rechtsprechung zweifellos Anerkennenswertes geleistet. Für die an sich guten Verwaltungsmaßnahmen war aber die Zeit zu kurz, um sichtbare Erfolge zu zeitigen. Was die Mairie Monheim angeht, so lassen die Akten erkennen, dass die Beamten der neuen Negierung mit Takt aufrichtig und tatkräftig bemüht waren, soviel an ihnen lag, das Wohl der Einwohner zu fördern und Not zu lindern. Als z.B. im Februar 1809 ein Hochwasser, verbunden mit furchtbarem Sturm, in Baumberg, Monheim, Blee, Hitdorf und Rheindorf namentlich an Wohnhäusern und Stallungen großen Schaden angerichtet hatte, musste der Maire der Munizipalität Monheim im März einen Bericht über die Höhe der Schäden und die Unterstützungsbedürftigkeit der Geschädigten einreichen. Im April erinnerte der Direktor Peters die Regierung an die Auszahlung der Unterstützungsgelder für die durch das Hochwasser Geschädigten³²). Wann und in welcher Höhe die Unterstützungen ausgezahlt worden sind, konnte ich nicht feststellen, da über die ganze Angelegenheit nur 2 lose Aktenstücke mir vorgelegen haben. Ob indes die bergische Bevölkerung durch die verfehlten handelspolitischen Maßnahmen, die drückenden Steuern mannigfacher Art und namentlich durch die fortgesetzten Konskriptionen (Aushebungen) wegen der unaufhörlichen Kriege Napoleons „an der die Bevölkerung keinen inneren Anteil nahm“, sich für den neuen Herrscher aufrichtig begeisterte, darf füglich bezweifelt werden. Besonders musste es der arme Mann bitter hart empfinden, dass der Reiche für seinen militärpflichtigen und ausgelosten Sohn einen Ersatzmann (remplacant) stellen durfte. Ein solcher, ein Rheindorfer Junge, der für einen Monheimer Gutspächterssohn 1813 einzutreten bereit war, sollte 600 Rtlr., verzinslich zu 5% vom Tage des Abmarsches und auszahlfähig nach Ableistung der Dienstpflicht, nebst 10 Rtlr. Handgeld und einer silbernen Taschenuhr im Laufe der Dienstzeit erhalten³³).

Immerhin verstand man es auch damals, „von oben“ gut für „patriotische Stimmung“ zu sorgen. Dafür auch ein Beispiel aus Monheim. Als Napoleon I. am 3. März 1809 seinem kleinen Neffen Napoleon Ludwig (+ 1831), dem ältesten Sohn des Königs Ludwig von Holland und Bruder des späteren Kaisers Napoleon III., das Großherzogtum erblich übertragen hatte, die Regentschaft für ihn aber selbst weiterführte, wurde aus diesem Anlass am 20. März vom Ministerium in Düsseldorf ein „Dankfest für diese Gnade und Wohltat“ angeordnet und zugleich Anweisungen für den Verlauf desselben angegeben. U. a. wurde der Pfarrer angewiesen, eine angemessene Rede beim Festgottesdienst in Gegenwart des Maire, des

Munizipalrates und der Beamten zu halten. „Die Polizeibeamten sollten den [freien] (!) Ausdruck der Freude und öffentlichen Dankbarkeit anfeuern“³⁴). „Vom Bureau zogen Maire“, wohl sicherlich in seinem flohbraunen Staatsrock mit goldenen Vorstößen und goldener Litze auf Kragen, Aufschlägen und Taschen, in weißer Weste und weißem Beinkleid, mit kreuzweise umgehängter rot-weißer Schärpe und umgehängtem weißem Bandelier und dem Degen an der Linken und in seinem Hute mit goldener Schleife³⁵), „die Munizipalräte“ in der etwas weniger bunten Uniform³⁶) „und Beamte“, wie es in dem Protokoll vom 3. April über den Verlauf des Festes in Monheim heißt, „unter Vorantritt der Musik der hiesigen (St. Sebastianusschützen) Bruderschaft mit ihren Fahnen zur Kirche. . . . Der Zug hatte sich unter steten Ausdrücken der Freude und des Jubels (!), umgeben von den harmonischen (!) Tönen der Musik in corpore zur Kirche begeben. Vor der Kirchtüre machte die Bruderschaft eine militärische Parade und ließ den Munizipalrat in der Ordnung vorgehen. Und nachdem dieser sich in den ihm von Gesetzes wegen zustehenden³⁷) und „hierzu besonderes vorbereiteten Kirchenplätzen plaziert hatte, rückte die Bruderschaft mit ihren Fahnen unter Musik herein und bildete eine doppelte Linie von oben bis unten in der Kirche“, deren Inneres aber damals einem Rauchfange gleich“³⁸).

„Auf beiden Seiten des Munizipalsitzes standen die Polizeisergeanten uniformiert mit ausgezogenen Degen. Diesen nach erschienen die Herren Geistlichen und begannen das musikalische Levitenhochamt und durch die Harmonie der Musik ward dieses in seiner Feier beinahe vergöttert (!) Nach dem Credo wurde sodann nach der Vorschrift die Abtretungsurkunde von dem Herrn Pastor zur öffentlichen Kunde gebracht und darauf eine solche Rede gehalten, dass sich die Gemüter des Volkes zu besänftigen (!) und beinahe jede Miene desselben den wahren (!) Anteil an der Freude bei dieser durch Sr.Majestät erwiesenen Wohltat erkennen zu geben schien. Nach geendigtem Hochamt wurde, um auch dem Schöpfer die schuldige Dankbarkeit zu erweisen, ein feierliches „Herr Gott, dich loben wir“ abgesungen. Nach diesem begab man sich wieder in Begleitung der Bruderschaft und der Musik zum Bureau, speiste dort in corpore und nach geendigtem Mittagessen wurde die Tanzmusik eröffnet, der man bis gegen 10 Uhr abends beiwohnte und endlich damit die heutige Feierlichkeit unter wiederholten Freudenrufen beschloß“³⁹).

Den unglücklichen Feldzug Napoleons gegen Russland (1812), zu dem Berg 5000 Mann stellen musste, machte auch der eine oder andere Monheimer und nachweislich 2 Baumberger mit; von den beiden letzteren blieb der eine in Russland, während der andere seine Heimat wiedersah⁴⁰). Bis zu den Kämpfen an der Beresina

hatten die bergische Brigade und das bergische Lanzenreiterregiment, wenn auch in schmal gewordenen Beständen, noch eine feste militärische Haltung sich bewahrt, aber am 28. Nov. erfolgte die Gefangennahme der bergischen Lanzenreiter bis auf 2 Pelotons (Haufen) nach verzweifelten Versuchen, sich ihr zu entziehen, und an demselben Tage zerrieb sich bei der Verteidigung des linken Beresinaufers ... die Kraft der bergischen Brigade bis zu dem Maße, dass sich am Abende ihr Bestand noch auf 60 Mann beziffert haben soll⁴¹). Nach einer anderen Angabe sollen immerhin außer den 800 Mann bergischer Besatzungstruppen in Danzig etwa 6 — 700 Mann aus Russland heimgekehrt sein⁴²).

Als die Nachrichten von der Vernichtung des napoleonischen Heeres auch im Großherzogtum Berg allgemein bekannt wurden, beschloss auf Anregung des Präfekten zu Düsseldorf der Munizipalrat der Mairie Monheim am 22. Febr. 1813 nach dem Vorbilde des der Stadt Düsseldorf, der am 11. Febr. für Napoleon ein Opfer von 12 Kavalleriepferden beschlossen hatte⁴³), „um Sr. Kaiserl. und Königl. Majestät, Beweise seiner treuen Anhänglichkeit und die rührendsten Gefühle und Empfindungen wegen dem (so!) großen Verluste, welchen der erhabene Monarch an seinem siegreichen Heere nur durch übermenschliche Ereignisse unter dem nordischen Eishimmel erlitten, gleich den Völkern Frankreichs erkennen zu geben,“ ein freiwilliges Opfer von 494 Francs zum Ankauf eines völlig ausgerüsteten Kavalleriepferdes darzubringen und hoffte, dass Allerhöchst dieselben geruhen mögen, dieses Erbieten huldreich aufzunehmen⁴⁴).

Schon dreiviertel Jahre später, im November 1813, konnten alle Monheimer und Baumberger leibhaftige Kosaken in ihren Dörfern sehen: denn als am 10. November 1813 in Düsseldorf Preußen und Russen eingerückt waren, wurden bald in der Umgegend zur Bewachung des rechten Rheinuferes in den Rheindörfern Kosaken einquartiert. In Monheim*), Baumberg, Hitdorf, Rheindorf usw. lagen Kosaken in der Zeit vom 25. November 1813 bis zum 13. Januar 1814⁴⁵) Um dieselbe Zeit und noch später mussten diese Dörfer für das Militär in Düsseldorf Heu, Stroh, Hafer und Schlachtvieh liefern⁴⁶). Die

*) Was Rektor I. Bendel in seiner Lebensbeschreibung des Vinz. v. Zuccalmaglio, Mülheim a. Rh. 1913, S. 17 schreibt, dass der russische Heerführer, der bei Mannheim den Rhein überschreiten sollte, auf der Karte Monheim für Mannheim gelesen und daher seine Truppen irrtümlich in unsere Gegend geführt habe, ist, selbst wenn auch auf Karten, z. B. auf der Rheinkarte von Th. Bilgen vom Jahre 1774 Monheim tatsächlich mit 2 n geschrieben ist, nicht haltbar.

Kosaken scheinen bei der Bevölkerung nicht gerade beliebt gewesen zu sein, denn in Baumberg mussten die Reparaturen an der Kapelle „wegen der fremden Truppen“ eingestellt werden⁴⁷); und in Monheim ist heute noch nicht die Überlieferung gänzlich ausgestorben, dass die Kosaken nicht nur Vorliebe für Sauerkraut und Branntwein sondern auch „zärtliche“ Gefühle für das weibliche Geschlecht hegten, weshalb manche Schöne ihre Zuflucht im Rauchfang habe suchen müssen. Es ging also in Wirklichkeit ein bisschen anders zu, als es heißt in dem vor 100 Jahren in Deutschland gesungenen und gedrehten Kosakenliede „Schöne Minka, ich muss scheiden“!

Mit dem Einmarsch der Russen und Preußen in Berg im November 1813 hatte die französische Regierung, deren Beamte bereits vorher fluchtartig das Land verlassen hatten, ein Ende. Die Gebiete des ehemaligen Großherzogtums Berg mit Ausnahme der preußischen bildeten das Generalgouvernement Berg. Auf dem Wiener Kongress wurde Berg Preußen zugesprochen, dessen König Friedrich Wilhelm III. von dem Lande am 5. April 1815 Besitz ergriff.

--- * ---

Zweiter Teil.

Die Kriegsergebnisse.

1. Monheim im Kampfe zwischen dem Grafen Adolf VI. (bzw. V.) und dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg *).

Die Erzbischöfe von Köln waren unter den sächsischen und fränkischen Kaisern (919 — 1024 — 1125) im Deutschen Reiche zu bedeutendem politischen Ansehen gelangt. Ihr Machtbereich war unter den Hohenstaufen (1137 — 1208) noch vergrößert worden, namentlich als bei der Verteilung der Gebiete Heinrichs des Löwen das Sauerland als Herzogtum Westfalen an das Kölner Erzstift gefallen und Erzbischof Engelbert I. (der Heilige) in der Abwesenheit Kaiser Friedrichs II. zum Reichsverweser (1221—1225) bestellt worden war. Aber mit der äußeren Machtstellung der Kölner Erzbischöfe hatte die innere nicht immer gleichen Schritt gehalten; denn am Niederrhein hatten verschiedene Grafen, darunter auch der von Berg, sich mittlerweile zu selbständigen Landesherren gemacht, und die Stadt Köln, die durch ihren lebhaften Handel aufgeblüht war, trat dem Erzbischof, ihrem Stadtherrn, gegenüber fast selbständig auf. Im 13. bis 15. Jahrhundert waren die Erzbischöfe von Köln darauf bedacht, ihre Vormachtstellung am Niederrhein wiederzugewinnen, die Stadt Köln und die rheinischen Grafen und Herren aber waren bestrebt, ihre Selbständigkeit dem Erzbischofe gegenüber zu behaupten. Daher entbrannten in diesem Zeitraum zahlreiche Fehden, die mit mehr oder minder großer Heftigkeit geführt wurden.

*) Eine einwandfreie Darstellung dieser Kämpfe, namentlich in chronologischer Hinsicht, lässt sich wohl kaum bei den zwar vielen, aber ungenauen und sich widersprechenden Quellen geben.

Graf Adolf V. von Berg hatte noch treu zu seinem erz- bischöflichen Schwager Konrad von Hochstaden gehalten. Doch schon unter seinem Sohne Adolf VI. (1259 bzw. 1267 — 1296) sollte es mit dem Erzstift Köln zum Streite kommen. Als nämlich 1274 Erzbischof Engelbert von Falkenburg gestorben war, fiel die Wahl auf den Propst Konrad von Mariengraden, den Bruder des Grafen Adolf VI. von Berg. Wider Erwarten fand aber der Mainzer Domherr Siegfried von Westenburg, obgleich er bei der Wahl unterlegen war, die päpstliche Bestätigung und die weltliche Belehnung durch König Rudolf von Habsburg. Hierüber war Graf Adolf VI. von Berg verärgert, und auf der Hut vor dem tatkräftigen Siegfried, der bereits mit verschiedenen rheinischen Fürsten ein Bündnis geschlossen hatte, zunächst gegen den Grafen von Jülich wegen der von diesem widerrechtlich errichteten Burg zu Worringen¹⁾, legte er [Adolf] 1275 zu Mülheim und Monheim Befestigungen an²⁾. Der Erzbischof errichtete ebenfalls in diesem Jahre „zu Zons eine feste Burg als Schutzwehr gegen den Grafen Adolf VI. (bzw. V.) von Berg“³⁾. Beide lagen um diese Zeit sich in den Haaren wegen der Verlegung der Münze von Velbert nach Wipperfürth, die König Rudolf unserm Grafen gestattet hatte⁴⁾. Auch viele niederrheinische und westfälische Fürsten erkannten bald die Gefahr, die ihnen von dem Kölner Erzbischof drohte. Sie schlossen deshalb am 7. April 1277 gegen ihn ein Bündnis. Diesem trat auch der Graf von Berg bei⁵⁾. In den sich nun entspinrenden Kämpfen errang Siegfried den Sieg über seine Feinde. In dem Frieden von 1279*) musste u.a. Graf Adolf sich verpflichten, die Türme zu Mülheim und Monheim niederzulegen und sie nie wieder zu errichten⁶⁾. Die Streitigkeiten wegen der Münze zu Wipperfürth wurden durch Schiedsspruch vom 9. Dezember 1279 beigelegt: Adolf verzichtete gegen eine jährliche Erbrente von 12 Mark aus der Kölner Münze auf die seinige in Wipperfürth⁷⁾.

Doch sollte der Friede nicht lange vorhalten. Herzog Walram von Limburg war 1280 gestorben. Als Erbe trat sein Schwiegersohn Graf Reinald von Geldern auf. Als aber dessen Gattin Irmgard 1282 kinderlos starb, machte Adolf VI. von Berg als Neffe Walrams von Limburg Erbensprüche. Außer ihm hielten sich noch andere Edle für erbberechtigt. Da Adolf VI. sich diesen gegenüber nicht gewachsen fühlte, trat er seine Erbensprüche gegen 32000 Mark an den Herzog Johann von Brabant ab.

*) Die Koelhoffsche Chronik verlegt den Frieden in das Jahr 1281. Das ist wohl aus einen Schreib- bzw. Druckfehler zurückzuführen, indem in der Originalausgabe der letzte Buchstabe I irrthümlich hinter statt vor die X gesetzt worden ist.

Dieser verbündete sich u. a. mit den Grafen von Berg, von der Mark und von Jülich und Heinrich von Windeck, während besonders Siegfried von Westerburg für Reinald von Geldern eintrat. Die nun einsetzenden Fehden dauerten zum Nachteile der betreffenden Gebiete fast 5 Jahre. Nach einem halbjährigen Waffenstillstand, der Ende November 1287 abließ, begann Siegfried wieder die Feindseligkeiten mit einem verheerenden Einfall ins Bergische. Winterkälte und Kunde von einem Einbruch des Brabanter in das Erzstift Köln zwangen ihn erst zum Rückzuge⁸). Im nächsten Frühjahr lebte der Kampf wieder auf. Am 5. Juni 1288 kam es zu der blutigen und bedeutungsvollen Schlacht auf der Fühlinger Heide südlich von Worringen. In dieser standen auch die Kölner Bürger auf der Seite der Gegner Siegfrieds, denen bereits im November 1286 Adolf VI. von Berg und sein Bruder Heinrich von Windeck zugesichert hatten, nie an beiden Seiten des Rheines zwischen Rheindorf und Zündorf (infra Rindorp et Zudendorf) Befestigungen zu errichten⁹). Den Kölnern war nämlich besonders daran gelegen, dass auch die Burg des Erzbischofs bei Worringen, die Siegfried „ursprünglich gegen den Grafen von Jülich errichtet hatte und auch noch beibehielt, nachdem dieser aus Worringen herausgedrängt war“¹⁰), zerstört werde; denn in ihr erblickten sie eine stete Bedrohung ihres Handels. In der Worringer Schlacht zeichneten sich auch die bergischen Bauern, worunter auch wohl Monheimer waren, aus, die bekanntlich mit dem Feldgeschrei „Berge roemrijk“ (ruhmreiches Berg) den feindlichen Rittern in den Rücken fielen und mit ihren Äxten und Morgensternen gar manchen Edlen niederstreckten. Erzbischof Siegfried geriet selbst in Gefangenschaft, wurde über den Rhein nach Monheim gebracht, hier die Nacht über in dem festungsartigen Kirchturm festgesetzt und am folgenden Tage in stolzem Siegeszuge nach dem festen Schloss Burg an der Wupper abgeführt. Nach kurzer Belagerung fiel die erzbischöfliche Feste zu Worringen in die Hände der Kölner, und sie zerstörten sie gründlich. Dasselbe Schicksal bereiteten sie auch dem Schlosse zu Zons¹¹).

Durch den Sieg bei Worringen war die Vormacht der Kölner Erzbischöfe an Niederrhein gebrochen, der Fortbestand der niederrheinischen Herrschaften gesichert und ihre Selbständigkeit gestärkt. Im Friedensvertrage mit Adolf VI. musste Siegfried von Westerburg u. a. sich verpflichten, weder rechtsrheinisch auf der Strecke von der Sieg bis zur Anger in dem Gebiete zwischen dem Leinpfad und der Landstraße noch linksrheinisch von etwa Fühlingen bis Dormagen gegen Berg Bollwerke zu errichten¹²).

2. Monheim während der Empörung des Jungherzogs Adolf gegen seinen Vater Herzog Wilhelm II.¹⁾.

Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird Monheim wieder in der Kriegsgeschichte erwähnt. Margareta, die Tochter des 1391 verstorbenen Grafen Engelbert von der Mark u. Gattin Philipps von Falkenstein, besah als Erbgut eine Rente von 2400 Gulden aus dem Rheinzoll zu Kaiserswerth, und eine Aussteuer von 12000 Gulden war ihr bestimmt worden, falls sie in der Mark nicht zur Erbfolge gelangen sollte. Margaretas Oheim, Graf Adolf von Kleve, gest. 1394, und später dessen Söhne, die Grafen Adolf von Kleve und der Mark und Dietrich von der Mark, schlossen sie aber nicht nur von der Erbfolge aus, sondern sie enthielten ihr auch ihr Erbe vor. Da Philipp von Falkenstein nicht über die Macht verfügte, die Ansprüche seiner Gattin gegen deren Vettern erfolgreich zu verfechten, hatte er 1395 in den Verkauf der Rente und der Aussteuer an den Herzog Wilhelm II. von Berg eingewilligt. Nach vergeblichen Verhandlungen mit seinen Neffen Adolf von Kleve und der Mark und Dietrich von der Mark wegen Herausgabe der gekauften Erbschaft kam es schließlich 1397 zum offenen Kriege. Im Kleverhamm, „auf einem von Kleve, einem Höhenzuge und dem Rheine eingengten Felde,“ wurde Herzog Wilhelm II. von Berg mit seinem ganzen Heere am 7. Juni 1397 überfallen und gefangen genommen. Herzog Wilhelm musste an seine Sieger Adolf von Kleve und Dietrich von der Mark und deren Verbündete ein sehr hohes Lösegeld (74000 Goldschilde) zahlen. Da er diese Summe nicht sogleich aufbringen konnte, musste er die Einkünfte aus mehreren Ämtern verpfänden. So wurden dem Edelherrn Reinard von Westenburg und Schaumburg 10000 alte Goldschilde von den Steuern aus dem Amte Monheim angewiesen. (Wir Adolph, jonghertzouge zu dem Berge ind greue Graf zu Ravensberge, doen kunt, also as derhogeborn furste unsse lieue herre ind vader der hertzouge van dem Berge ind graue van Ravensberge in vurzyden myt dem edelen unsserm lieuen neuen (Neffen) ind getruwen hern Reynharde herren zu Westerburch ind zu Schaumburch as van synre ind der synre nederlaigen wegen, as sy mit unsserm lieuen Herren ind vadere vur Cleue nedergelegten wairen, oeverkomen gewest is, as vur zehendusend gude alde guldene schilde, die

he all entzelen jairs an dem ampte zu Monheim heuen ind boeren soelde²).

Die Niederlage im Kleverhamm hatte für Herzog Wilhelm II. noch andere schlimme Folgen. Seine Söhne, besonders der ältere, Adolf, der schon 1395 seinem Vater die Grafschaft Ravensberg abgetrotzt hatte, empörten sich gegen ihn. Herzog Wilhelm musste ihnen, um ihre Zustimmung zu den Friedensbedingungen mit den Grafen von Kleve und von der Mark zu erlangen, am 24. Oktober 1397 Gebietsteile abtreten. Für die Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzutreten, schwor im Verein mit anderen bergischen Rittern auch Gerhard von Kniprode³).

Jungherzog Adolf von Berg begann als selbständiger Gebieter bald darauf im Verein mit Eberhard von Limburg gegen den Grafen Dietrich von der Mark wegen Elberfeld, auf das die beiden Letztgenannten Anspruch machten, eine Fehde. Eberhards Mannen hatten diese Stadt bereits besetzt. Dietrich machte zunächst einen Streifzug durchs Bergische und kam bis Mülheim am Rhein, schritt aber, als seine Gegner sich mit ihrer gesamten Streitmacht hinter die Mauern Elberfelds zurückzogen, zur Belagerung dieser Stadt. Dietrich wurde während der Belagerung von einem Schützen erschossen (1398). Sein Bruder und Erbe, Adolf von Kleve, einigte sich bezüglich Elberfelds mit dem alten Herzog Wilhelm II. von Berg. Der Jungherzog Adolf von Berg setzte, darum unbekümmert, die Feindseligkeiten gegen Adolf von Kleve fort. Dieser unternahm daher im Frühjahr 1399 einen Plünderungszug ins Bergische und „des 16 dagz maji do wart Moelnheim, Moinheim, Stamheim, Vlitard, Bruge (Brück), Rindorp ind ander dorpe verbrant van dem greve van Cleve ind van der Mark“⁴). Erst als Adolf von Kleve durch seine Vermählung mit einer Base Adolfs von Berg zu diesem in verwandtschaftliche Beziehung trat, wurde der Streit beigelegt, und Adolf von Berg söhnte sich auch mit seinem Vater, dem Herzoge Wilhelm, aus.

Im folgenden Jahre (1400) sehen wir Adolf im Auftrage seines Vaters im Felde gegen Johann von Heinsberg, der in Berg eingefallen war. Adolf drängte den Gegner zurück und eroberte die Löwenburg. Der Krieg dauerte aber noch mehrere Jahre an. Als Johann von Heinsberg im November 1403 abermals in Berg einrückte, betraute der alte Herzog Wilhelm wiederum seinen Sohn mit dem Oberbefehl über die bergische Streitmacht. Aber Adolf nützte aus schnöder Herrschsucht die ihm zu Gebote stehende Macht zu einer elenden Tat aus. Als nämlich Ende November Herzog Wilhelm sich vom Schlosse Benrath aufgemacht und in Monheim eingeschifft hatte, um nach Köln zu fahren

und mit dem Heinsberger zu verhandeln, nahm ihn sein Sohn Adolf, der mit 400 Reitern nach Monheim herbeigeeilt war, gefangen. Adolf ließ seinen alten Vater über Haus Horst bei Hilden nach Düsseldorf abführen. Später wies er ihm Schloss Burg als Aufenthalt an.

Jungherzog Adolf nahm nunmehr das ganze Herzogtum Berg in Besitz. Er setzte für seine Mutter die Einkünfte aus dem Amte Monheim als Unterhalt fest. Da dieses Amt aber an Reinhard von Westenburg verpfändet war, so wies er ihm als Entschädigung jährlich 1000 Gulden aus dem Landzolle zu Mülheim am Rhein bzw. zu Düsseldorf bis zur Tilgung der Schuld an (Wir Adolf tun kund, . . . dass wir „die flosse, lande ind lüde van dem Berge an uns genoymen hawen, ind unsser lieuer vrawwen ind moder dat ampte zu Munheim zu hauen ind zu halden gelaissen hauen; so bekennen wir, dat wir daromb mit unsserm neuen davon guetlichen oeuerkomen ind gescheiden syn, also dat wir ym dairvan schuldig bleuen syn zehendusent swairer rynischer gulden, ... dat wir ym nu zu Christmissen naestkomende ind vortan yeglichs jairs darna up den vurschreuen termyn betzaelen ind verrichten sullen zehenhondert gulden in affslach ind alsolange bis alsulge zehendusent gulden also gentzlichen betzaelt ind verricht synt. Wilche zehenhondert gulden unse lieue neue ind syne eruen (Erben) also alle jairs an unsserm tolle zu Mulnheim upheuen ind opboeren sullen in affslach as vurschreuen is; ind were es auer sache, dat unse tolle zu Mulnheim nyet asviel upenbrechte as die zehenhondert gulden, so wat ym daran gebreche, dat sullen sy vortan zu Dusseldorp upheuen ind opboeren*)⁵⁾.

Im August 1404 wurde der alte Herzog Wilhelm aus Schloss Burg durch den erzbischöflichen Rat von Oer mittelst Nachschlüssels, wie die Überlieferung berichtet, befreit und über Monheim nach Zons zum Erzbischof Friedrich von Saarwerden in Sicherheit gebracht⁶⁾. Sogleich schloss Herzog Wilhelm mit benachbarten Landesherrn ein Bündnis gegen seinen Sohn Adolf, zu dem gegen Zusicherung von Vergünstigungen verschiedene Städte und die bergische Ritterschaft hielten⁷⁾. Mittlerweile „zoich darumb frauwe Anna, Hertzochs Wilhelms van dem Berge wyff zo dem konynk (Ruprecht von der Pfalz) zo Heydelberch, yrne broeder, ind claiclide over yren sone, wie he yren heren ind man myt yr des lantz verderve. So dede der konynk den vursagten Hertzoch Alfs (Adolf) in die Achte“⁸⁾. Adolf drohte Unheil; da verzichtete der schwer gekränkte Vater auf eine Entscheidung durch die Waffen. Am 2. Juli 1405 verglichen sich Vater und Sohn. Das Herzogtum Berg wurde dergestalt geteilt, dass dem alten

Herzog Stadt und Schloss Düsseldorf mit dem Zolle daselbst, den Höfen Holthausen und Pempelfort, „Benroide dat huys (Schloss) mit synem zubehere ind mit dem alinege ampte van Monheim ind sowat dartzo gehoert ind dabinnen gelegen is“, den Forst mit dem Amte Miselohe*), das Schloss Lülldorf mit der Feste Porz, die Kirchspiele Merheim, Flittard, Buchheim mit Mülheim, dem Jungherzog Adolf aber alle übrigen Gebiete des Herzogtums Berg zufielen. Endlich wurden in dem Vertrage der Herzogin Anna nochmals Schloss Benrath und die Einkünfte aus dem Amte Monheim als Leibzucht (Unterhalt) bestimmt⁹).

3. Die Befestigungen Monheims im 15. Jahrhundert.

Unter den vielen Fehden Adolfs VIII. von Berg berührte die wegen der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Köln wiederum Monheim. Bereits 1412 gedachte Adolf VIII., bei dem zu erwartenden Ableben Friedrichs von Saarwerden, des großen Gönners von Zons, das Erzbistum Köln seinem Bruder Wilhelm, dem Bischöfe von Paderborn, zu sichern. Obgleich nun nach Friedrichs III. Heimgang 1414 bei der Wahl Graf Wilhelm von Berg die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte, wurde doch der Bonner Stiftsprobst Dietrich von Mörs vom Papste bestätigt und von König Sigismund belehnt.

Adolf VIII. gab jedoch keineswegs seinen Plan verloren, sondern er traf eifrige Vorkehrungen zum Kampfe. Er errichtete zur Überwachung des Stromes zu Mülheim und gegen Ende 1415¹⁾ zu Monheim starke Befestigungen. Auch erhob Adolf VIII. in Mülheim und Düsseldorf Zölle. Hierdurch sah auch die Stadt Köln ihren Handel beeinträchtigt, und sie schloss mit dem Erzbischof, der seinerseits Wesseling, Deutz und Riel befestigte, ein Bündnis. Den ganzen Sommer 1416 bis in den Herbst hinein wurde von beiden Parteien mit Erbitterung Krieg geführt. Auf der Wahner Heide kam es zu einem größeren Treffen, in dem Herzog Adolf unterlag.

Um den unglückseligen Streit zu schlichten, nahm sich 1416 Kaiser Sigismund der Angelegenheit an. Er beraumte eine

*) Das Amt Miselohe umfasste: Opladen, Bürriig, Wiesdorf, Schlebusch, Lützenkirchen, Steinbüchel, Burscheid, Witzhelden, Leichlingen und Neukirchen.

Versammlung von Fürsten und Herren des Niederrheines auf den 13. Dezember nach Aachen an. Hier wurden die einzelnen Streitfragen behandelt. In bezug auf Mülheim und Monheim heißt es in dem Verhandlungsprotokoll: „Uff den punct der da lutet: so sol der hertzog vom Berge Mulnheim und Munheim die buwe, die in diesem kreye gemacht sin, gruntlich abbrechen; doruff antworte der hertzog vom Berge, daz Mulnheim und Munheim sine aide vetterliche väterliche) erbe sind und sin elderen und vorfaren dieselben begriffen (besessen) befestet und gefriet (zur Freiheit erhoben) haben, dieselben auch in siner herlichkeit und pelen (Grenzpfahl, Gebiet) sin und hoffe und meine, was er da gebuet habe, das habe er mit rechte mugen tun und habe daran nymands zukurtz getan und sy des nit schuldig abzubrechen und man sol yn lassen by sinen oellerlichen erben beliben“²⁾. Adolf willigte aber schließlich darin ein, daß die beiden Festungen Mülheim und Monheim bis zu einer endgültigen Entscheidung König Sigismund übergeben würden. Dieser unterstellte die beiden Festen dem Grafen Friedrich von Mörs³⁾,*). Die Entscheidung über diesen wichtigen Punkt des Streites und über die neuen Zölle im Bergischen verschob der König bis Lichtmeß 1417. An diesem Tage sollten die Vertreter beider Parteien mit urkundlichen Beweisen in Konstanz, wo damals neben dem bekannten Konzil der Reichstag tagte, erscheinen. Hier versprach König Sigismund, das Urteil bis spätestens zum Georgentag (23 April) zu fällen, andernfalls Herzog Adolf von Berg Mülheim und Monheim zurückerhalten werde⁴⁾. Mit welcher Spannung werden damals die Monheimer den königlichen Urteilsspruch erwartet haben! Tatsächlich befaßte sich am 22. April 1417 ein Gerichtshof von 11 Bischöfen, 6 Herzogen und 12 Grafen unter dem Vorsitze des Königs mit der Angelegenheit und fällte das Urteil: Herzog Adolf VIII. muß die Bollwerke zu Mülheim und Monheim und Erzbischof Dietrich die neuen Festungswerke zu Wesseling, Deutz und Niel gänzlich dem Erdboden gleichmachen. Dieser Urteilsspruch ward am Pfingstabend (29. Mai) in Köln bekannt und löste natürlich bei der Bürgerschaft allgemeinen Jubel aus⁵⁾. Die Kölner drängten daher auf Schleifung dieser Festungen; sie trugen hierfür selbst die Kosten, zu denen jeder Bürger 1 Gulden beisteuern mußte. Schon am 7. Juni begannen etwa 1000 Mann unter Aussicht des Ritters Georg von Zedlitz, den König Sigismund mit der Vollstreckung des Urteils beauftragt hatte⁶⁾, „de bollwerk

*) Friedrich von Mörs quittierte am 10. November 1417 über 4970 Gld., 1 Mk. u. 7 Schill, für die Kosten in der Zeit, während er die Bollwerke Mülheim und Monheim im Auftrage König Sigismunds besetzt hatte.

und graven“ zu Monheim und den anderen Orten „slecht“ zu machen⁷⁾). Und die Monheimer sahen ihre Festungswerke in Trümmer sinken.

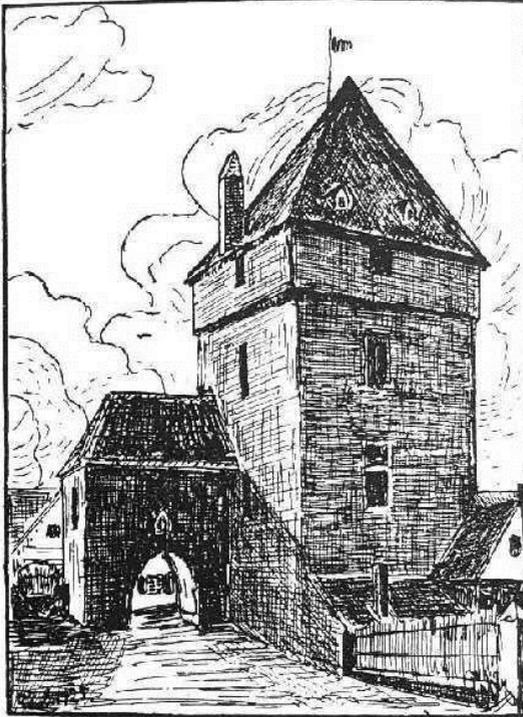
Doch schon nach einigen Jahren erhielt Monheim seine Befestigung wieder. Als nämlich Reinald von Jülich und Geldern 1423 gestorben war, huldigten die jülichschen Stände Adolf VIII. von Berg als ihrem neuen Landesherrn; die geldrischen dagegen weigerten sich dessen und riefen Arnold von (Egmont, einen entfernten Verwandten ihres verstorbenen Herzogs, zu ihren, Fürsten aus. Beide, Adolf und Arnold, sahen sich nach Verbündeten um. Auf jenes Seite traten u. a. Erzbischof Dietrich von Köln, Graf Friedrich von Mors und Graf Gerhard von der Mark, auf dieses Herzog Adolf von Kleve.

Der Geldrische Erbfolgestreit dauerte mit kürzeren und längeren Unterbrechungen 3 Jahrzehnte lang an. Auch Monheim blieb von ihm nicht unberührt Um die Rheingegenden seines Landes vor feindlichen Einfällen zu schuhen, lies, Herzog Adolf v Berg Monheim mit Türmen, Toren, starken Mauern, Wollen und tiefen Gräben umgeben⁸⁾). Als die geldrischen Stände fernerhin bei ihrer Weigerung, Adolf von Berg als ihren Herrn anzuerkennen, verharteten, befahl König Sigismund „unter dem 30. Mai 1425 u. desgl. am 4. April 1426, gegen die geldrischen Kaufleute so lange einen besonderen Rhein zoll zu errichten, wo es Herzog Adolf am bequemsten sei mit einen Zollsatz von 24 Turnosen. bis sich die geldrischen Stände gar Huldigung verstanden. Diesen besonderen Rhein zoll richtete Adolf zunächst in Monheim ein' . . . , später auch in Zündorf⁹⁾, Hierüber war unter den rheinischen Fürsten besonders Erzbischof Dietrich von Köln verärgert, und er erhob Einspruch, dem Herzog Adolf nachgehen mußte. Bereits 1431 war der Rheinzoll zu Zündorf und Monheim aufgehoben und nach Düsseldorf verlegt¹⁰⁾.

Die Befestigungswerke Monheims gerieten allmählich in Verfall Noch 1740 wiesen „vorhandene alte Mauerreste (rudera)“ darauf hin, dass „Monheim vordem eine mit Toren und Mauern versehene Stadt gewesen“ ist¹¹⁾). Heute finden sich nur noch an vereinzelt Stellen Überreste der Festungsgrundmauern, die von recht ansehnlicher Dicke sind z.B. im Keller des Hauses Steinweg Nr. 6, der Apotheke u. der Gastwirtschaft „Zum allen Zollhaus“, unter den Umfassungsmauern des Kirchhofes und des Pastoratgartens und -hofes. Auf dem Schwanen, einige Meter

südlich von der Fahrstraße, stieß man seiner Zeit ebenfalls auf Fundamente der alten Festungsmauer¹²⁾.

Von den Toren der letzten Befestigung aus dem 15. Jhrhdt. steht heute noch das an der Ostseite der alten Freiheit, das mit dem Schelmenturm verbunden ist*). Beide, stolze Wahrzeichen



*) Die Erhaltung beider ist einzig dem energischen Eintreten des Philosophen Friedrich Pilgram zu verdanken¹³⁾. Pilgram, geb. am 21. 11. 1819 zu Imbach bei Bergisch-Neukirchen. lebte seit 1846 mit einer mehrjährigen Unterbrechung, während der er Schriftleiter der Germania in Berlin war, in Monheim, wo er am 23. 12. 1890 starb. Von seinen zahlreichen Werken sei hier bloß sein bekanntestes. „Physiologie der Kirche“, genannt, das auch ins Französische übersetzt wurde und demnächst von Dr. Becker in Tübingen neu aufgelegt wird¹⁴⁾. Im J.1867 ließ Pilgr. in der non ihm geleiteten Zeitung, dem „Rheinischen Boten“, eine kurze „Geschichte der Freiheit Monheim“ erscheinen, bei deren Abfassung er aber nur die damals noch sehr spärlich veröffentlichten Urkunden und literarischen Notizen benutzt hat. Über Friedr. Pilgram vgl. Rosenthal. Konvertitenbilder, I, 2, Regensburg 1892.

von Monheims Vergangenheit, sind aus Backsteinen erbaut. Der Torbau ist 5,75 m lang und 4,25 m breit. Das ziemlich flache Tonnengewölbe desselben hat eine Spannung von 4,10 m und eine Länge von 3,35 m. Es ruht auf der südlichen 1,65 m dicken Mauer des Torbaues und der südlichen Mauer des Schelmenturmes. Die Durchfahrt wird nach außen (Osten) von einem gotischen Bogen abgeschlossen, dessen Mauern 0,90 m dick sind und dessen Spannweite 2,80 m beträgt. Über dem Spitzbogen ist in einer gotischen Nische eine Marienfigur angebracht. Über dem ganzen Torbogen befindet sich die ehemalige Torwächterwohnung, die heute als Transformationsstation der elektrischen Leitung dient. Ihre Bedachung war früher stilgerechter, also spitzer als heute. Von außen führte früher eine steinerne Treppe zu der Torwächterwohnung hinauf. Von dieser hatte man den einzigen Zugang zu dem Innern des Schelmenturmes, in dem auch die Folterkammer untergebracht war. Die Folterwerkzeuge sind in den 1880er Jahren entfernt und vernichtet worden¹⁵). Das hässliche Tor an der Westseite des Turmes ist nach der Überlieferung 1779 gebrochen worden, als die Freiheit Monheim von Martin und Peter Legros aus Malmedy die alten in die heutigen klangvollen Glocken umgießen ließ¹⁶). Das Tor ist geblieben, um den Turm als Lagerraum benutzen zu können. Der Schelmenturm, der, wie sein Name schon anzeigt, früher als Gefängnis diente, vergl. S. 32, misst außen im Geviert 9,25 m. Die Dicke der Mauern des Kellers und Erdgeschosses beträgt 2 m, die des J. Stockwerkes etwa 1,50 m. Über dem Erdgeschoß, das ein massives Tonnengewölbe mit darüber liegenden Bohlen aufweist, erheben sich 3 Stockwerke. Ihre Fenster — in jedem Stockwerk auf jeder Seite eins — sind im 1. und 2. Stockwerk mit Steinbalken versehen. Der 3. Stock, niedriger als die beiden anderen, ist etwas vorkragt und in ihm sind außer den Fenstern auf jeder Seite 2 Schießscharten*) angebracht. Das Mauerwerk schloss früher mit einem Mauerkranz ab¹⁷), der dem Turm ein malerisches Aussehen verlieh. Infolgedessen war auch das Haubendachs an seiner Grundfläche etwas kleiner als das heutige. Bei der neuen Behelmung im vorigen Jahrhundert ist die schöne aber ziemlich verfallene Zinne aus unangebrachter Sparsamkeit leider abgebrochen worden. Heute krönt das Dach wie früher eine mächtige Wetterfahne mit dem Bergischen Löwen.

Allem Anschein nach hat übrigens auch der jetzige Kirchturm in früheren Zeiten als Festungsturm gedient. Dafür sprechen verschiedene Gründe. Die Mauern des nach oben sich etwas

*) Auf der Abbildung, S. 91 sind die Schießscharten nicht sichtbar.

verjüngenden Turmes mit ihren Schießscharten gleichen Öffnungen waren früher etwa 2 m niedriger als heute. Das Mauerwerk misst außen am Fuße ohne den 0,20 m dicken Sockel an jeder Seite 9,20 m. Die aus Tuff und vereinzelt Grauwacken erbauten Mauern sind von beträchtlicher Dicke. Diese beträgt im Erdgeschoß 1,51m und in den Obergeschossen 0,96 m. Ferner gibt sehr zu denken, dass der Turm ursprünglich ein wenig — 3,22 m — von der Pfarrkirche zum hl. Gereon abstand gleichwie ein weltlicher, der mit der Kirche keine Gemeinschaft hatte (turrus ab ecclesia S. Gereonis ibidem aliquantulum distat tamquam profana nullum habens commercium cum templo, Gelenius, a. a. O., S. 355.)**). Endlich spricht noch für die Verwendung des Kirchturmes als Festungsturm seine Lage auf einem erhöhten und früher in den östlichen Rheinarm vorspringenden Platz.

An die ehemalige Befestigung der Freiheit Monheim erinnert heute noch die Grabenstraße. Die frühere östliche Festungsmauer und der östlich davor gelegene Graben, der noch in den 1880er und 1890er Jahren nicht vollständig ausgefüllt war, liefen so dicht an dem heutigen Fahrdamm der Grabenstraße vorbei, dass ein Teil ihrer östlichen Häuserreihe auf dem Gebiete des ehemaligen Festungsgrabens steht. Die Häuser am Untergraben, die weiter östlich vom Fahrdamm abliegen, wie die evangelische Schule u. a., liegen jenseits des alten Festungsgrabens. Der Untergraben ging im Norden in den „Kradenpohl“ über, dessen westliche Verlängerung war der „Schwanen“, der bis in den Rhein reichte und den nördlichen Festungsgraben darstellte. Die Südgrenze der Festung dürfte etwa hinter der südlichen Häuserzeile der Fronstraße verlaufen sein. Die westlichen Befestigungen erstreckten sich dicht am Rhein entlang, dessen einer Arm, das heutige Loch, früher unmittelbar an der Freiheit vorbeifloß. Von der Fronstraße beginnend, zogen sie sich etwa 40—50 m nördlich am Pfarrhof vorbei und um den Kirchplatz

**) Als mir diese Stelle des Gelenius zu Gesicht kam, wurde mir klar, warum die Mauer am westlichsten Teile des Obergadens des Hauptschiffes, die die Verbindung mit dem Turme herstellt, aus Ziegelstein aufgeführt ist, während das übrige Mauerwerk des Obergadens aus Tuff und Bruchstein besteht. Gelegentlich eines Besuches des Kölner Geschichtsvereins in Monheim im Juli 1825 wurde Stadtmeister Dr. H. Vogts hierauf aufmerksam gemacht. Dessen Untersuchung des Mauerwerks von innen erbrachte einwandfrei den Beweis für die Richtigkeit der angezogenen Stelle des Gelenius. Auch dem Regierungsbaumeister Adolf v. Vagedes war bei einer bautechnischen Untersuchung der Monheimer Pfarrkirche im Jahre 1820, wie ich später in Akten fand, aufgefallen, dass das westliche Mauerstück des Obergadens des Hauptschiffes jünger sei als dessen übriger Teil und der Turm, er meinte — irrtümlicher Weise — diese Tatsache rühre von den Folgen eines Brandes her.

herum bis an den Marktstiege, wo ein Tor war. Von da liefen die Befestigungen längs des Steinwegs oder „Auf der Freiheit“, wie er auch hieß. Dessen nordwestlichste, früher vom Rhein umströmte Stelle hecht bezeichnend das Örtchen (Ordgen). Östlich vom Örtchen reichten die Befestigungen bis zum „Schwanen“.

4. Monheim während der Burgundischen oder Neusser Fehde (1473-1475).

Zwischen dem Kölner Erzbischof Ruprecht von der Pfalz (1463—1478) und dem Domkapitel war es zum Streite gekommen, weil Ruprecht die von seinem Vorgänger Dietrich von Mors an das Kapitel verpfändeten Städte und Zölle, u. a. auch Zons und den Zoll daselbst, rücksichtslos und rechtswidrig einzog. Als im Verlaufe des Streites das Domkapitel 1473 den Dechanten von St. Gereon in Köln, Hermann von Hessen zum Administrator (Verwalter) des Stiftes mit dem Recht der Nachfolge bestellte, rief Ruprecht seinen Verwandten, den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, zu Hilfe. Dieser benutzte diese Gelegenheit gern, um sich am Niederrhein festzusetzen. Er belagerte die Stadt Neuss von Ende Juli 1474 bis Ende Juni 1475; auch Zons wurde von den Burgundern eingeschlossen. Beide Städte wurden von den Kölner Bürgern, die mit Recht für ihre Freiheit von seiten des Burgunders fürchteten, eifrig unterstützt. Jungherzog Wilhelm III. v. Berg, der damals für seinen Vater Gerhard II. die Regentschaft führte, hätte sich am liebsten neutral gehalten, hatte aber Karl den Zug durchs Jülichsche gestatten müssen und Sylvester 1474 mit ihm sogar ein Bündnis geschlossen. Als bald darauf Kaiser Friedrich III. mit einem Reichsheer in Köln erschien, um von hier aus gegen den Burgunder zu ziehen, musste Herzog Wilhelm III. von Berg seinem Bündnisse mit Karl dem Kühnen entsagen und zu Friedrich III. halten. So sehen wir unsern Herzog u. a. am 9. März 1475 dem Amtmann von Monheim, Johann von Eitzbach, den Befehl erteilen, „die Feinde an der Benutzung der in seinem Amte vorhandenen Schiffe zu verhindern“¹⁾, Einige Tage später erging an denselben die Weisung zur „Bereithaltung von Fahrzeugen zum Übersetzen des Münsterschen Kriegsvolks“²⁾, das die kaiserliche Streitmacht vor Neuss unterstützen sollte. Vom 13. März 1475 ist ein Belagerungsbericht von „Auf den Steinen“,

dass oberhalb Düsseldorf gegenüber Neuss liegt, erhalten. Eine sich auf unsere Gegend beziehende Stelle lautet: „Item so der Ryn offen is ind dardurch eynich gut van boven qweme, dat vort den Ryn aff wurde vaeren, sulchs verhengde zo geschien, indem yd up der Ordenbach upgeschiff wurde, ind in der manyeren hedde man den Zoll zo Zoentz zo gute mit den kouffluyden mit eyden ind geloiffen in maissen dat beschach, do die kouffluyde zo Monheym upschiffden“³).

Im Mai 1475 weilte Kaiser Friedrich III. in Zons und wartete hier auf Verstärkungen und Kriegsmaterial, um Neuss zu entsetzen, was ihm am 26. Juni 1475 gelang.

Der Streit zwischen Ruprecht von der Pfalz und Hermann von Hessen endigte bekanntlich damit, dass nach dem Tode Karls des Kühnen, den er 1477 bei der Belagerung von Nanzig fand, jener in die Hände seines Gegners fiel und 1478 auf das Erzstift verzichten mußte. Ruprecht starb 1480 in der Haft und wurde im Bonner Münster beigesetzt.

5. Monheim zur Zeit der Niederländischen Wirren.

Als seit der Utrechter Union 1579 die Nordstaaten der Niederlande auf ihre völlige Trennung von Spanien hinarbeiteten und es zwischen beiden zum Kriege kam, machte sich die Kriegsführung auch in niederrheinischen Gebieten fühlbar. Niederländische Kriegsschiffe, die sogenannten Ausleger, trieben auf dem Rheine bis Köln aufwärts ihr Wesen. Fremde entlassene Söldner betraten jülichischen und bergischen Boden und bedrückten stellenweise die Bewohner sehr. Daher hatte die Ritterschaft beider Länder am 16. November 1579 „zu vertedigung der hochbetrangten undertanen, abwendung der ganz unerhörter pleckereie und streufens underteniglich gewilligt und eingereumbt, ein jar lang von dato dieses, wo nötig, nemblich die Guligsche 60 und die Bergische 30 reisige, dergleichen die Guligsche 120 und die Belgische 60 Hackenschutzen uf ire kosten zu underhalten und darzustellen“¹). Zum Befehlshaber der bergischen Truppen wurde an Stelle Dietrichs von Sleburch, weil er kein bergischer Ritter war und sich gegen die jülicher Untertanen „mit slagen und reufen ganz ongepuerlich gehalten“, der bergische Ritter

Rutger von Botlenberg, gen. Kessel, zu Hackhausen und Amtmann von Mettmann am 31. März 1580 dem Herzog vorgeschlagen²). Einige Tage später, am 5. April 1580, versammelte sich die bergische Ritterschaft — darunter aus der Umgegend Monheims Bernhard von Velbrück, von Etzbach und Johann vom Haus zu Haus Rheindorf — zu Urdenbach wegen des in Berg einmarschierten spanischen Kriegsvolks, dem der Herzog die Durchzugserlaubnis gegeben hatte. Sie baten den Herzog, diese künftig nicht ohne Einwilligung der Ritterschaft und ohne Sicherstellung der Untertanen vor Bedrückungen des Kriegsvolks, das bereits im 5. Monate in Berg lag und hier seinen Musterungsplatz nehmen wollte, zu erteilen. Zwei oder drei bergische Amlleute waren nämlich nicht imstande, mit ihrer Ritterschaft und ihren Schützen dem Treiben der fremden Truppen Einhalt zu tun³). Rutger von Botlenberg übernahm bald darauf den Befehl über die bergische Kriegsschar, die er in Urdenbach hatte ausmustern lassen, und verlegte sie „an verscheidene orter uf die Fer (wohl Rheinfähre am Ausleger bei Urdenbach), Monheim, Hittdorp und Reindorp. Deweil dan dieselbe noch zur Zeit (8. 5. 1580) dieser Ort keinen nutz schaffen können“, so sollte R. von Botlenberg sich an den Amtmann von Steinbach um weitere Beschäftigung seiner Soldaten wenden. Da die spanischen Truppen inzwischen Berg verlassen hatten, wurden die 30 bergischen Reiter und 60 Hakenschützen im November 1580 entlassen⁴).

Indes hatten sich in der Zeit vom 10. bis 13. Juni 1581 wieder „etliche lantz knecht uis Westfresland gemacht und sich uff Monhem und Mulhem begeben, sind da den leuten fast uberlestig und schedlich gewest, wulten auch uff Dutz komen, aber die vom Dutz hatten die nederlendische schiffleut und Knecht zum besten, wurfen schantzen und graben uff und werten sich davor“⁵). Daß dieses Kriegsvolk in Monheim selbst gewesen ist, geht aus dem Protokoll des Burdings auf dem Großen Hofe zu Monheim vom 11. Juli 1581 — das vorhergehende Burding war am 27. Mai — hervor. Es heißt dort u. a. „Theiß Treinen Dochter in Hermans Heublech gekraut, als die Krieger hie waren“⁶).

6. Monheim zur Zeit des Kölner Krieges (1583-1589).

Viel Not und Elend brachte der Kölner oder Truchseßsche Krieg über die Länder am Niederrhein; auch Monheim wurde davon hart betroffen. Im Dezember 1582 hatte sich der Kölner

Kurfürst Gebhard Truchseß von Waldburg offen zum reformierten Glauben bekannt, ohne auf das Erzstift Köln zu verzichten, Der Papst bannte ihn, und das Domkapitel wählte zu dessen Nachfolger den Herzog Ernst von Bayern. Da Gebhard nicht wich, entbrannte der Krieg. Ernst von Bayern fand die Unterstützung seines Bruders Ferdinand. Für Gebhard ergriff vor allem der reformierte Pfalzgraf bei Rhein Johann Kasimir Partei. Herzog Wilhelm IV. von Berg verhielt sich zwar äußerlich neutral, er hatte aber bereits im Januar 1583 insgeheim dem auf Seiten Ernsts von Bayern stehenden Amtmann von Zons, dem tapferen Kölner Chorbischof Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, 3 Geschütze zur Verteidigung der Festung Zons zugesagt¹). Die Truppen Johann Kasimirs von der Pfalz, der der Neutralität des Herzogs Wilhelm von Berg kein Gewicht beilegte, hatten im August 1583 „in das Furstentumb Berg gelegert, darinnen gemustert, hin und Widder in dem ganzen Oberquartier bis an die Wupper und in das Amt Monheim zu allen seiten gestreuft . . . über 24 adelige sees, zudem ganze flecken und dörfer, kloister und Kirchen nicht allein geplündert sondern auch ganz verwüst und zu nichte gemacht . . . viel-adeliche und unadeliche, geistliche und weltlichen stands, mans und Weibspersonen . . . mishandelt, also daß jedermeniglich . . . Haus und Hof zu verlassen genottrengt (genötigt und gedrängt) war“²). Auch in Monheim selbst waren die feindlichen Krieger³). Unverzüglich hatte sich Wilhelm von Berg hierüber beim Pfalzgrafen beschwert und ihn aufgefordert, die Truppen zurückzuziehen und Schadenersatz zu leisten. Da Johann Kasimir es aber bei schönen Worten bewenden ließ, halte der Herzog die bergischen Ritter auf einem Landtage aufgefordert, sich den angerichteten Schaden angelegen sein zu lassen. Auf der andern Rheinseite spielten sich um diese Zeit einige Gefechte ab zwischen den zu Ernst stehenden Besatzungen von Zons und Worringen und der des Schlosses zu Bedburg, die zu Gebhard hielt⁴).

Mit der Eroberung Bonns im Januar 1584 war Gebhards Widerstand gebrochen und der Krieg zugunsten der Katholiken, die dadurch nicht bloß am Rhein sondern auch in Deutschland die Oberhand behielten, eigentlich schon entschieden. Doch wurde der Kleinkrieg von beiden Seiten nach echt mittelalterlicher Art zum Schrecken der Bevölkerung rechts und links des Rheines und auf dem Strome selbst weitergeführt. Dafür nur einige Beispiele! Am 31. Mai 1585 trieben Kriegskriechte aus Neuß den Zonsern 200 Kühe von der Weide weg⁵). „Anno 1585 den 7. nov. haben die freibuter dri schiff mit holz, [die] zu Monhem und Mulhem lagen, und noch ein schiff mit haifern . . . genommen und off Nuiß gefoirt“⁶).

Am 21. März 1586 hatten Freibeuter von Neuß einen Streifzug bis nach Deutz gemacht. Dort raubten sie einige Karren, die mit Fässern voll Heringen und Ballen Stockfische beladen waren. Sie luden die Beute auf zwei Schalden und fuhren rheinabwärts. Bei Zons schoß die Besatzung auf sie. Die Freibeuter, die hinter den Ballen wie hinter einer Schanze gedeckt lagen, entkamen unversehrt. Jedoch bei Stürzelberg ereilte sie das Geschick. Hier wurden sie von Soldaten, die auf zahlreichen Kähnen heranzufahren, gefasst und ihnen die Beute abgenommen⁷). — Am 31. März 1586 „sin die beierische oder hispanische ruter und Knecht, die umb Werl und Westphalen zu erretten, vorhin übergezogen und nit dahin komen, dan bei der bergischen Ruren pliben ligen, eitz zu Monhem und Hittorp mit vil geraubten beisten (Tieren) und guttern uf disse seide Rheins ubergefaeren, daß die Bergschn und Markschn seir verdraus und gern gewaert hetten, aber nit vermogten. die ruter haben dem fursten auch Benraede ingenommen, aber werden s Widder übergeben haben“⁸).

- Im Mai 1586 hatte Ritter Cloedt, der zu Gebhard hielt, sich Worringens bemächtigt, dort auf einer Rheininsel eine Schanze errichtet und beunruhigte die Schifffahrt. Im Juni gelang es aber Herzog Friedrich von Sachsen, dem wackeren Befehlshaber von Zons, die betrunkene Besatzung von Worringen nächtlicher Weile zu überrumpeln und den Rhein für die Schifffahrt wieder frei zu machen⁹).

Nicht minder übel hausten die Spanier bei uns. Als nämlich im Dezember 1587 Bonn zugunsten Gebhards durch einen Handstreich von Schenk von Nideggen genommen worden war, wandte sich Erzbischof Ernst eilig an Alexander von Parma, der in den Niederlanden stand, um Hilfe. Im Auftrage desselben durchzog der Prinz Karl von Croy ohne Einwilligung des Herzogs von Berg dessen Land. Am 23. März 1588 und den folgenden Tagen drangen die Croyschen Truppen wie aus den Berichten des Monheimer Vogts Wilhelm Stael von Holstein hervorgeht, „in einer Stärke von 800 bis 1000 Mann in die Ämter Miselohe und Monheim ein, raubten eine große Menge Kühe. Schafe und Schweine, töteten die Bewohner, die mit dem Vieh fliehen wollten. Die Dörfer Neukirchen, Lützenkirchen, Opladen, Leichlingen, Witzhelden, Richrath, der Ganspohl (ein Teil des heutigen Immigrath), Reusrath, Rheindorf und Hiltorf wurden ausgeplündert, die Häuser erbrochen, Geld und Geldeswert usw. mitgenommen, alles übrige zerschlagen; was man nicht mittreiben oder mitschleifen konnte, wurde erschossen oder erstochen, ein Teil der Bewohner wurde gefangen fortgeführt und gepeinigt. Auch die Kirchen wurden nicht geschont, sondern erbrochen und beraubt. In ungleich größerer Anzahl

wiederholten sie diesen Einfall in die Ämter Miselohe und Monheim"¹⁰) Dieser unsäglichen Not und Bedrängnis machte die Rückeroberung Bonns durch den Prinzen Croy im November 1588 endlich ein Ende.

7. Monheim zur Zeit der Jülich-Klevischen Erbstreitigkeiten und des Dreissigjährigen Krieges (1609-1666)¹).

Nach dem Ableben des kinderlosen und wahnsinnigen Herzogs Johann Wilhelm von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg und Ravenstein am 25. März 1609 traten anfangs nicht weniger als 6 Fürsten mit Erbansprüchen auf dessen Länder auf. Die größte Erbberechtigung hatten der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg an der Donau. Weil aber Kaiser Rudolf II. die ansehnlichen Länder nicht an diese beiden evangelischen Fürsten fallen lassen wollte, beanspruchte er als Oberlehnsherr die Entscheidung. Er befahl daher am 2. April 1609, dass die Verwaltung der strittigen Länder in seinem Namen durch die Herzogin-Witwe und die Düsseldorfer Räte fortgesetzt werde. Weil nun für die beiden Erben von Seiten des Kaisers Gefahr im Verzuge war, ergriffen Stephan von Hertefeld im Namen des Kurfürsten von Brandenburg am 5. April 1609 in Düsseldorf und dessen Beauftragter Dr. Brynen in den nächsten Tagen in den übrigen Städten, Freiheiten und Ortschaften der Erbländer durch Anheften des brandenburgischen Wappens Besitz von den gesamten Erbländern für ihren Herrn. Dasselbe tat im Namen seines betagten Vaters der Erbprinz Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der am 6. April in Düsseldorf eingetroffen war, aber sein Absteigequartier im Benrather Schloß nehmen musste.

Ansichts der den beiden Erben noch immer drohenden Gefahr durch den Kaiser, wurde am 10. Juni 1609 durch den Vertrag zu Dortmund zwischen den beiden Statthaltern, dem Markgrafen Ernst von Brandenburg und dem Erbprinzen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg bis zur endgültigen Regelung der Erbfrage die gemeinsame Verwaltung der gesamten Erbländer und gegenseitiger Beistand gegen den Kaiser vereinbart. Daraufhin huldigten ihnen die meisten jülichschen und bergischen Ritter und die 4 bergischen Hauptstädte.

Der Kaiser erkannte aber den Dortmunder Vertrag nicht an; vielmehr rückte sein Vetter Erzherzog Leopold im kaiserlichen Auftrage in Jülich ein und traf Vorkehrungen, die gesamten Erbländer zu besetzen. Mittlerweile waren die Statthalter Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs nicht untätig gewesen; sie hatten Truppen namentlich im Bergischen angeworben, die Städte und Festen in Verteidigungszustand setzen und zur Sicherung der Rheinübergänge Schanzen anlegen lassen. Auch war die Union der protestantischen Fürsten auf Seite der Possidierenden, wie sich die beiden Erben Johann Wilhelms nannten, getreten. Diese hatten sich ferner der Hilfe Frankreichs und der Generalstaaten versichert, während der Kaiser sich auf die Hilfe der Liga, der Vereinigung der katholischen Reichsfürsten, und Spaniens stützen konnte. Es kam zu Feindseligkeiten, aber mit der Einnahme der Stadt Jülich durch holländische Truppen unter Moritz von Oranien am 2. September 1610 war vor der Hand für die Possidierenden die Gefahr für ihren Besitz abgewandt, aber nicht die Plackereien ihrer rheinischen Untertanen durch die Söldnertruppen.

Doch bald lebten die alten Gegensätze zwischen den Possidierenden wieder auf, wozu noch die kamen, die in den verschiedenen Bekenntnissen des brandenburgischen Statthalters, des Markgrafen Ernst, der 1610 reformiert ward, und des lutherischen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm ihren Grund hatten. Letztere beleuchtet grell u. a. ihr Verhalten in den Religionsstreitigkeiten zwischen Katholiken und Reformierten in Monheim, Baumberg und Richrath. Als 1613 der Pfalzgraf katholisch und der Kurfürst von Brandenburg reformiert wurden, traten für jenen der Kaiser, Spanien und die Liga und für diesen die Generalstaaten und die Union ein. Denn die Erbstreitigkeiten hatten sich jetzt dahin zugespitzt, ob am Niederrhein die katholische oder evangelische Religion das Übergewicht erhalten sollte. Jeder der beiden Possidierenden arbeitete aber darauf hin, sich zum Alleinbesitzer der gesamten Erbländer zu machen. Offen traten diese Bestrebungen in die Erscheinung durch den mißglückten Überfall Düsseldorfs im März 1614 durch holländische Truppen aus Mörs und bald darauf durch das Einrücken eines Teiles der Mörsers Besatzung in die Festung Jülich. Nun marschierten im August 1614 Spanier unter Spinola von Maastricht nach Aachen und besetzten es. Von dort zog ein Teil über Düren und Grevenbroich, setzte bei Rheinberg über den Rhein und rückte gegen Wesel vor, das sich im September 1614 ergeben mußte. Der andere spanische Heerhaufe ging unterhalb Kölns über den Rhein und zerstörte die Mülheimer

Festungswerke. Der Pfalzgraf hatte unterdessen eine Streitmacht von 5000 Infanteristen und 800 Reitern zusammengebracht²), die wichtigsten bergischen Orte, u. a. auch Monheim besetzt und ihm mißliebige, b. h. andersgläubige Amlleute abgesetzt, er glaubte, so seine Alleinherrschaft hier befestigt zu haben³). Bei Mülheim vereinigte er sich mit den Spaniern. Die Bevölkerung hatte durch hohe Steuern, Einquartierung und die Schikanen der Söldner schwer zu leiden.

In der Einsicht, dass die Fortsetzung des Krieges ihren Ländern nur Wunden schlagen müsse, kam es am 12. November 1614 durch den Xantener Vergleich unter Vorbehalt des Anrechtes eines jeden von beiden auf die ganze Erbschaft zu einer vorläufigen Teilung der Regierung der Länder: Jülich und Berg wurden dem Pfalzgrafen, Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein dem Kurfürsten von Brandenburg unterstellt.

Aber die fremden Truppen räumten keineswegs, wie ausgemacht war, die besetzten Länder. U. a. lagen wenigstens zeitweise im Amt Monheim spanische Soldaten im Quartier. Auch mischte Spinola sich zugunsten der Katholiken in die religiösen Streitigkeiten ein, z. B. mussten auf seine Veranlassung die Reformierten die Benrather Kirche den Katholiken zurückgeben.

Auch nach dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges (1618) standen noch immer die Spanier im Bergischen. Als am 3. August 1621 der zwölfjährige Waffenstillstand zwischen Holland und Spanien ablief, begann das Kriegstheater am Niederrhein von neuem, lebendigere Formen anzunehmen. Die Spanier eroberten im Februar 1622 Jülich und errangen weitere Erfolge. Im Januar 1623 gelang es ihnen, durch Vertreibung der Holländer aus der Schanze Pfaffenmütz auf einer jetzt verschwundenen Rheininsel gegenüber der Siegmündung die Durchfahrt auf dem Rhein frei zu machen. Die Spanier blieben noch manches Jahr im Bergischen. Sie bedrückten die Bewohner, besonders die evangelischen, schwer, sie mißhandelten oder vertrieben viele ihrer Prediger oder führten sie gefangen ab. Durch Plünderungen, Brandstiftungen — z. B. 1623 ging Schlebusch in Flammen auf — und hohe Kriegskontributionen waren sie die Geißel der Bevölkerung. Das alles hatte Berg zu leiden, obgleich Wolfgang Wilhelm in jeder Weise zu den Spaniern hielt⁴), während Brandenburg mit den Holländern im Bunde stand. Die Besatzung mit ihren üblen Begleiterscheinungen

blieb auch nach dem Teilungsvertrage zu Düsseldorf vom 11. Mai 1624, wodurch in der Hauptsache die Teilung der Verwaltung der Erbländer durch eine vorläufige Teilung der Gebiete selbst ersetzt wurde. Ravenstein aber kam damals an Pfalz-Neuburg.

Auf eine Beschwerde der jülich-bergischen Ritterschaft wegen dieser traurigen Zustände an den Kaiser rückten im August 1628 an 21 Kompagnien kaiserlicher Truppen unter dem Grafen Montecuculi in Jülich und Berg ein, wodurch die Lage der Untertanen durch neue Einquartierungen und Kontributionen keineswegs gebessert wurde⁵). Im September desselben Jahres fielen auch Truppen in das Amt Monheim ein, was den Monheimer Amtmann Friedlich Bernhard von Etbach veranlasste, den Landtag in Düsseldorf zu verlassen und sich in sein Amt zu begeben⁶). Zum Schutze des Amtes wurden die Landschützen aufgeboten und dem Leutnant Hermann Roßbach unterstellt⁷). Wie trostlos die Lage der erbarmenswerten Leute in den Ämtern Monheim, Miselohe und noch 4 anderen war, beweist der Umstand, dass sie bis Juni 1629 trotz mehrmaliger Aufforderung keine Steuern gezahlt hatten. Und doch wurde ihnen von der Regierung die Exekution (Durchsetzung) angedroht⁸). Um das Elend vollzumachen, rückten die Niederländer und Brandenburger nach der Einnahme Wesels am 29. August 1629 abermals in Berg ein, und besetzten u. a. die Ämter Monheim und Miselohe, wo sie schlimm hausten. Viele katholische Pfarreien waren damals verwaist. Infolgedessen mussten Gottesdienst, Spendung der Sakramente und kirchliche Begräbnisse unterbleiben; denn von den rohen Kriegshorden waren viele Pfarrer an der Ausübung ihrer Amtshandlungen behindert, misshandelt oder fortgeführt worden, andere hatten daher später die Flucht ergriffen. Nach einem Bericht des päpstlichen Nuntius vom 12. März 1630 waren z. B. Monheim, Rheindorf und Richrath sowie auch Leichlingen im Amte Miselohe ohne Pfarrer⁹).

Der Pfalzgraf hatte schon zu Beginn des Jahres 1629 erkannt, daß es für seine niederrheinischen Gebiete das beste sei, sich mit Brandenburg zu vergleichen. Daher willigte er am 19. März 1629 in den Teilungsoertrag zu Düsseldorf ein, durch den der vom 1624 auf 25 Jahre verlängert wurde. Durch Zusicherung strenger Neutralität versuchte er, seine Gebiete von fremden Truppen zu befreien. Das gelang ihm für Berg und Jülich bis auf die Festung Jülich nach vielfachen Verhandlungen mit Holland, Brandenburg und dem Kaiser, die am 26. August 1630 zum Abschluß kamen

Kaum 2 Jahre durfte Berg sich freuen, von Kriegsvolk frei zu sein. Der kaiserliche General Pappenheim marschierte im Sommer 1632 unter Neutralitätsbruch durch das bergische Amt Angermund, überschritt bei Kaiserswerth den Rhein, um Maastricht zu entsetzen. Dazu kam er zu spät; er bezog nun Winterquartier in Westfalen. Der schwedische General Baudissin fand es daher für angebracht, von hier, ohne die Neutralität Wolfgang Wilhelms zu achten, ins Bergische zu ziehen. Er besetzte außer Mülheim am Rhein vorzugsweise die Städte und Burgen im gebirgigen Teile des Landes von der Sieg bis zur Wupper. Als die Schweden diese im Januar 1633 bis auf Windeck, Blankenberg und Siegburg räumten, traten an ihre Stelle die Spanier. Gleichzeitig waren kaiserliche Truppen unter dem Obersten v. Westfalen von Norden her in Berg einmarschiert. Als das Amt Angermund von ihnen gründlich ausgesogen war, besetzten sie die südlicher gelegenen Ämter Monheim, Miselohe und Porz und plünderten sie in herkömmlicher Weise aus¹⁰).

Im April 1633 ging der kaiserliche General Graf von Merode bei Hitdorf über den Rhein und verteilte bis Juni seine Truppen über das Amt Monheim. „In Monheim, Benrath und Himmelgeist wurden selbst die Kirchen geplündert und manche Untertanen erschossen“¹¹). Als die Merodeschen Truppen schließlich zur Weser marschiert und bei Hameln empfindlich von den Schweden geschlagen worden waren, rückten diese zum Rhein vor: sie besetzten zunächst die nördlichen Ämter Bergs und hausten hier, wie damals üblich. Um ihrem weiteren Vordringen zu begegnen, bot Wolfgang Wilhelm im September 1633 die Ritter, Lehnsleute und Freien zum Kriegsdienste auf¹²), ließ einige Regimenter anwerben und eigenmächtig Kriegssteuern ausschreiben. Auf die Beschwerde der Landstände hierüber beim Reichsoberhaupt erschien 1634 dessen General Graf Philipp von Mansfeld im Oberbergischen. Dieser verbot dem Pfalzgrafen die Einziehung der Steuern, beanspruchte den Oberbefehl über die pfälzischen Regimenter und wollte auch in das bergische Unterquartier einrücken. „Da ließ der Pfalzgraf das rechte Ufer der Wupper mit Soldaten und Schützen besetzen und verwehrte ihm das fernere Eindringen“¹³) Erst gegen eine „Verehrung“ von 4000 Rtlrn. räumte er im November 1634 Berg.

Indes rückten in der Regel bald neue Truppen anstelle der abgezogenen ein. Die meisten bergischen Ämter waren fortan fast den ganzen Krieg über bald von kaiserlichem, bald von schwedischem und hessischem Kriegsvolk besetzt, das in gleicher Weise die Gegend, wo es gerade war, aufs äußerste auspreßte. Das Land litt unsäglich und hatte bereits 1636 seine Bevölkerung

bis auf $\frac{1}{6}$ eingebüßt. Kämpfe zwischen den feindlichen Truppen kamen verhältnismäßig selten vor. Am bekanntesten sind die Truppendurchzüge bzw. Einquartierungen der kaiserlichen Soldaten unter Hatzfeld und v. Götz im Jahre 1636 bzw. der des letzteren im Jahre 1637 bis Februar 1638, die besonders durch Zuchtlosigkeit auffielen¹⁴). Gleichzeitig hausten auch Hessen unter Melander im Bergischen, der den Ämtern hohe Kriegssteuern auferlegte. Im folgenden Jahre (1639) waren u. a. die kaiserlichen Regimenter Meuter und von Sparr im Lande¹⁵). Der hessische General Melander verstand sich damals dazu, nach Empfang einer hohen Geldsumme für seine Person, aus Berg abzuziehen¹⁶). Anfang 1641 besetzte Hatzfeld, der bei Mülheim über den Rhein gekommen war, die bergischen Ämter bis Düsseldorf, und er blieb hier bis 1642. In den folgenden Jahren lagen besonders Hessen im Lande, wie die für sie ausgeschriebenen Steuern und die gegen ihr zuchtloses Treiben überflüssiger Weise erlassenen Verordnungen beweisen¹⁷). U. a. hatte während der Belagerung von Zons durch den hessischen Obersten von Rabenhaupt eine hessische Abteilung unter dem Major von Ketteler Haus Bürgel besetzt: dieser legte verschiedentlich der Nachbarschaft Kriegsabgaben auf¹⁸). Noch bis über den Westfälischen Frieden hinaus, bis 1650, waren Kriegsvölker in Berg auf dem flachen Lande einquartiert¹⁹).

Zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg war es auch nach dem Düsseldorfer Verträge von 1629 zu keinem aufrichtigen Einvernehmen gekommen. Den Kurfürsten Friedrich Wilhelm schmerzte es, daß Ravenstein 1624 an den Neuburger gefallen und 1629 dabei geblieben war. Sodann gaben Missgriffe in der Religionspolitik hüben und drüben, geboren aus der Unduldsamkeit damaliger Zeit, zu fast ständigen Reibereien Anlass. Friedrich Wilhelm von Brandenburg griff sogar 2mal, 1647 u. 1651, gegen Wolfgang Wilhelm zu den Waffen. Im Verträge zu Düsseldorf von 1647 trat dieser Ravenstein an jenen ab. Das Kriegsunternehmen von 1651 war für den Brandenburger ein Misserfolg. Durch kaiserliche Vermittlung einigte man sich zu Kleve wenigstens dahin, dass künftig Religionszwistigkeiten nur vor einem Schiedsgericht geschlichtet werden sollten. In der Folge liefen fortgesetzt bei Friedrich Wilhelm von Brandenburg berechnete Klagen der Evangelischen aus Berg und Jülich über Bedrückungen seitens der pfalz-neuburgischen Regierung ein. Es kam schließlich am 14. Februar 1665 zu dem Vergleich zu Dorsten, dessen wichtigste Bestimmung die war, dass auch für die Erbländer Jülich, Kleve usw. 1624, wie es

der Westfälische Friede bestimmt hatte, als Normaljahr festgesetzt wurde. Dieser Vertrag wurde bekanntlich durch den zu Kölln an der Spree 1672 ergänzt und erneuert.

Noch stand aber im Jahre 1665 die endgültige Teilung der Erbländer aus. Der Brandenburger scheint hierbei Schwierigkeiten befürchtet zu haben, denn er zog in Kleve Truppen zusammen. Pfalzgraf Philipp Wilhelm argwöhnte nun einen Angriff auf seine rheinischen Gebiete. Er ließ daher hier ebenfalls Truppen anwerben. Diese wurden dem Generalwachtmeister Konrad Gumpert von Velbrück auf Haus Graven und Lanquit unterstellt und in den einzelnen Ämtern auf die Gemeinden und Freien Höfe verteilt²⁰). Im Amte Monheim lagen vom 4. Dezember 1665 bis zum 15. Januar 1666 neugeworbene Reiter und 1 Kompagnie Infanterie, seitdem bis zum 15. Juni 1666 die Infanteriekompagnie des Hauptmanns Freiherr von Zweifel, dann bis zum 10. August 1666 Dragoner und dann wieder die Kompagnie von Zweifel²¹). Daß es in der Zeit ohne Räubereien usw. seitens der Milizen nicht abging, beweist eine dagegen erlassene Verordnung²²). In dieser Zeit mußten die Amtseingesessenen Steuern, wie Stations- Munitions- Miliz- und Servisgelder, die von Amtmann, Vogt und Schöffen umgelegt wurden, an den Vogt entrichten²³). Auch hatte Philipp Wilhelm von dem Bischof von Münster 4 Regimenter bis Ende Juli entliehen²⁴). Weil aber eine Entspannung zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg eingetreten war, wurden fast alle Truppen entlassen²⁵). Nur 15 Milizkompagnien und 740 Reiter und Dragoner behielt man weiter bei²⁶), bis am 9. September 1666 der Klevische Hauptvergleich zustande gekommen war. Die Erbländer wurden in der Hauptsache so geteilt, wie es bereits 1624 geschehen war; nur über das Schicksal Ravensteins sollte ein Schiedsgericht entscheiden. Bekanntlich kam diese Grafschaft 1670 gegen eine Abfindungssumme für Brandenburg an den Pfalzgrafen von Neuburg.

8. Monheim während der Raub- Kriege Ludwigs XIV.

Vor Beginn des Holländischen Krieges (1672 - 1679) hatte Ludwig XIV. von Frankreich Maximilian Heinrich, den Erzbischof von Köln und Bischof von Lüttich, auf seine Seite

gebracht, wodurch es ihm möglich ward, durch dessen Gebiete in Holland einzufallen. Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Herzog von Jülich und Berg, beobachtete zunächst Neutralität. Am 7. Juli 1672 aber, als die Feindseligkeiten gegen Holland bereits eröffnet und dieses sowie Kleve besetzt waren, schloss er gegen Zahlung hoher Unterstützungsgelder einen Freundschaftsvertrag mit Ludwig XIV. ab. Philipp Wilhelm stellte seine Länder den Franzosen zu Durchzügen und zu Winterquartieren zur Verfügung. Zunächst hatte Berg kaum etwas zu leiden. Als aber der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg statt, wie er ursprünglich beabsichtigt hatte, durch Westfalen vorzurücken und Kleve von den Franzosen zu befreien, infolge des wohl nicht unabsichtlich verspäteten Eintreffens der kaiserlichen Truppen Ende September 1672 sich entschließen musste, an den Main zu ziehen, marschierte der französische Marschall Turenne im Oktober von Norden her durch Berg bis Mülheim am Rhein¹). Auf diesem Zuge waren die Bewohner den üblichen Kriegsdrangsalen preisgegeben. Im folgenden Jahre schloss Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit Frankreich Frieden; Kleve wurde geräumt.

Als Ludwig XIV. 1674 der Reichskrieg erklärt worden war, bot man in Berg im Verlaufe des Krieges zum Schutze des Landes Landschützen und Reiter auf. Im Dezember 1678 stellte man, um einen französischen Einfall abzuwehren, längs des Rheines Posten auf und versah die Dörfer mit Verhauen. Die Miliz musste sich alarmbereit halten²). Ihre Verpflegung sowie die der kaiserlichen Truppen gelegentlich ihrer Durchmärsche und Einquartierungen kostete viel u. drückte die Bevölkerung schwer. Erst im Mai 1679 konnten die Milizen in Berg herabgesetzt werden; dann wurden sie auf die einzelnen Ämter verteilt³).

In dem Pfälzischen Kriege (1688—1697), der mit der Einmischung Ludwigs XIV. in die Besetzung des Kölner Erzbischofstuhles seinen Anfang nahm und den der französische König vor allem wegen der Eroberung der Pfalz führte, wurden die Rheinlande in sehr große Mitleidenschaft gezogen. Die Franzosen besetzten 1688 u. a. Bonn, Neuß, Rheinberg und Kaiserswerth. Sie legten Berg die sehr beträchtliche Kriegssteuer von 100000 Rtlrn. auf und drohten, ihre Ablieferung durch Ausplünderung des Landes zu erzwingen. Als aber am 16. Mai 1686 Rheinberg und am 26. Juni Kaiserswerth von dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg erobert worden war, rückten deutsche Streitkräfte auf beiden Ufern rheinaufwärts auf Siegburg und Bonn vor. Auf diesem Vormarsch kamen auch

Truppen durch Monheim⁴). Die Bewohner mussten ihnen, wie damals üblich, Spanndienste leisten, wobei sie manchmal Pferde und Karren einbüßten. Nach der Eroberung Bonns am 12. September 1689 wurden die Bewohner Bergs durch den Rückmarsch der Truppen in ihre Winterquartiere nochmals hart betroffen. Außerdem wirkten sich für die Untertanen die großen Ausgaben für den Unterhalt der eigenen und verbündeten Soldaten in den hohen Landessteuern aus.

Im Spanischen Erbfolgekriege (1701 —1714) stand u.a. der Kurfürst Joseph Klemens von Köln auf Seiten Frankreichs, und er öffnete den Franzosen die Festungen seines Landes, wie Bonn, Zons, Neuß, Rheinberg und Kaiserswerth. Der Kurfürst Johann Wilhelm II., Herzog von Jülich und Berg, dagegen hielt zum Kaiser. Um das Bergische vor Einfällen kurkölnischer und französischer Truppen zu schützen, wurden 1702 in vielen Orten längs des Rheines, z. B. in Mondorf, Zündorf, Mülheim, Wiesdorf, Monheim u. a. Schanzen aufgeworfen. Die unverheirateten Bürger und Bauern, die das erste Aufgebot der bergischen Wehrmacht bildeten, hielten als Landschützen am Rhein wacker die Grenzwacht zum Schutze der heimatlichen Scholle. Die Schützen des zweiten Aufgebotes deckten die Zugänge zum Innern, die durch die errichteten Landwehren oder Grengel, also durch Gräben, Verhaue und Schlagbäume, geschützt waren. „Zum Unterhalte der Wächter musste jedes Amt monatlich 200 Rtlr. aufbringen“. Während im Frühjahr 1702 im Norden Bergs das Amt Angermund und im Herbst 1702 das Gebiet oberhalb der Wupper bis zur Sieg viel Schweres durch kurkölnische und französische Truppen zu leiden hatte, blieb die Gegend um Monheim von feindlichen Einfällen verschont. „Im Winter 1702 auf 1703 waren im Bergischen holländische und lüneburgische Truppen“, die Johann Wilhelm herbeigerufen hatte, „eingelagert, die das Land belästigten.“ Als im Frühjahr 1703 Bonn erobert worden war, mussten die Franzosen den Niederrhein verlassen, und das Kriegstheater war für unsere Gegend zu Ende. Erst 1714 wurde dem ganzen Deutschen Reiche der Friede wiedergegeben.

9. Monheim in Zeiten einiger Kriege des 18. Jahrhunderts.

Die polnischen Thronwirren im Jahre 1733 wuchsen sich auch zu einem Kriege des Kaisers und des Reiches gegen Frankreich aus. Er dauerte bis 1738 und wurde u. a. am Oberrhein ausgefochten. König Friedrich Wilhelm I. von Preußen ließ vertragsmäßig ein Hilfskorps von 10000 Mann Ende April 1734 an den Oberrhein marschieren. Beim Durchmarsch durch Berg wurde die Freiheit Monheim zur Verpflegung preußischer Truppen und zu Vorspanndiensten herangezogen. In der Steuerrechnung der Freiheit vom 1. November 1734 bis zum 31. Oktober 1735 heißt es unter dem Titel Extraausgaben: „Neu kompt hinzu wegen ahn preußische trouppen gelieberte fourage zuzufolg mit damahligen Bürgermeistern Peter Meuser*) gepflogenen liquidation ad 42 Rtlr., 68 Alb.“ und „Zuzufolg ahnligender specification vor die preußischen trouppen ahngeschafften Vorspann beygenohmen ad 19 Rtlr., 57 Alb., 4 Hlr.¹⁾“

Nach dem Ableben Kaiser Karls VI. (1740) wurde die Nachfolge seiner Tochter Maria Theresia in den österreichischen Erbländern von Kursachsen und Bayern angefochten. Es kam zum Österreichischen Erbfolgekrieg (1741 — 1748). Karl Albert von Bayern fand Verbündete an Karl Philipp, dem Kurfürsten von der Pfalz und Herzog von Jülich und Berg, an König Friedrich II. von Preußen, der es bekanntlich auf Schlesien abgesehen hatte, und an Frankreich, das gern zur Schwächung des Hauses Habsburg die Hand reichte. Schon im August 1741 erschien ein französisches Heer in Neuß, Kaiserswerth und Ürdingen, es setzte im September über den Rhein und bezog im Amte Angermund ein großes Lager. Zu seinem Unterhalt mussten alle bergischen Ämter in hohem Maße beitragen. Ende Oktober wurde dieses aber aufgehoben und die Truppen auf Kurköln, Berg und Westfalen verteilt, wo sie bis Juni 1742 in ihren Winterquartieren blieben²⁾. In Monheim lagen damals kurpfälzische Reiter, die dem Oberbefehle des Grafen Hatzfeld unterstanden³⁾ — In den folgenden Jahren hatte das Bergische

*) Er amtete 1734.

Land mehrfach — 1744 und 1745 auch wohl Monheim — unter Truppendurchgängen, Einquartierungen und Kontributionen zu seufzen, auch selbst noch später, als Karl Theodor 1745 dem Dresdener Frieden beigetreten war. Denn im Frühjahr 1746 nahmen kaiserliche Truppen, die von Sachsen nach Holland ziehen mussten, ihren Weg durch unser Land. In Monheim machte damals das kaiserliche Regiment Aulthan (?) Rast⁴).

Im Siebenjährigen Kriege (1756—1763) stand Karl Theodor, Kurfürst von der Pfalz und Bayern, Herzog von Jülich und Berg, auf Seiten des Kaisers und Frankreichs gegen Friedrich dem Großen und das mit diesem verbündete Hannover. Das ganze Herzogtum Berg wurde dauernd hart gedrückt vor allem durch die ihm von Freund und Feind auferlegten hohen Kriegssteuern, durch verschiedene Einquartierungen und Durchmärsche, die die Ablieferung von Lebensmitteln, Fourage und Gespanndienste zur Folge hatten. Nach der Schlacht von Krefeld am 23. Juni 1758 wurde unsere Gegend bald stärker vom Kriege in Mitleidenschaft gezogen. Die siegreichen Hannoverer und Preußen unter dem Herzog Ferdinand von Braunschweig zogen am 9. Juli in Düsseldorf ein. Tags vorher hatten die französische und bergische Besatzung, letztere unter General v. Isselbach, die Stadt verlassen und waren durch die Ortschaften am Rhein hinter die Wupper marschirt⁵). Als aber Ferdinand von Braunschweig bereits am 9. August Düsseldorf vor den anrückenden Franzosen räumen musste, rückten diese wieder in die Festung ein. Im Oktober bezogen an 10000 Sachsen in französischem Solde in den Ämtern Monheim und Miselohe Winterquartiere⁶). Düsseldorf blieb fortan bis 1762 der Hauptstützpunkt der Franzosen im Bergischen. Verschiedentlich mussten Leute der umliegenden Ämter, wozu auch Monheim rechnete, zu Düsseldorf Schanzarbeiten leisten.

10. Die Kriegsleiden unserer Heimat während des letzten Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts (1792—1801).

Die Schlagworte der Französischen Revolution Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit hatten in den Rheinlanden lauten Beifall gefunden. Man jubelte der Revolution zu, ohne zu ahnen, dass sie langwierige Kriege zur Folge habe, die auch über unsere Heimat viele Drangsale bringen sollten.

Als Kaiser Leopold II. und König Friedrich Wilhelm II. von Preußen 1792 mit bewaffneter Macht in die inneren französischen Wirren eingriffen, ward als Sammelplatz für die verbündeten Truppen Koblenz bestimmt; hierhin zogen auch die preußischen aus dem Klevischen. Als sie im Juli 1792 von Wesel durch das untere Bergische Land marschierten, kamen gar viele aus den Bergen nach Langenfeld, Opladen und Mülheim, um die Krieger anzustauen¹⁾. Durch Monheim kamen u. a. 800 Preußen vom Regiment v. Woldeck aus Minden und zogen sogar Neugierige von der anderen Rheinseite an²⁾. Doch der mit großen Hoffnungen unternommene Kriegszug nahm ein klägliches Ende. Mit dem Tage von Valmy (am Westabhang der Argonnen) am 20. September 1792 begann in der Tat, wie Goethe vorhergesagt, eine neue Epoche der Weltgeschichte: die gebietende Weltmachtstellung Frankreichs, die Unterwerfung eines großen Teiles des europäischen Festlandes und die Ausbreitung revolutionärer Ideen über Europa.

Die Kriegsvorgänge in Belgien, die Eroberung der Österreichischen Niederlande nebst dem Bistum Lüttich und der Grenzfestungen gegen Holland durch den französischen General Dumouriez nach dessen Sieg bei Jemappes am 6. November 1792, ferner das siegreiche Vordringen des französischen Husarengenerals Custine in der Pfalz und die Eroberung von Mainz am 20. Oktober 1792 wirkten sich sogar auf unsere Gegend aus. Viele Vornehme, besonders Adlige und Geistliche vom Mittelrhein bis Köln, sah man auf Landwegen und zu Schiff rheinabwärts sich und ihre Habe in Neuß und Düsseldorf in Sicherheit bringen. Man begann schon damals in unserer Gegend die Ankunft der Franzosen zu befürchten³⁾. Die Hauptmacht des kaiserlichen Heeres war aus Belgien über Aachen zurückgewichen und stand etwa Mitte Dezember 1792 bei Bergheim an der Erf. Auf dem rechten Rheinufer waren besonders Mülheim, Hitdorf, Monheim und Baumberg mit kaiserlichen Reserven angefüllt⁴⁾. Als im folgenden Jahre (1793) die Österreicher wieder nach Belgien vorrückten und durch den Sieg des Prinzen von Koburg bei Neerwinden am 18. März 1793 Belgien wieder in ihre Hand bekamen, wurden Monheim und die übrigen genannten Rheinorte von kaiserlichen Truppen frei. Indes infolge des französischen Sieges bei Fleurus am 26. Juni 1794 begannen schon im Juli die rückwärtigen Bewegungen des kaiserlichen Heeres besonders auf der linken, aber auch auf der rechten Rheinseite sich bemerkbar zu machen. Bereits am 18. Juli wurden 300 Mann der Emigrantenlegion des Grafen Carneville in Monheim einquartiert⁵⁾, deren Verpflegung fortan der

Bürgerschaft oblag. In der Freiheit Monheim befand sich damals auch ein Lazarett, für dessen Einrichtung, wie Strohsäcke, Bettdecken und gesamten Hausrat, sowie für dessen Heizung und Beleuchtung die Freiheit Monheim zu sorgen hatte⁶⁾. Auch Rheindorf hatte um diese Zeit, nachweislich um den 9. August 1794, Einquartierung⁷⁾. In Richrath waren am 27. Juli kaiserliche Soldaten angekommen; diese zogen aber bereits am 13. August auf Hamm und Düsseldorf bis zur klevischen Grenze und bezogen bei Mündelheim und Witllar ein festes Lager⁸⁾.

Im September 1794 sah sich der neue österreichische Oberbefehlshaber Generalfeldzeugmeister Graf Clerfayt genötigt, die Maaslinie aufzugeben. Er ließ seine Truppen hinter der Roer (Rur) Stellung nehmen; aber auch diese war nach dem verlustreichen Kampfe bei Aldenhoven am 2. Oktober und nach der Preisgabe der Festung Jülich am 3. Oktober nicht mehr zu halten. Die Kaiserlichen zogen eiligst auf den Rhein zu, und bereits am Abend desselben Tages überschritten kaiserliche Truppen die Rheinbrücke am Bayenturme zu Köln; ihr Tross mit vielen Verwundten erreichte über die beiden Rheinbrücken am Mülheimer Wehr das rechte Rheinufer⁹⁾. Auch bei Bonn und Düsseldorf setzten Kaiserliche auf Gierbrücken und Fähren über den Rhein. „600 kayserliche Scharfschützen waren“ am 4. Oktober „von Grevenbroich irregegangen, kamen auf Zons und von da auf die Piwitt“), wo sie übergeschifet wurden¹⁰⁾. Am Abend des 5. Oktobers war das linke Rheinufer vom kaiserlichen Heere geräumt Die Franzosen waren ihnen aber auf den Fersen gefolgt, sie besetzten unmittelbar darauf und fast gleichzeitig Köln und das linke Rheinufer; am 6. Oktober beschossen sie bereits Düsseldorf, das am folgenden Tage von den pfälzischen Truppen geräumt und nun vorübergehend von den Österreichern besetzt wurde.

Die Kaiserlichen richteten sich auf der rechten Rheinseite für längere Zeit ein Um feindlichen Überfällen zu begegnen, hatte General Clerfayt bereits im Oktober 1794 an den vom Feinde bedrohten Stellen Schanzen errichten, Wälle aufwerfen, Schildwachen aufstellen und Kanonen auffahren lassen. Bei Monheim standen Wachposten am Ödstein, dem Platthals und der Piwipp gegenüber¹¹⁾, ferner waren „am Ende von Hitdorf 1, unter Monheim 2 und am Ausleger (südwestlich von Haus Bürgel) 4 Kanonen“ in Stellung gebracht worden¹²⁾. Der rechte Flügel des kaiserlichen Heeres in einer Stärke von etwa 11000 Mann unter den Feldmarschalleutnant Graf Erbach hatte die

) D. i. Piwipp, Fährhaus gegenüber Monheim.

Rheinstrecke von der Wupper- bis Angermündung zu schützen. Kaiserliche Truppen aus aller Herren Ländern waren im bergischen Rheintale auf mehrere befestigte Lager und die Ortschaften und Gehöfte verteilt. So standen Streitkräfte in hiesiger Gegend u. a. in Urdenbach, zu Baumberg, wo sie neben dem Dorfe ein befestigtes Lager bezogen halten, in Monheim*) und auf den umliegenden Höfen zu Kniprath, Katzberg, Schleiden, Laach und Blee, wo Husaren, Dragoner, Ulanen, Jäger, Infanteristen und Artilleristen im Quartier lagen, in Hitdorf, Rheindorf¹⁵⁾ und den Dörfern landeinwärts, wie Richrath, Immigrath, Langenfeld, wo ein Magazin angelegt war, in Reusrath und Opladen; aber auch die weiter ostwärts im eigentlichen Bergischen gelegenen Orte, wie Leichlingen, Wiescheid usw. hatten Einquartierung¹⁶⁾. Die Quartierlasten für die zahlreichen Truppen und ihre Pferde drückten die Einwohner der Freiheit Monheim und der anderen Ortschaften und die Besitzer und Pächter der Freien Höfe sehr. Außer der Verpflegung von Mann und Roß mußten u. a. oft Schanzarbeiter, Gespanne mit Knechten für Tage und Wochen gestellt, Botengänge nach entfernteren Orten gemacht, Bauholz für die Kanonenhütte, die Wachthäuser und die Kommunikationsbrücke zu Rheindorf, Stroh, zerkleinertes Brennholz und Leuchtöl für das Lazarett, die Ordonnanzstuben und Feldwachen („Piquetter“) usw. geliefert werden. Mit Offizieren wurde mitunter „zum Wohle der Gemeinde“ ein Gelage gehalten und Quartiermachern Wein und Branntwein traktiert¹⁷⁾. Die Freiheit Monheim, deren Bürger damals durchweg unbemittelt waren, geriet schon bald in Not und mußte Kapitalien von einigen reichen Landwirten aufnehmen¹⁸⁾. Dagegen waren die Bauernhöfe in und bei Monheim die damals zur Honschaft der Freien Höfe vereinigt waren und die Kriegskosten nach Vereinbarung entsprechend der Morgenzahl ihrer Güter gemeinsam auf sich nahmen, in der Lage, alle Lasten, meist in Naturalabgaben, zu tragen¹⁹⁾.

*) Im Kirchspiele Monheim lagen teils dauernd teils vorübergehend Soldaten der Emigrantenlegion des Grafen Carneville, der Regimenter Keglevios, Karaczay, Gemmingen, Loudon (nicht Laudon!), Odonelli und Mahony; in Hitdorf und Rheindorf ein Teil der Legion Bourbon, 4 Kompagnien und 4 Eskadrons unter dem Obersten Ruault; in Richrath, Immigrath 1 Bataillon vom Infanterieregiment Ulrich Kinsky, das Inf. Rgt. Erzherzog Karl, das Inf.-Regt. Karl Schröder und das Regt. Murray¹³⁾. An den Aufenthalt dieser Truppen in Monheim erinnert noch die heutige Flurbezeichnung „In der Alleganzhütte“ (Flurbuch, Flur 5, Blatt 1) südlich vom Wingartzfeld, die richtig Alliancehütte heißen müsste¹⁴⁾. Nachträglich fand sich in einem Testament von 1837^{14a)} die Schreibung „Alianshütte“, welche die angegebene Deutung nur bestätigte. Sprachgeschichtlich ist interessant, dass die betr. Flurbezeichnung im Volksmund heute „Arianshütte“ heißt.

Auch die Franzosen hatten ihrerseits auf dem linken Rheinufer zu ihrem Schutze gleiche Maßnahmen wie die Kaiserlichen getroffen. Sie verfügten sogar über mehr Geschütze als diese. Über das Leben und Treiben der französischen Besatzung auf dem uns gegenüberliegenden Abschnitt der anderen Rheinseite können wir uns aus der zeitgenössischen Dormagener Chronik des Johann Peter Delhoven ein Bild machen²⁰)*). Die Rheinschiffahrt sowie jeder Verkehr zwischen beiden Rheinufern war so gut wie unterbunden. Es war den Bewohnern auf der linken Rheinseite strengstens untersagt, sich durch Rufe oder Zeichen mit denen auf der rechten zu verständigen. So standen sich die Feinde, sich gegenseitig beobachtend, bis Anfang Juli 1795 gegenüber²¹) Da nun die Franzosen ihre Feldbefestigungen verstärkten, ihre Truppen zusammenzogen und näher an den Strom heranschoben, wurde es auch auf dem rechten Rheinufer bei den Kaiserlichen rege; auch sie begannen, ihre Stellungen eifrig zu verbessern und mehr Geschütze in Stellung zu bringen²²).

Endlich in der Nacht vom 5. auf 6. September 1795 drangen die Franzosen mit weit überlegenen Streitkräften und Kanonen an mehreren Stellen über den Rhein. Sie umgingen bei dem Hofe Eichelskamp bei Ürdingen die rechte Flanke der Kaiserlichen, die sich zurückziehen mussten. Da Graf Erbach von dem neutralen Eichelskamp her keinen Angriff erwartet hatte, war er, von dem Kanonendonner bei Düsseldorf verleitet, mit einem Teile seiner Streitmacht dorthin geeilt. Er kam aber zu spät. Denn die Franzosen, denen auch bei Hamm der Übergang geglückt war, nachdem die kaiserliche Besatzung der Hammer Batterien ihre Munition verschossen und sich dann nach Benrath zurückgezogen hatte, hatten sich bereits in Düsseldorf festgesetzt. Trotz starker Besatzung, 376 Kanonen und reichlicher Vorräte war es ihnen durch Verrat pfälzischer Offiziere in die Hände gespielt worden. Die Kaiserlichen beeilten sich nun, sich über Elberfeld und Schwelm hinter die Lahn zurückzuziehen²³). Die Emigranten der Legionen Carneville und Bourbon, die in den Rheinorten von Benrath bis Rheindorf neben anderen Truppenteilen gestanden hatten, zogen sich über die Wupper zurück und schlossen sich dem Korps des Prinzen Ferdinand von

*) Delhoven schreibt u. a.: „14. 10. 1794. Die Infanteristen, welche am Damm (zu Dormagen) campiren, haben heut die Weidenbäume, so unter dem Steinbüchel standen, niedergehauen. Sie haben sich Hütten von Stroh gebauet und trommelten heut auf dem Damm, sowie die Kayserlichen zu Monheim ...“ „17. 10. 1794. Gegen Rheinfeld ist der Damm zu einer Schanze umgeändert worden. Es stehn vorerst 2 Kanonen da aufgepflanzt. Auch ist ein kleines Laager Fußvolk dabey, welche in Strohhütten, mit Rasen gedeckt, campiren; deren stehn einige 20 neben der Piwitte, am Platthals und auf dem Steinbüchel diesseit des Dammes . . .“.

Württemberg an²⁴). Am 7. September war Monheim bis auf einige Wachposten bereits geräumt, und „nur in der Nacht auf den 8. September ließen sich hier noch einige Patrouillen blicken“²⁵). Am 8. September standen die letzten kaiserlichen Vorposten am Propsthaue zwischen Garath und Alt-Langefeld und zu Immigrath an der Abzweigung der Richrath von der Solinger Landstraße²⁶). Am selbigen Tage hatte sich die französische Hauptmacht, die von Düsseldorf über Benrath marschiert war, in Baumberg gesammelt²⁷). Am folgenden Tage, dem 9. September, marschierte um 2 Uhr nachmittags eine Kolonne des französischen Heeres in Monheim ein. „Der Zug“, so berichtet Delhoven aus Dormagen, gieng von Baumberg hinab, und des Volks ware entsetzlich viel, vormittags war in Baumberg geplündert worden, man vernahm, daß schon um 5 Uhr die Chasseur in der Gegend von Stammel (?) plänkelten, eine Kolonne lagerte sich hinter Monheim und Baumberg. Alle Soldaten wanderten aus dem Laager in Monheim und Baumberg; und unter dem Vorwand, etwas Essen zu suchen, drangen sie in die Hauser, schlugen Thüren und Fenster ein, und plünderten, was nicht nagelfest war. Viele Einwohner flohen halbnackt zum Rhein und schiften auf diese Seythe“ (linke Rheinseite)²⁸). Von Baumberg aus zogen die Franzosen am selben Tage (9. Sept.) in 3 Kolonnen über Berghausen, Richrath und Immigrath nach Landwehr, auch hier plündernd, raubend u. Frauenspersonen vergewaltigend²⁹). Am 10. September, nachts um 2 Uhr, brachen die Franzosen von Richrath auf und rückten gegen Opladen vor, wo sie nach harten Kämpfen nachmittags 4 Uhr den Uebergang über die Wupperbrücke erzwangen³⁰). Auch das französische Lager bei Monheim und das bei Hitdorf³¹) wurden vor Tagesanbruch abgebrochen. Die Truppen rückten unter Zurücklassung einer Besatzung auf Rheindorf zu, nahmen die Wupperbrücke dort und marschierten weiter auf Deutz. „Viele Monheimer Familien“, schreibt Delhoven aus Dormagen, „flüchten sich hierher, weil die Franzosen greulich plündern. Monheim hat viel gelitten; Baumberg noch mehr, und die arme Leuthe höher im Gebirg haben nichts behalten, wenn es auch reiche Halbwiner waren. Uebrigens sind die Requisitionen an Korn, Heu etc. ebenso stark wie hier, als die Truppen ankamen“³²). Ein grelles Bild von dem Treiben der Franzosen von damals hat uns ein Augenzeuge, der Pfarrer von Richrath Hermann Joseph Ludovici, gest. 1802, hinterlassen³³)*). Er berichtet u. a.: „Diese große glorreiche Armee unter dem Oberbefehle des Generals Jourdans (!) ...

*) Auch J. P. Delhoven hebt hervor, dass die Franzosen es im Bergischen besonders schlimm getrieben haben, während ihr Verhalten in Dormagen, von einigen Ausnahmen abgesehen, gut war.

bestand mehrentails aus zügellosen Horden, Banditen und aus Menschen, die ohne alle Religion, ohne Gewissen, ohne Ehr und Ehrgefühl, ohne Zucht und Ordnung waren. Kurz: woran außer dem Namen nichts Menschliches mehr zu erblicken, die sogar unter das Vieh herabgesunken waren, und deswegen Taten begingen, vor denen der Kannibal zurückschaudert. Wo sie nur hinkamen, fielen sie den Leuten in ihre Wohnungen, stahlen und raubten mit unersättlicher Begierde alles, was nur einigermaßen aufzufinden und fortzubringen war. In den Häusern der Reichen und Wohlhabigen wie in den Hütten der Armen und Bedürftigen, in den Städten wie auf dem Lande wurde alles mit unbeschreiblicher und kaum denkbarer Raubbegierde durchsucht, durchwühlt, umgekehrt, in Kellern und Gärten aufgedrungen, und selbst die Totengräber (Gräber der Toten) sind hier und da nicht verschont geblieben, weil bei den neubegrabenen Personen mitbegrabene Schätze, Gold und Silber, vermutet wurden. Dieses alles kann man leicht begreifen, denn es war ein Kriegsheer ohne alle Magazine, . . ein Heer ohne alles Gezelt, ohne Gut, ohne Montierung, ohne alle Bedürfnisse; sie kamen in großer Menge ohne Schuhe und Strümpfe, ganz zerlumpt und zerfetzt hier an. Den Räubereien, Plünderungen und verübten Gewalttätigkeiten, fügten die Zau- mes und Zügels entbundenen Horden auch neue beispielelose und fast unglaubliche Schandtaten hinzu. Sie begnügten sich nicht mehr mit dem Rauben, Stehlen und Plündern von allem, was übriggeblieben war und was sie fortbringen konnten, sondern sie verderben, verbrannten, vernichteten auch alles, was sie selbst weder gebrauchen noch benutzen konnten. Sie zertrümmerten Betten, streuten die Federn in die Luft oder mischten selbige unter Stroh, Viehfutter oder ausgelassenes Oel, gossen Oel und Wein, Bier, Tran und Essig untereinander, um alles völlig zu verderben. Sie zerschlugen, zerstreuten, spalteten Spiegel, Tische, Schränke, Kommoden trugen die Kleider der armen Leute zusammen u. verbrannten sie auf einem Haufen.

. . . Zu diesen Greuelthaten setzten sie noch andere hinzu. Sie begingen nämlich die verabscheuungswürdige Bosheit, zu sengen und zu brennen, sogar die Menschen mit Gewalt mitzubrennen. Sie verbrannten zu Wolfshagen eine Scheune mit Stall, schossen einen Junggesellen dorten, der zum ersten Male aufgeboten war, tot . . . Mit einem brennenden Strohwisch wollten sie auch mein Pastorathaus in Brand stecken, mit Geld aber wandte ich dieses Unglück ab. Überdies überließen sie sich noch der zügellosesten und viehischsten Unzucht. Der Chronist gibt hierfür haarsträubende Beispiele an und fährt dann fort: Ueber diesen so schändlichen, unmenschlichen Behandlungen

wurden wiew hier und wo sie hinkamen, durch die härtesten Kontributionen und Requisitionen heimgesucht. Das bergische Herzogtum wurde mehr als 10 Kontributionen unterworfen: 2000 wollene Decken, 1000 Matrasen, 600 Mützen, 1500 Kapötte(?), 1500 Strohsäcke. 1500 Strohpulve, 6000 Bettücher, 6000 Hemden. 600 Schürzen, 24000 Maß Rotwein, 3000 Maß weissen Wein, 12000 Maß Branntwein, 6000 Maß Rüböl, 500 Pfund Baumöl, 1500 Pfund Honig, 10000 Pfund Reis, 2000 Pfund Pflaumen, 2500 Pfund Salz, 10000 Pfund schwarze Seife, 500 Pfund Zucker, 4000 Pfund Puder-Zucker neben Weizen, Korn, Kühen und Pferden mussten geliefert werden. Alle hochstämmige Waldungen und Schlagholz wurden in Requisition genommen". Unter solchen Umständen hatte die Freiheit Monheim schon am 26 September und 9. Oktober 1795 bei einigen reichen Mitbürgern abermals Kapitalien aufnehmen müssen. Zu gleichen Schritten sahen sich auch einige Nachbargemeinden gezwungen³⁴).

Als am 11. Oktober 1795 die Franzosen bei Höchst am Main durch General Clerfayt eine Schlappe erlitten hatten, zogen sie sich über die Lahn zurück. Indes die österreichische Vorhut verfolgte sie bis über die Sieg und Wupper hinaus. Die Flüchtlinge hausten nun in unserer Gegend schlimmer als zuvor. In diesen Tagen plünderten sie Hitdorf und Rheindorf und raubten die Kirchen daselbst aus. Beherrzte Männer setzten sich in diesen beiden Dörfern zur Wehr, um ihr Hab und Gut zu schützen und machten manchen Freibeuter nieder. Einige mutige Männer mussten dies mit dem Leben bezahlen³⁵). Ferner wurden die Kirchen zu Monheim, Baumberg, Benrath, Iltter, Himmelgeist und Reusrath erbrochen. An manchen Stellen „wurden die hl. Gefäße, Kelche, Ciborien und Monstranzen, Paramente und Leinwand geraubt, die hl. Hostien zur Erde geworfen, ins Pferdefutter gestreut und mit dem hl. Öle die Schuhe geschmiert³⁶). In Monheim wurde in dieser Zeit der Pfarrer mehrere Male von französischen Soldaten bei Begräbnissen sehr belästigt; einmal konnte er einen Sterbenden nur unter eigener Lebensgefahr mit den hl. Sterbesakramenten versehen³⁷). Am 22. Oktober, „um Mittag“, schreibt Delhoven, „ward zu Baumberg und Monheim auf die Klock geschlagen, wo die retirirende Franzosen allgemein plünderten. Man sah die Jäger zu Pferde aus- und einmarschieren, und die Leuthe mit ihrem Vieh flüchten. Hinter Baumberg — gemeint ist der Hellerhof zu Garath — und etwas höher im Gebirge brannten Gebäude lichterloh in Flammen³⁸). Am selben Tage gingen die neu erbaute Dückenburg bei Reusrath und der Tilmeshof — jetzt im Besitze des Herrn Karl Ouack — zu Katzberg in Flammen auf³⁹). Des nämlichen Tages langte

die Nachhut unter General Lorge in Stärke von 3600 Mann bei Langfurt an und lagerte dort. Am gleichen Tage wurde das Richrathen Pfarrhaus vollständig geplündert⁴⁰). Am 23. Oktober standen die Kaiserlichen zu Küppersteg. Eine etwa 50 Husaren starke Patrouille war bis nach Langenfeld vorgeritten und hier auf französische Nachzügler gestossen, wobei es zu Plänkeleien kam. Am 25. Oktober, nachts 2 Uhr, ritten sie wieder zurück; am 29. Oktober standen die kaiserlichen Vorposten in Deutz. Französische Posten waren am 23. Oktober in Baumberg geblieben, am 29. Oktober streiften sie bereits bis über Monheim hinaus⁴¹).

Da General Clerfayt wider Erwarten die geschlagenen Franzosen nicht weiter verfolgen ließ, konnten sie bald sich in Düsseldorf sammeln. Sie rückten bereits am 6. November unter Lefebvre auf die Wupper an, die dieser am folgenden Tage überschritt; am 8. November standen die Franzosen bereits an der Sieg. In diesen Tagen hatten die Bewohner der Orte Berghausen, Immigrath (Ganspohl), Reusrath, Opladen, Schlebusch, Bürrig, Wiesdorf, Rheindorf und Hitdorf, die kaum ihre Wohnungen wieder aufgesucht hatten, schwer unter den Durchmärschen zu leiden. Schon nach kaum 14 Tagen mussten die Franzosen weichen und am 24. November zogen sie bei Opladen und Rheindorf über die Wupper zurück. Das Plündern ging nun von neuem los. Besonders hatten sie es auf das Rindvieh, z. B. in Immigrath, Berghausen und Hitdorf abgesehen⁴²). Viele Monheimer Familien waren aber bereits am 22. Nov. auf die Kunde vom Rückzuge der Franzosen wiederum nach Dormagen geflüchtet⁴³). Am 25. November standen die kaiserlichen Vorposten bereits in Opladen. „Das französische Heer lagerte in 2 Treffen, das eine bei Benrath, das andere bei Düsseldorf, so dass die Flankenwachen rechts den Rhein, links die Anhöhen erreichten. Die äußersten Vorposten waren bis zum Propsthause*) in Langenfeld zurückgezogen, von wo aus einzelne Reiterhaufen das rechte Ufer der Wupper entlangstreiften“. Die Vorposten der Kaiserlichen standen bereits in dieser Zeit in Opladen. Zu Kämpfen kam es aber nicht. Vielmehr wurde am 21. Dezember 1795 ein Waffenstillstand vereinbart. Die Franzosen bezogen nun im Rheintale zwischen Düsseldorf

*) Das Propsthaus lag zu Alt-Langenfeld an der Kreuzung der Düsseldorf-Mülheimer Landstraße und der Straße von Berghausen nach Richrath, wo seit 1753 auch ein Zoll erhoben wurde“). V. v. Zucc., Die Helden, S. 85, schreibt statt „Propsthaus“ Posthaus. Dieses lag an der Kreuzung der Solingen-Hitdorfer und Mülheim-Düsseldorfer Landstraße, und diese Lesart ergäbe auch einen guten Sinn. Indes ist wohl die erstere Lesart die richtige.

und der Wupper Winterquartiere, da ihnen die Besetzung dieses Gebietes vertraglich zustand. Die schweren Unterhaltungskosten lasteten auf Düsseldorf und seiner Umgegend, also auch auf dem ganzen Amte Monheim, die die Bergische Regierung auf Ansuchen der Feinde ohne jede Rücksicht einzog⁴⁵). Außerdem mussten wie unter der kaiserlichen Besetzung Gespanne geliehen werden, manchmal auf Nimmerwiedersehen. Da die Festungswerke zu Düsseldorf, den damaligen Anforderungen entsprechend, von den Franzosen erheblich verstärkt wurden, mussten u. a. die Bewohner des Amtes Monheim Leute zu Batterie- und Schanzarbeiten stellen. Der Bleerhof hatte z. B. hierzu vom 11. Januar 1796 bis zum 26. Mai 1796 zusammen je 1 Mann an 12 versch. Tagen schicken müssen⁴⁶).

Dem Waffenstillstand war der ersehnte Friede nicht gefolgt. Vielmehr kündigte Erzherzog Karl, der an die Stelle Clarfayts getreten war, die Waffenruhe zum 31. Mai 1796 auf. Der linke Flügel der französischen Streitmacht bestand aus den Divisionen Lefebvre und Collaud und stand unter dem Befehle des Generals Kleber. Dieser setzt in der Frühe des 29. Mai seine Truppen von Düsseldorf aus auf der jetzigen Provinziallandstraße über Benrath und Langenfeld in Marsch auf Opladen zu. Der linke Flügel unter Lefebvre sollte zu seiner linken Flankendeckung Solingen und von da wupperabwärts bis Opladen alle Flussübergänge besetzen. Der Division Collaud wurde befohlen, zwischen Rheindorf und Opladen Stellungen zu beziehen und besonders den Ausgang von Opladen zu verteidigen⁴⁷). So waren denn am 29. und 30. Mai besonders die Orte Opladen, Reusrath und Rheindorf mit französischen Truppen angefüllt. Im Posthause zu Langenfeld hatte Lefebvre sein Quartier aufgeschlagen. Um Mitternacht vom 30. auf den 31. Mai überschritten die Franzosen, wie ihnen befohlen, hauptsächlich bei der Opladener Brücke aber auch an geeigneten Stellen oberhalb und unterhalb derselben unter harten Kämpfen die Wupper⁴⁸) und nach ein paar Tagen die Sieg. Schon am 4. Juni errang Kleber bei Altenkirchen einen glänzenden Sieg über den Prinzen Ferdinand von Württemberg. Als jener den Übergang über die Lahn erzwingen wollte, brachte ihm der junge Erzherzog Karl von Östreich am 15. Juni eine Schlappe bei. Schon 4 Tage später erlitten die Franzosen bei Uckerath an der Sieg eine neue Niederlage. In fluchtartigem Rückzuge eilten die geschlagenen Franzosen der Wupper zu und überschritten diese am 21. Juni. Sie zogen nun durch die Ortschaften zwischen Rhein und den Bergen auf Düsseldorf zu. Wie gewöhnlich hausten die fliehenden Franzosen schlimmer als die vordringenden. Überall bezeichneten Plünderung und Brand

den Weg der Flüchtlinge. In Rheindorf besorgten die Franzosen das Plündern so gründlich, dass bei einer späteren Besetzung weder Pastor noch Ortsvorsteher den französischen Kommandanten standesgemäß unterhalten konnten⁴⁹). Am 21. Juni standen noch feindliche Feldwachen in Reusrath und Langenfeld, am 25. Juni noch in Benrath⁵⁰).

Da aber Erzherzog Karl seine Siege nicht ausnützte und sich nach Süddeutschland wandte, machten die Franzosen halt. Auf ihre Erkundigungen, dass das Gebiet bis an die Wupper unbesetzt sei, rückten sie von Benrath aus in die alten Stellungen ein und besetzten die Ortschaften und Gehöfte zwischen Rhein und den Bergen bis zur Wupper. Die Bedrückungen hoben aufs Neue an. In Monheim lagen damals Chasseurs (Jäger), von denen kleine Trupps die Umgegend bis Leichlingen zum Plündern durchstreifen⁵¹).

Anfang Juli 1796 verließen die Franzosen unsere Gegend und zogen zum Oberrhein-, hier wurden sie Mitte September mehrfach geschlagen, und schon am 21. September trafen die ersten Flüchtlinge in Opladen ein. Doch machte die Hauptmacht bei Mülheim halt; nur einzelne Abteilungen drangen weiter südlich vor. Am 14. und 15. Oktober stand das 10. Schwere Reiterregiment in Hitdorf und requirierte in der Umgegend. Überhaupt mussten im Laufe des Oktobers und Novembers, wie erhaltene Rechnungen ausweisen, Rheindorf, Hitdorf, Langenfeld/Monheim und Baumberg, aber auch Urdenbach, Richrath, Hilden u. a. Holz und Kohlen, Mehl, Hafer, Stroh, Heu und Kühe aufbringen, Karren, Pferde, Knechte und Schanzarbeiter stellen und Kontributionsgelder zahlen. Auch wurden Offiziere, Wachtmeister und Fouriere traktiert und geschmiert⁵²). Als am 9. Dezember 1796 der Waffenstillstand verkündet wurde, zog die französische Hauptmacht nach Düsseldorf und auf das linke Rheinufer. Eine große Abteilung hielt aber noch unsere Gegend besetzt. Ihre Verpflegung drückte die Bewohner weiterhin schwer genug. Manche Unbilden hatten sie zu ertragen. Manche Häuser, z. B. 3 auf dem Ganspohl und ein Teil des Rheindorfer Busches wurden durch den Mutwillen französischer Soldaten in Brand gesteckt⁵³).

Wie furchtbar damals unsere Vorfahren unter der Aussaugung durch französische Truppen zu leiden hatten, ergibt sich aus der Gegenüberstellung amtlichen Zahlen über den Viehstand von 1708⁵⁴) und 1797⁵⁵). Danach gab es in

	Freiheit Monheim		Amt Monheim	
	1708	1797	1708	1797
Pferde	12	3	175	54
Großrindvieh	128	34	956	335

Im Frühjahr 1797 mussten die noch in unserer Gegend zerstreut liegenden französischen Truppen auf Befehl des neuen Befehlshabers, des jugendlichen Generals Hoche, der im Posthause zu Langenfeld Quartier genommen hatte, sich am 14. und 15. April zwischen dem Ganspohl und Opladen sammeln. Sie zogen tags darauf über die Wupper nach Süddeutschland ab. Das Herzogtum Berg war nun von Kämpfen frei, aber eine Besatzung blieb zurück. Ihre Verpflegung, die Leistung von Schanzarbeit, die Verwüstung der Waldungen⁵⁶⁾ und die rücksichtslose Erhebung rückständiger Kriegssteuern von Seiten der von den Franzosen dazu gezwungenen Düsseldorfer Regierung quälten die völlig verarmte Bevölkerung weiter⁵⁷⁾. Bei den Rückmärschen infolge des Friedens von Campo Formio (in Venetien) am 17. Oktober 1797 zogen wieder viele feindliche Truppen durch unsere Gegend und gingen über den Rhein zurück; aber auch jetzt blieben noch etwa 700 bis 800 Mann als Besatzung in unserer Heimat, z. B. in Immigrath (Ganspohl), Monheim, Hitdorf und Rheindorf, bis 1801 zurück⁵⁸⁾ und bedrückten noch vielfach die Bevölkerung. Davon ein Beispiel! Am 4. Februar 1798 forderte ein französischer Hauptmann, der mit einigen Mannschaften auf dem Ganspohl in Quartier lag, 45 Ellen dunkelblaues Tuch, 60 Ellen Futter, 8 Ellen Kreideweis, 4 Ellen Scharlach, ferner Leintuch und Knöpfe; im Weigerungsfalle drohte er an, noch weitere 30 Mann dorthin auf Exekution zu legen. Weil die Ganspohler die Forderung des Hauptmanns nicht beachteten, wurde die Exekution (Ausführung) am 6. Februar wirklich vollzogen; sie erhielten die 30 Mann hinzu, die sich gut auftragen ließen. Der Schultheiß Hutmacher, der sich, ehe er der Aufforderung des Hauptmanns stattgab, an den General Grenier wandte, erhielt von diesem Befehl, nichts zu geben. Auf die Meldung, dass der Hauptmann dennoch das Geforderte eingetrieben habe, ließ der General die Truppen vom Ganspohl abrücken und den Hauptmann mit Arrest bestrafen^{58a)}.

Ein einigermaßen anschauliches Bild über die Kriegslasten und die Truppendurchzüge und Einquartierungen in unserer Gegend in der Zeit von 1794 bis Ende 1801 gibt die „Kriegsrechnung“ respec. Nachweisung über die seit dem Übergang der Franzosen über den Rhein*) bis Ende Dezember 1801 von der Honschaft freier Höfe (zu Monheim und Umgegend) abgetragenen Kriegslasten aller Art vom Vorsteher der freien Höfe Christian Peters⁵⁹⁾.

Vorhergehende Bemerkung: Die Honschaft besteht aus folgenden Höfen: Rittersitz Bürgel, Scheur und Drieschland —

*) Es müßte richtig heißen: seit Besetzung des rechten Rheinuferes durch die kaiserlichen Truppen . . .

contribuieren in der Einquartierung und Batteriearbeit zu Baumberg —, Großer Hof, Fronhof und dessen Zehnten, usw. vgl. Tabelle, S. 122! Alle Kontributionen u. Lasten wurden vereinbarter Weise nach der Morgenzahl prozentual umgelegt. Da nun Vorsteher überhaupt keinen Empfang nach Ausgabe gehabt, sondern all dasjenige, was von Frucht, fourage und desgleichen Naturalien ausgeschrieben, von den Kontribuenten in Natura selbst auf Ort und Stelle abgeliefert worden ist, auch die ausgeschriebenen Kontributionen von denselben an tit. Steuerempfänger bezahlt sind und da sich Vorsteher alle Jahr mit der Honschoft berechnet und liquidiert hat, es gleichwohl zur allgemeinen Landesparification (-abrechnung) nötig sein will, über die von der Honschaft freier Höfe abgetragenen Kriegslasten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die Nachweisung zu tuen, so habe ich nachstehende Nachweisung aufgestellt.***) Siehe S. 122!

„Verzeichnis der vom französischen Rheinübergang bis zu ihrem Abmarsch aus dem Bergischen von der Honschaft freier Höfe (zu und bei Monheim) getragenen Einquartierung.

Vom 9. Sept. 1795 bis 10. Dez. 1796 hat die Honschaft ausschließlich des Hauses Bürgel und des Höhenhofes (zu Baumberg), auf einen Mann und ein Pferd gerechnet, an Einquartierung getragen:	Mann	Pferd
den 14., 15. u. 16. Dez an Durchmärschen	12080	4760
den 17. Dez. den Stab samt 2 Kompagnien vom 23. Chasseurregiment 78 Tage einquartiert facit (macht)	1698	66
Wegen der letzten Kompagnie noch	5304	4914
Von da bis den 1. Mai 1797	840	784
Vom 1. Mai 1797 bis 1. April 1798	600	420
Vom 1. April 1798 bis 1. Febr. 1799	7489	5812
Von da bis Ende Jahres 1799	8250	2577
Vom 1. Januar 1800 . . . bis zum Abzug der Franzosen	1840	26
	823	288“

Bei den Gemeinden Monheim, Baumberg, Hitdorf und Rheindorf spielten die Zahlung der Zinsen und die Abtragung geliehener Kapitalien und Vorschüsse, die durch außerordentliche Ausgaben aller Art infolge der Besetzung verursacht waren, noch manches Jahr nach dem Abzug der Franzosen in ihren Haushaltsplänen eine Rolle⁶⁰⁾.

*) Aus Raumersparnis habe ich die im Original nacheinander folgenden Listen nebeneinander gestellt und statt ihrer weitschweifigen Überschriften nur die Zeitangaben wiedergegeben.

Hof	18.7.1794—		1.1.97—		1.4.98—		1.2.99—		1.4.1800—		
	31.12.95	31.3.98	31.12.99	31.3.1800	31.12.99	31.3.1800	31.12.01	31.3.1800	31.12.01	31.3.1800	
	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	
Stügel u. f. w.	2167	40	436	47	544	32	304	4	12	322	44
Stößer Hof	2369	52	349	59	366	26	375	45	4	178	73
Strohnhof	1809		208	56	149	48	71	23	12	67	51
Warenhof	1184	29	21	18	70	16	68	23	12	52	41
Stammenhof	227	3	268	44	180	46	34	18	4	13	37
Stierhof	1442	26	59	47	4	24	85	21	4	85	56
Stelenhof z. Allee	76	25	188	30	173	6	31	16	8	32	75
Roaderhof	1379	46	131	40	131	40	54	13	8	62	57
Schleibhof	947	47	102	55	102	55	25	14	4	39	48
Altshof z. Rathg.			232	24	147	4	25	28	8	37	67
Petershof z. Rathg.	916	46	12	12	173	44	34	14	8	53	59
Kampfarthof	1253		4	4	110	21	126	58	4	73	14
Hoher Hof z. Abg.	544	40	12	12	110	21	24	10	12	39	48

*) Schon mit ergänzt. **) Die betreffenden Zahlen fehlen in der Urschrift. ***) Davon entfielen auf den angepachteten Gehöften

19 Stk., 64 Stk. Davon entfielen auf den von Allenberg angepachteten Gehöften 12 Stk., 42 Stk.

Quellennachweise

Verzeichnis der häufig- gebrauchten Abkürzungen.

1. Ungedruckte Quellen.

A. = Anmerkung.

B.A. = Bürgermeistereiarchiv, Monheim, Akten.

B.Annot. = Freiheys Monheim Annotations-Buch, 1731 ff.

H. = Heft.

P.A. = Pfarrarchiv der kath. Pfarre Monheim, Akten.

P.Grdb.= Grundbuch der Freiheit Monheim von 1807.

P.L. = Lagerbuch der kath. Pfarre Monheim v. 1664 ff.

P.lb = Taufregister " "

P.lc = Eheregister " "

P.lm = Sterberegist. " "

P.Pr. = Privatakten aus Monheim, gesammelt v. Hrn. Pfr. I. Krüll.

Gerichtsb. = Gerichtsboch des Bauherngedings Monheimer Freiheit von
1575—1592.

S = Staatsarchiv zu Düsseldorf:

S.,Altbg. = Geistliche Stifte, Altenberg, Nr. 43=Blee,
Nr. 67=Katzberg, Nr. 70=Laach.

S.,Gereon 57 = Geistliche Stifte, S. Gereon in Köln, Nr. 57, Monheim.

S.,Ger., Monh. = Jül.-Berg. Gerichte, Amt Monheim.

S.,G.R., Ger., Gen. = Jül.-Berg. Geheimer Rat, Gerichtssachen.

Generalia, B, Nr. 47, Vogtstelle d. Amtes Monheim 1603-1797.

s.= „siehe“ bzw. „Seite“.

- S., G.R. Gschbrei. = Jül -Berg. Geheimer Nat, Gerichtsschreiberei,Nr. 7,
Amt Monheim, 1757 — 1798.
- S., G.R.B. = Jül.-Berg. Geheimer Rat, Beamte, Amtmannstelle im Amt
Monheim, 1605 — 1629 u. 1744 —1860.
- S., H.K.Gen. = Jül.-Berg. Hofkammer, Generalia, Vol. III,
Unterquartier Berg, Nr. 17, Amt Monheim.
- S., K. u. G. R., E = Jül –Berg Kanzlei u. Geh Rat. Nr. 69, Eidesleistung
der Jül -Berg. Hofkammerbeamten.
- S., Kelln.-Rechn. = Jül -Berg Domänen, Hofkammer,
Kellnereirechnungen des Amtes Monheim 1750 ff.
- S., H. R., A. Monh. = Jül.-Berg. Herzogtümer u. Großhzt. Berg. Hofrat II,
Nr. 16, Amt Monheim.

2. Gedruckte Quellen.

- A. = Anmerkung.
- Ann. = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein.
- v. Bel., L. V. = Georg v. Below, die Landständische Verfassung von
Jülich u. Berg bis zum Jahre 1511.
- v. Bel., L. A. = G. v. Below. Landtagsakten von Jülich und Berg von
1400 - 1610, 2 Bde.
- D. J. = Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins (Beiträge für
Geschichte des Niederrheins),
- Joer. = Peter Joerres, Urkundenbuch des Stiftes S. Gereon in Köln.
- Kö., Werden = Rudolf Kötzschke, Rheinische Urbare, II. Abt, Abtei Werden 2
Bde.
- Küch, L. A. = Friedrich Küch, Landtagsakten von Jülich und Berg, neue
Folge, I. Bd., 1624 – 1630.
- Lac., Arch. = Th. J. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des
Niederrheins.
- Lac. = Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte d. Niederrheins.
- Mo. = Hans Mosler, Urkundenbuch der Abtei Altenberg, I. Bd. Monatsschr. =
Monatsschrift des Berg. Geschichtsvereins. 1893 ff.
- s. = „siehe“ bzw. „Seite“.
- Sc. = Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Jülich - Cleve –
Berg.
- Strange, Beitr. = Joseph Strange, Beiträge z. Gesch. der adligen
Geschlechter, 1864 ff.
- Strange, Nachr. = Jos Strange, Nachrichten über adlige Familien und Güter,
1879.
- Z. = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

Erster Teil.

Kap. 1. 1) Bei Erklärung des Namens Monheim hat mich m. Brdr. Jakob Pr. in dankenswerter Weise beraten. 2) F. W. Oligschläger. Jahrb. d. Ver. f. Altertumsfreunde i. d. Rheinpr., V, '236. 3)-4) S., Gereon. Nr. 57, a, Nr. 36. 5) Kö, Werden, I, 152 u. 161. 6) Kö., Werden I, 459, II, 249 ff und 470 ff. 7) S., Altbg., Nr. 43, 67, 70 u. Mo., I, an vielen Stellen. 8) Lac, III, Nr. 10. 9) S., Ger., Monh., Nr. 25. 10) Lac., IV, Nr. 623. 11) Lac, I, Nr. 391. 12) Mo. I, Nr. 435. 13) Mo. I, Nr. 681. 14) Mo., I, Nr. 842. 15) Mo., I, Nr. 10. 16) Mo., I, Nr. 947, 819, 828. 950, 954 u. Joer, Nr. 387, 579. 17) A. Fahne, Gesch. d. H. H. Stael v. Holstein, III, 1, s. 16 u. 90. 18) Mo., I, Nr. 435. 19) Mo. I, Nr. 517. 20) Lac, I, Nr. 521. 21) Vgl. Baustil des Kirchturms zu Baumberg u. Joer, Nr. 126. 22) B. Melchers, Z., 45, 11 ff. 23) Kö., Werden, I, 198. 24) Lac, IV, Nr. 623. 25) Lac I, Nr. 391. 26) Lac. Arch., IV, s. 379. 27) Lac., I, Nr. 521. 28) W. Teschenmacher, Annalen u. s. w. s. 415. 29) Lac, III, Nr. 445, 30) Lac, II, Nr. 521.

Kap. 2. 1) W. Teschenmacher, a. a. O. 415 u. A. Körnecke Entstehung u. Entwicklung der berg. Amtsverf., Bonn 1892, s. 31. 2) Lac. II, Nr. 445. 3) S., Altbg, Nr. 43. Kopiar, Nr. 2 u Mo, I, Nr. 517. 4)-5) Mo., I, Nr. 541. 6) S., Altbg, Nr. 43, Kop. Nr. 3 u. Mo., I, Nr. 568. 7) S., Altbg., Nr. 43, Kop. Nr. 5 u. Mo., I, Nr. 618. 8)-9) Mo., I, Nr. 618, 648 u. Mitt. d. Stadtarch. Köln, Heft 26. Nr. 199 u. 206. 10) Mo., I, Nr. 819, 11) Mo., I, Nr. 828. 12) Lac, Arch. IV, s. 147 ff. 13)-14) Fr. Lau. Gesch. d. Stadt Düsseldorf, Düss. 1921, I, S., s. 12, 242, 248, 256 u. 266. 15) Z., 19, s. 107 ff. 16) S., Kelln -Rechn., Amt Monh., Nr. 1 ff. 17) S., Ger., A. Monh. Nr. 24. 18) Fabricius. Erläut. z. Gesch- Atlas d Rheinprov., II, s. 329. ¹⁹⁾ S., Ger., Monh, Nr. 24. 19a) E. Pauls, Z., 39. 201. 19b) Th. J. Lentzen. Beitr. z. Slat. d. Hzts. Berg, H. 2, 86. 20) A. Fahne, Gesch. d. Köln. . . . Geschl., I. S 316; Strange, Beitr., XI, 48. 21) B, A., 32,10; P. Ib; S., Altbg , Nr. 43, Bleer Mark. 22) P.A., XIII,2.

23) v. Bel., L. A., I, s. 491 u. II, s. 297. 23a) H, Farmbacher, Z, 42, 82 ff. 24) Lac., II, Nr. 445. 25) Wie A. 8 u. 9. 26) Z., 19, 107 ff. 27) Wie Anmerk. 10 u. 11. 28), Mo., I, Nr. 950 u. 954. 29) Mitt. d. Stadtarchs. Köln, H.27, s. 184; A. Fahne, Gesch. d. H. H. Stael v. Holstein, III., 2, Nr 74 u. Strange, Beitr., XI, 45. 30) A. Fahne, Gesch., d. Köln. . . . Geschl., I, s. 91. 31) D.J., XXI, 249; Z., 32, 116; Annal., H. 57, Mirb. Arch., Nr. 530; Kö, Werden, II, s. 459 u. s. 470; A. Fahne, Gesch. d. Köln. . . . Gesch., II, s. XI. 32) A. Fahne, Gesch. d. H. H. Stael v. Holst., III, 1, s. 16; Annal., H. 57, Mirb. Arch., Nr. 565 u. 1036; Mitt. d. Stadtarchs Köln, H 8, Nr. 19 u 27; v. Bel., Ldst. V., III, 2, s. 232; Kö., Werden, II, s. 471. 33) Strange, Beitr., V. 87; S., Gereon. Nr. 57, b, f, 4; O. Redlich, Jül.-Berg. Kirchenpolitik, II, 2, s. 392; D. I., XXI, 262; Z., 46, 87. 34) S., Altbg., Nr. 43, Aktenst. v. 24. 5. 1558 u. Annal., H. 57, Mirb. Arch., Nr. 1085. 35) S., Gereon. Nr. 57, b, f. 12 — 29; v. Bel., L. A., I, s. 369 ff, vgl. Register daselbst. 36) v. Bel., L. A., I, s. 724 u. O. Redlich, Jül.-Berg. Kirchenpol., II, 2, s. 250. A. 37) S., Altbg., Nr. 43, Aktenst. v. 24. 5. 1558 u. A. Fahne, Köln . . . Geschl. I, s. 411. 38) P. A. (Mitt. d. Hrn. Pfr. J. Krüll). 39) v. Bel., L. A. II, s. 281 ff., vgl. Reg. das.; v. Bel., Ldst. V., III, 2, S 323; Annal., H. 57. Nr. 1392, 1403 u. 1522; A. Fahne, Gesch. d. Köln . . . Geschl., I, s. 131 u. Strange, Nachr. I, 14. 39a) Strange, Beitr., V, 82. 40) S., G. R., S., Amtmannsbestallungen im A. Monh. 41) Wie A. 40 u. S., G. R., Ger., gen., B, Nr. 47, Vogtstelle i. Amt Monheim. 42) Wie Anm. 40 u. D. J., XXIV, 59 u. a. 43) Wie A. 40; u Fr. Küch, L. A , I, a. versch Stellen. 44) Wie A. 40; u Fr. Küch, L. A , I, s. 632 u. a, versch. and. Stellen; Strange, Beitr., V, 76; A. Fahne, a. a. O., I, s. 171. 45) Strange, Nachr., I, 15. 46) Z., 5, 326 u. S., Ger., Monh., Nr. 30; S., Altbg, Nr 70. 47) S., Ger., Monh., Nr. 32; A. Fahne, a. a. O., I, s. 176. 48) P. Ib. u. A. Fahne, a. a. O., I, s. 243. 49) Wie A. 40 u. A. Fahne, a. a. O.. I. s. 243. 50)-51) Wie 21. 40 u. A. Fahne, a. a. O., II, s. 101 u. a. 52) S., Kelln.-Rechn., Amt Monh. v. 1803—04 s. 46, 1 u. v. 1804—05. 53) M. Ritter, Z., 20, 14 u. v. Bel., Ldst. V, III, 1, s. 51. 54) S., Kelln.-Rechn., A. Monh., Nr. 3, s. 6—8 u. s. 28; Sc, Nr. 1738. 55) B., Annot, s. 4. 56) P. (!), Grdb, s. 1. 57) B.A., 31, 9. 58) B, A., 10, 17 u. P., A., XIII, 2. 59) P.,A., XIII, 1 u Sc., Nr. 1282 u. Nr. 1742. 60) B.,A., s. 4 u. 9. 61) W. Harleß, Z.. 20, 163 ff. u. S, Kelln.-Rechn., A. Monh., Nr. 3, s. 48. 62) S., H. K., Generalia, Vol. III, Kautionsinstrumente, Nr. 17, Amt Monheim.

v. 1735 ff. 63) S., K. u. G. R. E., s. 155 u. Kelln.-Rechn, Nr. 3. s. 28. 64) S., Altbg., Nr. 43 (Bleer Mark). 65) S., Kelln-Rechn., Nr 3. s. 10 u, P., lb. 66)-70) Wie A. 62 u. A. 63. s. 156 u. s. 159. 71) P., Grdb. 72) Wie Anm. 63. s. 180. 73) S., Kelln.-Rechn., A. Monh., Nr. 3, s. 48; P., lb. u. Im. 74) A Hermanns, Gesch. v. Benrath, 1889, s. 49 ff; B., A., 17, 1; P., Pr.; S., Altbg., Nr. 43 (Bleer Mark); L. Ennen, Annal., H. 15, s. 144 ff. u. a. Quellen.

Kap. 3. 1) Lac., II, Nr. 445. 2) Mo . I, Nr. 541. 3) Joer.. Nr., 595. 4) S , Orig. Pgmt, Berg. Nr 486. 5) Dass., Nr. 576. 6) Dass., Nr. 649. 7) Dass. Nr. 710. 8) Lac.. IV. Nr. 99. 9) v. Bel., L. V. I, s. 33 ff. 10) Z.. 19. 92. 11) Wie A. 9. 12) Z., 46,61. 13) Z., 46, 78, 81 u. 82; v. Bel., L. A., I, s. 18 u. 486; G. v. Hauer, Darstellung des Kreises Solingen, s. 176. 14) v. Bel., L. A. I, 18-22 u. D. J. 15, 181. 15) Z., 20, 162 ff. 16) W. Harleß. Z., 25, 58; S., Kelln -Rechn., Amt Monh., Nr. 1 ff; B., Annot., s. 11. 17) M. Ritter, Z., 20, 14; B., Annot. s. 11 u, s. 253. 18) B., Annot., s. 3 ff, s. 15 ff. u a. 19) G. v. Hauer, a. a. O., s. 12.

Kap. 4. 1) Hauptquelle: Freiheys Monheim Annotations Buch, 1731 ff., Einzelnachweise hieraus find in diesem Kapitel nicht angegeben. 1a) Gerichtsb. v. 1575 ff, s. 16,2 u 28,1. 2) E. Strutz, Z., 52, 48. 3) B.. A., 21, 1. 4) B.,A., 17,1. 5) S., Gereon, Nr. 57, f. Nr. 41. 6) s. Ger. A. Monh., Nr. 11 ff. u. B., Annot. 7) S., G. R., Gschbrei, Nr. 7, A.Monh., Nr. 14. 8) Wie A. 6. 9) W. Breidenbach, Monatsschr.. 27,17. 10) E. Pauls, Z., 39, 201. 10a) Gerichtsbuch v. 1575 u. v. Bel., L. V., I, s. 60 - 62. 10b) S., Kelln.-Rechn. A. Monh., Nr. 3, s. 8 u. s. 28. 11) P., A., XIII, 1 u. Th. J. Lentzen, a. a. O., H. 1, 105. 12) S., Altbg., Nr. 43., Kap. Nr. 9. 13)-18) Gerichtsb , s. 6, 1; 91, 1; 117, 1; 118, 1 u. 121, 1; 127, 2; 152, 2. 19)-20) S., Gereon, Nr. 57, h, 43. 21) Dass., d, w 39. 22) P., Im. 23)-23°) P, A., XI, 8. 24) B., A., 32,10. 25)-27) P., Im. 28) Grabstein auf d. alten Kirchhof u. P. Im. 29) P. Im. 30) P. A., IX, 5 u. Im. 31)-32) P. Irn. 33)-34) P., A., IX, 5. 35) S., Ger., Amt M.. Nr. 25. 36) P. Im. 37) P., A., XIII, 1. 38) Wie A. 35, Nr. 28. 39) B , A., 106, 2. 40) Wie A. 7, Nr. 5 – 10. 41) P. A., IX, 5. 42) Wie A. J., Nr. 7. 43) Gerichtsb., s. 24, 1. 44)-45) B., A., 106, 1. 46) Gerichtsb, S., 38, 1 u. 45, 2 ff; B., 21, 20, 1.

Kap. 5. 1) Lac, I, Nr. 391. 2) Lac., IV, Nr. 623. 3) Z., 20, s. 162 ff. 4) Fr. Lau. Quell. z. Rechts.- u. Wirtschaftsgesch. d. rh. Städte, Berg. Städte. I. Siegburg. s. 14. 5) B. Endrulat, Niederrh. Städtesiegel, Taf. II, Nr. 11 6) Scotti, Nr. 51. 7) Z., 20. 162 ff. 8) Wie Anm. 5. 9)-10) S., Ger., A. Monh. 10a) P., A., IX, 5 10b) B., A., 31, 9. 11)-12) Wie A. 9. 13) Sc, Nr. 1675 u. S., Kelln.-Rechn., A. Monh., s. 46 u. 48. 14) S., G. R., Gschbrei, Nr. 7, A. Monh., Nr. 14. 15) Scotti, Nr. 546, 664, 679 u. O. Redlich. Gesch. d. Stadt Ralingen, s. 173. 10) O. Redlich, a. a. O. u. S., H. R., B. Amt Monh., Nr. 52. 17) S. Gr, Amt Monh. Nr. 11 ff. 18) Scotti. Nr. 1756 u. 1800. 19) Scotti Nr. 1458. 20) S. Ger., Amt M., Nr. 1 ff. 21) Z. 30., 118 u. 25., 249 u 261. 22) Körneke, a. a. O., s. 12. 23) Mo., I, Nr. 683. 24) P. Grdb. u. mdl. Überlief. 25) Monatsh. f. Rh. Kirchengesch. 19, 172. 26) B., A. 24, 3. 27) Z. 25, 192 u. Kelln.-Rechn., Amt Monh., Nr. 3, s. 6-7. 28) B., Ann., s. 13. 29) Gerichtsb. v. 1575 ff. 30) Z., 20, 197. 30a) Ph. Hedderich, Elem. d. Kanon. Rechts, 4. Teil, 1783, s. (45) ff. 31) Lac., II, Nr. 445. 32) S., Altbg., 43, Kap., Nr. 2 u. Mo., I, Nr. 541. 33) S., Altbg, Kap., Nr. 3; Mo., I, Nr. 541, 611, 618. 34) S., Altb., 43, Kp. Nr. 6 u. Mo., I, Nr. 638. 35) Mo., I, Nr. 819. 36) Lac., Arch., VII, s. 259 ff u D. J, XXI, 249. 37) Kö., Werden, II, s. 471. 38) O. Redlich, Jül.- Berg Kirchenpol., II, 2, s. 393. 38a) S., Gereon. Nr. 57. b, s. 3,2. 38b) P, A. (Mitt. d. Hrn. Pfr. Krüll). 39) Annal., H. 57, Mirb. Arch., Nr. 1365; Gerichtsb., s. 49,1- s. 132,2 Bruchstück seines Grabsteins in einem Pfeiler der alten Kirchhofsmauer. 40)-40a) Annal., H 57, Mirb. Arch., Nr. 1422; Gerichtsb. v. 1575, s. 49,1 ff; Annal, H. 76, s. 205; Z. 30, 245; S., G. R.. Ger., Gen. B. Nr. 47, Nr. 1-15. u. a. Stellen. 41) S., G. R. Ger. Gen. B. Nr. 47, Nr. 16 u. 17. 42) Wie Anm. 41, Nr. 17; S., Ger., Amt Monh., Nr. 30, I. u. Annal., H. 71, 36. 43) Wie A 41, Nr. 18. 44) Wie A. 43 u. P., A., VI, 3. (Pgmt.). 44a) Monatsschr., 14, 10. 45) S., Gereon, Nr. 57, d, Nr. w 39. 45a) S., Jül - Berg. Landes- Arch., III. Innere Verwaltung, 3. Städte, Nr. 10. 46) S., Ger., Amt Monh. Nr. 30, I, Nr. 52 u. S., Altbg., Nr. 70. 47) Fr Lau. Gesch. d. Stadt Düsseld. I, 2, s. 291. 48) Wie A. 41 Nr. 19. 49) Wie A. 41, Nr. 19., S., Altbg., Nr. 70; S., Ger, Amt M . Nr. 31; P., Ib.; S H R . Amt. M., Nr. 52. 50) S., Altbg., Nr. 70 u. Fr. Lau a. a. O; P. Ib. 51) P Ib.; S., Gereon Nr. 57, e, 51 u. S., G. R., Ger. Gen B, Nr. 47, Nr. 20 u. 21. 52) S., G. R, Ger., Gen B, Nr. 47. Nr. 20-26. 52a) B., Annot. s. 8. 52b) S., Kelln.-Rechn., Amt Monh. 1769-1770.

52c) P., lb. 53)-53a) Wie A. 41, Nr. 22-30; Kelln.-Rechn. v. 1803/4, s. 46, 1. 54)-54a) Wie 41, Nr. 27-30 u. S. Kelln.-Rechn., Amt Monh, v. 1803/4, s. 46, 1 u. v. 1805/6. 54b) S., H. K., Gen. B, Vol. I, Nr. 6; S. K u G. R. E., S. 156, 2. 55) S., Kelln.-Rechn. o. 1805/6; S. Ger., A. Monh., Nr. 28 u. 29. 55a) S., G. R, Beamte, Amt Miselohe. 55b)-55d) S., Ger. A. Monh., Nr. 29. 56) S., Gereon, Nr. 57, h, 43; S. Altbg., Nr. 43; P., A, VI, 3; Annal, H. 15, S. 144 ff. 57) B., Annot , s. 11; P., lb. 58) S., Ger., Amt Monh., Nr. 32; P., lb. u. I. m. 59) S., Ger., A. Monh, Nr. 80. I; P., A., VI, 4 u. IX, 5; B, Annot., s. 5. u. 9. 59a) S., H.K, Gen., Vol. III u. Ger. A. Monh., 30, 1. 60) S., Ger., A. Monh., Nr. 11 ff; G. R., Gschbrei, Nr. 7; Altbg., Nr. 70. 61)-63) g., ®. R., Gschbrei, Nr. 7. u. Ger., A. Monh., Orig. Oblig. Vol. I, Nr. 6 u. Nr. 14.

Kap. 6. 1) v. Bel., L. V., III, 1, S. 1 - 55. 2) W. Harleß, Z, 25, 58 u. S., Kelln -Rechn, Amt Monheim., Nr. 3 (1752-53), s. 6-8. 3) v. Hauer. s. 167. 4) Wie Anm. 2, Kelln.-Rechn. 4a) Kelln.-Rechn. Nr. 3, s. 28. 5) Z., 25, 58, u 192; Kelln.-Rechn. 6) K.-R., Nr. 3, s. 8 u. 33.2. 7) Z., 30, 175. 8) Z. 25, 58 u. 192; K-R. Nr. 3, s. 55 – 62. 8a) K.-R., Nr 3, s. 6. 9) Dass., s. 23,2. 10) Dass., s. 33, 2. 11) Dass , s. 57. 12) Dass., s. 26 u. 33. 13) Dass., 29 u. 66. 14) Dass., s. 12. 15) Lac., II, Nr. 445. 16) K.-R., Nr. 3. s. 13 u. 27. 17) Dass., s. 67 u. K -R. v. 1803-04. 18) v. Bel., L. V., III,2, s. 261. 19) K -R., Nr. 3, s. 66. 20) S., Gereon, Nr. 57, a, Nr. 36; K. Tücking, Urk. u. Akt. b. Klarissen in Neuß, S. 87. 21) v. Bel., L. A., I. s. 135. 22) Z., 1, 243. 23) D. J, 21, 262 u. 265. 24) Wie A. 7. 25)-26) Kelln.-Rechn. v. 1805 - 06, s. 53, 1. 27) K.-N . Nr. 3. s. 13. 28) v. Bel. L. V., III, 1, S. 56. 29) Dass. III, 2, S. 231. 30) K.-R, Nr. 3, s. 33, 2. 31) Dass, s. 54. 2. 32) v. Bel. L.A., I, S. 29. 33) v. Bel., L. V., III, 1, s. 57 ff. 34) v. Bel., L. A., I, s. 491 u. 526, u. II, S. 297. 35) M. Ritter, Z., 20, 25. u. B., Ann., s. 3 ff; 17 ff. u. a. 36) v. Bel., L. V, III, 2, S. 106 ff u. 133 u. B., Ann., S. 3 ff, 17 ff. u. a. 37) v. Hauer, s. 174 ff. 38) Ders., S. 176 u. v. Bel., L.V., III, 2. s. 147 ff. 39) v. Hauer, S. 178. 40) v. Bel., L. A., I, s. 486. 41) Dass. s. 490 ff. 42) Dass. s. 525. 43) Dass, s. 753. 44) Dass., s. 785 ff. 45) Dass. II, s. 100. 46) Dass. II, s. 295 ff. 47) Dass., II, S. 194. 48) Dass., II. S. 579. 49) Dass. II, S. 732 ff. 50) Z., 8, 166. 51) v. Bel., L. V., III, 2, s. 205. 52) Ders. L. A., II, s. 194. 53)-54) Wie Anm. 2, s. 10. 1.

55) Wie A. 2, s. 11, 2. 56) D. J., 15, 175. 57) v. Hauer a. a. O., s. 180 u. v. Bel., L. V., III, 2, s. 41 ff. 58) v. Bel., L. V, III, 2. s. 41 u. 323. 59) Scotti, Nr. 591, § 3. 60) v. Hauer. s. 179 u v. Bel., L. V, III, 2 s. 66, A. 68. 61) v. Hauer, s. 180. 62) Z., 8, 124. 63) v. Hauer, s. 180 u. Th. J. Lentzen, Beiträge z Stat. d. Hzgts. Berg, I, s. 81. 64) v. Hauer. s. 182. 65) Monatsschr, 27, s. 17 ff. 66)-67) v. Hauer, s. 183. 68) B., Annot., s. 3 ff. 69) v. Hauer, s. 184. 70) v. Hauer, s. 181-182, 186 u, 190.

Kap. 7. 1) Nur die außer Th. Ilgen, Die Landzölle im Herzogtum Berg, Z., 38, s. 227-323 u. Br. Kuske, die Rheinschiffahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom 17. bis 19. Jahrhundert, Beitr. z. Gesch. v. Niederrheins, 20, s. 250-354 benutzten Quellen u. Literatur sind besonders angegeben. 2)-3) E. Knupp, Uns. Heimat, Beil. z. Langenfelder Generalanz v. 1. 4. 1925. 4) D. J., XXII, 54. 5) v. Bel. L. A, II, s. 146. 5a) Buch Weinsberg, V, s. 80 u. s. 354. 6) Joh. Schmidt, Geogr. u. Gesch. d. Hzgts. Berg, 1804, s. 69. 7) Pet. Schmitz, Heimatb. Richrath-Reusrath 1928, s. 90. 8)-10) B, A, 54, 2. 10a) Lac., II, Nr. 445. 11) Mitt. d. Stadtarchivs zu Köln, H., 33, s. 13 u. briefl. Mitt. dess. 12) S., H. K., Kelln.-Rechn, Amt Monh, Nr. 3, s. 27. 13) Dass., s. 13. 14) Dass., s. 27. 14a) Sc., Nr. 2731. 15) Wie Anm. 14 16) H. Mosler. D. J., 21, 126-127 u. 202-204. 17) Gelenius, a. a. O., s. 355. 18) Fr. Lau, Gesch. d. Stadt Düsseld, I, 1, s. 279. 19) Gelen, a. a. O. 20) Annal, H. 7. s. 148. 21) Mündl. Mitt. d. alten Hrn. Wilh. Menrath u. d. + alten Hrn. Rob. Speck. 22) Wie A. 12, s. 21 u. Gerichtsb. v. 1575, s. 34, 2; 91, 1; 93, 1 ff. 23) B, A, 54, 2. 24) Gerichtsb., s. 93, 1. 25) Nach eigenem Augenschein. 26) Mitt. d. Hrn. Pet. Claren. 27) Binterim, a. a. O, II, 516. 28) P., A., XIII, 1. 29) P.A., XI, 8. 30)-31) Wie A. 28. 32)-33) P., Grdb., s. 1, 2. 34) B, A, 54, 5. u. Lagerb. d. Gem. Monh. 35) B., A, 54, 5 u. Lagerb. d. Gem. Bbg. 36) D. J., 22, 89. 37) Joh. Pet. Delhoven, Dormagener Chronik, s. 25. u. I. Hünermann, Berg. Gesch.blit, 4, 7. 38) v. Hauer, s. 249. 39) B , A, 106, 2. 40) Mitt. m. + Vaters.

Kap. 8. 1)-2) Gerichtsb. v. 1575, s. 45. 1 u. a. 3) Monatsschr., 27, 17-20. 4) Z., 24, 155 ff. 5) Wie Anm. 1, s. 11, 2 u. s. 30, 2. 6) Mo, I, Nr. 541 u. Nr. 842. 7) S., Kelln. Rechn. Nr. 3. s. 6. 8) Gerichtsb. v. 1575, s. 7, 1, s. 8, 1; s. 105, 2 u. a. Stellen.

9) Mitt. d. Hrn. Hub. Schneider, dem ich auch mehrere Angaben über die Mühle verdanke. 11) S., Ger, Amt Monh, Orig. Obligat., Vol. I, Nr. 1. 10) Th. J. Lenzen, a. a. O. H. 2. 12) Z., 38. 233. 13) Mo., I, Nr. 435 u. Joer., Nr. 203. 13a) F. Hinrichs in Verkehrsb. u. Wegw. durch d. Ldkrs. Solingen, S. 13. 14) Z., 39, 201. 15) P., A., XIII, 6. 16) Mo., I, Nr. 495 u. Gerichtsb. a. viel. Stellen. 17) D. J. 15, 168 ff. 18) Kelln.-Rechn., Nr. 3. s. 9, 1 u. 2 u. s. 33, 2. 19) Dass., s. 26. 20) Ann. H 57, Nr. 393 u. 1085. 21) S. Altenb. Nr. 43, Kop. Nr. 9. 22) P., A. XIII, 1, 4 u. 6. 23) Dass. XIII, 6. 24) B. A., 21, 3. 25) Ko., Werden. II, 471. 26) Wie A. 21, Pachtbriefe. 26a) Wie Anm. 13a. 27) Mitt. d. Stadtarch. Köln, H. 24, Nr. 25; H. 10. s. 27 u. 30. 28) B., A, 54, 2 u. D. J. 2., 250 ff. 29) Mo., I, Nr. 541. 30) Gerichtsb., s. 93, 1. 31) Wie A. 21. 32) B., Annot., s. 21. 33)-34) S., Jül.-Berq. Landes-Arch. III, 3. Nr. 7. 35) Wie A. 33, Nr. 10. 36) Scotti. Nr. 1109. 37) D. J. 15, 168 ff. 38) Lenzen, I, 105. 39) v. Hauer. s. 190. 40) Lac., II, Nr. 521. 41) B., A., 10, 17. 42) Wie A. 1. s. 15, 2; 29, 1; 32, 1; 34, 2; 43, 2; 56, 1; 108, 2; 123, 2; 1.26, 2; 137, 1; - H. 43, 1. 43) Dass. s. s. 54. 2; 62, 2; 149, 1; - 92, 1; 144, 2; - 120, 2; 137, 1. 44) Dass., s. 144, 2. 45) Dass., s. 92, 1; 144, 2. 46) Sc., Nr. 47. 47) Sc., Nr. 413 u. Nr. 1109. 48) Wie A. 38. 49) B., A, 36, 9. 50) B., Annot., s. 281. 51)-52) P, lb. 53) S., Hofrat. Amt Monh., Nr. 41a.

Kap. 9. 1) O. Redlich, Jül.-Berg. Kirchenpol., II, 2, S. 254. 2) Gerichtsb.. s. 6, 1; 11, 1 u. 14, 1. 3) Dass., f. 45, 1 -150, 1. 4) P., A., IX. 5. 5) P. A, XIII, 1. 6) P, lb. 7) B., Ann. s. 11. 7a) P. A., VI, 3. 8) B.A, u. P.A. 9) S.. G. N, Gschbrei, Nr. 7. Amt Monh., Nr. 14. 10) B. A., 31, 9. 11) P. Grdb. v. 1807. 12) Urk. i. Bes. d. Hrn. Joh. Axler. 13) P.. Rechenb. des L. S. 14) Scotti. Nr. 2044. 15) B.A., 32, 9. 15a) B. A., 10. 17 u. 31, 9; P., lb ; S., Kelln -Rechn. v. 1797-98. 16) B. A.. 31. 9. 17) P., A, IX, 5 u. B.,A., 11, 6. 18) Mdl. Mitt. 19) S., Gereon, Nr. 57, h, 41. 20) P., A., XIII, 5. 21) V., A. 11, 13. 22) P, A., XIII, 3. 23) P., A, XIII, 5 u. B.,A., 11. 13. 24) B. A., 32, 19.

Kap. 10. 1) v. Bel., L. A., I, s. 97 ff. 2) Wie Anm. 1, S. 103 ff. 3) J. F. Knapp, Regenten- u. Volksgesch. der Länder Cleve, u. s. w, III, S. 263. 4) F E. v. Mering, Gesch. der Burgen u.s.w, H. 11, s. 24.

5) Wie A. 1, s.107. 6) O. Redlich. Kirchenpol., II. 2. s. 254. 7) Milt, m. Bruders Jakob Pr. 8) Wie A. 1, s. 313. 9) Dass. s. 109. 10) Dass., II, s. 631. 11) H. Farmbacher, Z., 42, 82.

Kap. 11. 1) Sc, Nr. 2906. 2) Sc, 2987. 3) Ges. Bull. (Gesetz-Bulletin seit dem 15.7.1808), Nr. 5= Sc, 3029. 4)-10) B., A, 106,1 u. 106,2 u. 24,3. 11) Wie A 3. 12) Ges. Bull, N. 7, s.196 = Sc., 3045. 13) v. Viebahn, Statistik u. Topographie d. R. B. Düsseldorf, I, 72. 14) v. Hauer, 16. 15) J. Bachem, D. Verein. d. Rheinl. mit Preußen, s. 200. 16) Ges. Bull, 26, Nr. 71 = Sc., 3289; Ges. Bull, Nr. 27- 29 = Sc. 3279. 17) Ges. Bull, Nr. 8, s. 228 = Sc, 3048. 18) Sc., 3179 u. 3349. 19) Gesch. d. Rheinl. v. d. ältest. Zeiten bis z. Gegenwart, Essen 1922, I, 266. 20) J. P. Delhoven, Dormag. Chron, a. viel. Stellen. 21) v.Hauer, 192. 22) Sc., 2953. 23) P., Grundb, s. 1. 24) v. Hauer. 192. 25) Ges. Bull, Nr. 15, S. 342 ff. u. v. Hauer, a. a. O. 26)-27) v. Hauer, 192 u. 193. 28)-29) B., A., 49,1; 24,3; 106,1. 30)-31) B., A., 106,1. 32)-33) P., Priv. Akt. 34) Schönneshöfer, Gesch. d. Berg. Landes, 2. Aufl, s. 461. 35)-37) Sc., 2987. 38) B., A., 11, 11. 39) B., A., 106, 2, Bl. 6 ff. 40) Mitt. d. Herrn Tourbon in Bbg. 41) Z., 46, 366. 42) Monatsschr, 24, 31. 43) Schönnesh. s. 463. 44) B., A., 106, 2. Bl. 37 ff. 45)-46) Wie Anm. 32. 47) B, A, 11, 13.

Zweiter Teil.

Kap. 1. 1) W. Crecelius, Z., 27, 89. 2) Seibertz, Quellen z. westf. Gesch, II, s. 207; Cron. presulum etc, Annal., H. 4, 212; Koelhoffische Chronik. 4) Annal, H. 51, 38. 5) Lac, II, Nr. 700. 6) Seibertz II, S. 207; Cron, pres, H. 4, 212; Koelhoffische Chron. J. Th. Brosins, Juliae ... annales, II, s. 22. 7) Wie A. 4, s. 40. 8) Lac, II, Nr. 781, 782 u. 793 und B. Schöneshofer, Gesch. d. Berg. Landes, 2. Aufl, s. 119. 9) Lac., II, Nr. 820. 10) Wie A. 1, S. 93. 11) Otten. Zons a. Rh. s. 39 f. 12) Seibertz, II, s. 209; Koelhoffische Chron. u. Crecelius, a. a. O., s. 105.

Kap. 2. 1) Karl Strauven, Z., 15, 227 ff. 2) Lac., IV, Nr. 24. 3) A. Fahne, Gesch. d. köln. Geschl., II, s. 79. 4) Die Chron. d. niederrh. Städte, XIII, Köln, II, 86, 15. 5) Wie A. 2. 6) Koelhoff'sche Chronik. 7) Lac., IV., Nr. 29. 8) Wie A. 6. 9) Lac, IV, Nr. 38.

Kap. 3. 1) Franz Ritter, Annal., 56, 32; Lac, Arch., IV, s. 221 ff. 2) Lac., IV, Nr. 99. 3) Wie A. 1 u. Mill, d. Stadtarch. Köln, Heft 16, 80. 4) Lac. IV, Nr. 99 u. Arch, IV, s. 229 ff. 5) Lac., IV, 99, A. 1. u. Annal., 56, 32. 6)-7) Wie A. 3, H. 27, s. 260; D. Chroniken d. niederrh. Städte, XIII, Köln II, 62; 12; 112, 19; 113, 13; 8)-9) H. Mosler. D. J., 21, 126, 127 u. 202 ff. 10) Gelenius, a. a. O., s. 355. 11) D. J., 15, 168. 12) Mitt d. Hrn. Wilh. Becker. 13) Mitt. d. alten Hrn. Wilh. Menrath. 14) Mitt d. Hrn. Pfr. J. Krüll. 15) Wie A. 13. 16) Th. Prömpeler, Berg. Geschichtsbl., 4, 84. 17) Vermessungskarte v. 1856 i. Arch. d. Rheinftrromverwalt. zu Monh.

Kap. 4. 1) Mitt. d. Stadtarch. z. Köln, H. 8 Nr. 19. 2) Dass. Nr. 27. 3) Annal., H. 49, s. 70.

Kap. 5. 1) v. Bel., L. A. II, s. 357. 2) Dass., s. 391. 3) Dass., s. 393 ff. 4) Dass., s. 396 ff. 5) Buch Weinsberg, III, s. 97. 6) Gerichtsb. v. 1575, s. 59, 1.

Kap. 6. 1) M. Lossen, Der Kölnische Krieg, II, s. 132. 2) v. Bel.. L. A., II, s. 483. 3) Gerichtsb. v. 1575, s. 81, 2. 4) M. Lossen, II, s. 340/41. 5) Weinsberg, III, 276. 6) Dass., 297. 7) Dass., 313. «) Dass. 315. 9) Dass., 321 u. M. Lossen, II, s. 621. 10) Fr. Küch, Z., 30, 229 u. 245.

Kap. 7. 1) Außer allgemeineren Werken und spezieller, wie B. Schöneshöfer, Gesch. d. Berg. Landes, 2. Aufl, s. 261 ff. u. O. Redlich, Gesch. d. Stadt Ratingen, s. 63 ff wurden noch benutzt. 2) H. Farmbacher, Z., 42, 37. 3) V. v. Zuccalmaglio, Gesch. u. Beschreibg. d. Stadt u. d. Kreises Mülheim, s. 74 u. Scotti, Nr. 196 u. 197. 4) Sc.. Nr. 212, 214, 219, 226 u. Fr. Küch. L. A., neue Folge, I, s. 97, 217 u. 256. 5) Fr. Küch. L. A, I, s. 353 u. 363 ff. 6) Ders., I, s. 359

7) Ders., I, s. 377. 8) Ders., I, s. 559. 9) L. Schmitz-Kallenberg, Z., 29, 269 ff. 10)-11) Fr. Lau. a. a. O., I, s. 32. 12) Sc., Nr. 629. 13) O. Redlich. s. 75. 14) Sc., Nr. 292, 308, u. Fr. Lau. I. s. 52. 15) Sc., Nr. 326. 16) Sc., Nr. 333. 17) Sc., Nr. 370 u. 377 u. vorher. 18) F. E. v. Mering, a. a. O., H. 12, s. 8. 19) Wie A. 10. 20) H, Farmbacher, Z., 42,44. 21) S., Altenberg, Nr. 67, Katzberg, Rechnungen u. Sc., Nr. 517. 22) Sc., Nr. 516. 23) Wie A. 21. 24)-25) Wie Anm. 10, I, s. 54. 20) Sc., Nr. 519

Kap. 8. 1) V. v. Zuccalmaglio, Gesch. u Beschreibung der Stadt u. des Kreises Mülheim, s. 96 ff. 2) Sc., Nr. 615, 620, 644, 646. 3) Sc., Nr. 651. 4) P., Ib.

Kap. 9. 1) B., Annot, s. 22 ff. 2) O. Redlich, a. a. O, s. 101 ff. 3) V. v. Zuccalmaglio, a. a. O., s. 107 u. P. Ib. 4) P., Ib. 5) Schönneshöfer, s. 365. 6) Wie A. 3. s. 108.

Kap. 10. 1) V. v. Zuccalmaglio, die Helden usw., s. 9. 2) Die Rheinische Dorfchronik des Joh. Pel. Delhoven aus Dormagen, s. 71, 3) Dass., 73. 4) Dass., 74 ff. 5) Dass., 91. 6) B., A., 49. 2. 7) Mitt. d. kath. Pfarramts Rheindorf. 8) J. Hünermann, Berg Geschichtsbl., 4, s. 1 ff. 9) Delh., 95 ff., F. Wiebeking, Der Übergang der Franzosen über den Rhein am 6. Sept. 1795, s. 7; E. v. Schaumburg, Ztschr. f. preuß. Gesch. u. Landesg., XII, s. 464; O. Redlich, D. J., 10, 17 ff. 10) Delh., 97. 11) Delh., a. m. Stellen. 12) F. Wiebeking. a. a. O., 9 u. 18. 13) B., A., 49. 2; P., Ib., Ic., Im.; E v. Schaumburg, a. a. O., 488; O. Redlich, a. a. O., 115, 121 u. 122 14) Mitt. m. Brdrs. Jak. Pr., 14a) Im Besitz d. Hrn. Ant. Peters i. Düsseld. 15) B., A, 49,2; P., Pr. A., Kriegsrechnung der Freien Höfe usw.; Ib., Ic, Im.; Delh., 100 u. 113. 16) O. Redlich, wie A. 13; B., A., 49, 2. 17)-18) B., A., 49, 2. 19) P., Pr. A., Kriegsrechn. 20) Delh., 98 ff. 21) Delh., 100-106; V. v. Zuccalmaglio. die Helden usw., s. 16. 22) E. v. Schaumburg. a. a. O, 477. 23) Ders.. 491 ff. 24) Ders. 507. 25) Delh., 123. 26) Wie A. 8. u. Monatsschr., 4, 52 ff. 27) Dass., 54 u. 94. 28) Delh., 123. 29)-30) Monatsschr., 4. s. 94 ff. 31) F. Wiebeking. a. a. O., 58. 32) Wie A. 28. 33) Wie A. 29. 34) B.. A., 49, 2.

35)-36) Monatsschr., 4, s. 95 u. V. v. Zuccalmaglio, die Helden usw., s. 60. 37) P., Im. 38) Delh., 125. 39)-40) Monatsschr, 4, s. 59, 95 u. 96. 41) Delh., 125 u. Monatsschr. 4, s. 96. 42) V. v. Zucc., 60 u. Monatsschr. 4, 62. 43) Delh., 127. 41) Sc., Nr. 1758. 45) V. v. Zucc., 84 u. 85. 49) Delh., 127 u. P., Rechenkladde d. L. S, Anhang. 47) H. Bäcker, Z., 44, 168, 48) v. Zucc., 107. 49) B.. A.. 49, 2. 50) Ders., 116 ff; Monatsschr., 4. 63 ff. u. Delh., 134. 51) Wie A. 49 u. P. Rechenkl. d. L. S., Anhang u. Monatsschr., 4, 68. 52) B., A., 49, 2; P., Rechenkl. usw. u. Kriegsrechn., Monatsschr.. 4, 75. 53) Monatsschr., 4, 75 ff. 54) Monatsschr., Jhrg. 1920, 17 ff. 55) Z., 39, 201. 53) P., A., XIII, 3, Nr. 2. u. I. Hünemann, a. a. O. 57) Monatsschr., 4, s.78. u. B. Schönnesh., s.436. 58) B., A., 49, 2 u. P., Kriegsrechn. 58a) Monatsschr., 4, 87. 59) P., Kriegsrechn, 60) B., A., 24, 3.

< _____ * _____ >

Nachwort.

Das vorliegende Buch ist unter mancherlei widrigen Umständen zustande gekommen. Besonders machte sich das fühlbar, daß bei dem kleinen Abnehmerkreis, die Mittel nicht hinreichten, zwei weitere druckfertige Teile zu veröffentlichen. Namentlich auf den Dritten Teil, der die zahlreichen Höfe in und bei Monheim behandelt und der die Kenntnis der Geschichte Monheims nicht unwesentlich ergänzt, wurde nicht leichten Herzens verzichtet und nur deshalb, um nicht die angekündigte Ausgabe des Buches zum Heimattage am 28. Juli ganz hinfällig werden zu lassen.

Auch an dieser Stelle danke ich nochmals herzlich allen, die mir einzelne verwertbare Angaben machten. Besonderer Dank gebührt Herrn Pfarrer Joh. Krüll u. a. dafür, daß er seine Auszüge aus den Pfarrmatrikeln mir gern zur Verfügung gestellt hat, und nicht zuletzt Herrn Postmeister Wilhelm Peters, dem Begründer und Vorsitzenden des Monheimer Verkehrs- und Verschönerungsvereins, der in selbstloser Weise für diese Veröffentlichung gar keine Mühe gescheut hat.

Wegen der zu knappen Zeit fanden leider eine Übersicht über die im Text vorkommenden Münzen und das druckfertige Orts- und Personenverzeichnis keine Aufnahme mehr. Bei der sozusagen überstürzten Drucklegung war leider eine Ausmerzung der vielen eingeschlichenen Druckfehler unmöglich, ihre Berichtigung mit Ausnahme der Satzzeichen steht auf der folgenden Seite.

Euskirchen, den 20. Juli 1929.

Th. Prömpeler.

Berichtigungen.

(bis Seite #122)

Seite #4, Zeile 15 v.o., lies: Bezeichnung. #7, 2, Anmk.***), l. Patrizier. #8, 12 v. u, 1. Dritten. #8, 7 v.u.. setze hinter Eikenburen ein,. #12, 16 v. o, l. Delbrück. #20, 4 v.u.,l. statt 24 25 u. füge hinzu: und gar 27 mal i. J. 1793. #22, 5 v.o., 1. Hartman. #26. 12 v.o., streiche hinter oder der. #26, 23 v.o.,l. Schultheiß. #27, 5 v.u.,1. seit alters her. #28, 5, Anmk., 1. beigedrückt. #32, 7 v.u.,l. Vollstreckung. #35, 8 v.o.,l. dazu waren. #35, 9 v.o., streiche hinzu. #35, 4 v.u.,l. Churfürstl. #38, 3 v.o.,l. 1692. #38. 29 v.o.,l. in der. #38, 4 v.u.,l. statt der die. #40, 10 v.u.,l. ibidem. #40, Anmk. *8), l. Hofrat. #50, 17 v.o.,l. Nun dieße. #52, 11 v.o., 1. bei täglich. #53. 12 v.u., füge hinter aufgehoben und ein. #56, 15 v.o., 1. an mehrere. #58, 18 v.o.,l. 1,25 m. #59, 8 v.o., 1. Getreidewindmühle. #59, 12 v.o., 1. Blatten. #60, 16 v.o.,l. Viertel u. Z. 16/17 ausweisen. #60, 3 u.,l. volgentz. #60, 2 v.u.,l. Garod. #61, 6 v.u.,l. statt nun um. #63, 8 v.o.,l. Ernährungszweige. #65, 26 v.o., 1. sein. #66, 9 v. u, füge monatlich vor 10 Stüber ein. #73, 20 v.o., füge hinter Direktor ein, ein u. streiche das folgende und. #77, 2 v.u.,l. vom Berg. #77, Anmk. *) gehört zu s. 76, #77, Anmk. **), l. statt Herrn Herm. #77, Die ausgelassene Anmk. zu Gefängnisses*) lautet: d. i. des Schelmenturmes. #79, 2 v o., die Klammern fallen weg. #79, 9/10 v.o.,l. Uniform 36) „ und ... #79, 18 v.o., den". #79, 22 v.o., 1. einem, #79, 18 v.u., 1. Se. #80, 21/22 v.o.,l. Monarch. #80, A. l. russische. #103, 14 v.o., 1. v. Westphalen. #111, 9 v.o.,l. Wittlaer. #111, 19 v.o., 1. Verwundeten. #111, 24 v.o.,l. werden " #116, 1 v.o.,1. wir. #117, 5 v.u., 1. entlang streiften. #117, 2 Anmk., l. Straße. #118, 15. v.o.,l. Clerfayt.